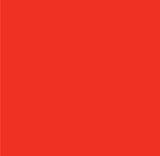


2010

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

-  Förmliches und vereinfachtes Wahlverfahren
-  Wahlformulare
-  Wahlkalender



Wahl der Schwerbehinderten- vertretung

- Förmliches und vereinfachtes Wahlverfahren
- Wahlformulare
- Wahlkalender

Stand: Dezember 2009

Impressum

Herausgeber:

LWL – Integrationsamt Westfalen
48133 Münster
Telefon: 02 51 / 5 91-37 40, Telefax: 02 51 / 5 91-65 66
E-Mail: integrationsamt@lwl.org
www.lwl-integrationsamt.de

Autor:

Ulrich Adlhoch, LWL – Integrationsamt Westfalen
Christoph Beyer, Landschaftsverband Rheinland, LVR – Integrationsamt
Carla Ihme, LWL – Integrationsamt Westfalen
Albin Göbel, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Oberbayern, Integrationsamt

Redaktion:

Petra Wallmann, LWL – Integrationsamt Westfalen

Bearbeitung des Nachdrucks

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Integrationsamt
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Broschürenbestellung:

Telefon: 040/42863-7778
E-Mail: publikationen@bsg.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/integrationsamt

Druck:

LV Druck, Hülsebrockstraße 2, 48165 Münster

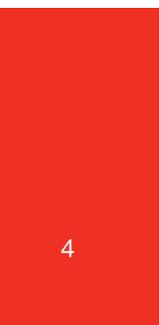
© 2009: LWL – Integrationsamt Westfalen, 48133 Münster

Vorwort

Die vorliegende Auflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung und Literatur zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung. Die Erläuterungen sind gegenüber der Voraufgabe überarbeitet, in einigen Punkten auch geändert worden.

Mit der Kombination von Erläuterungen, Wahlkalender und kopierfähigen Formularen will das Integrationsamt Hamburg dem Wahlvorstand und allen mit der Wahlvorbereitung befassten Personen Hilfsmittel an die Hand geben, die unmittelbar in der Praxis verwendet werden können. Der zusätzliche Wahlkalender kann als Schnellübersicht aufgehängt werden. Das Plakat „Behinderte Menschen wählen“ ist als „Aufmacher“ (farbiger Rand) für Aushänge zum Beispiel am Schwarzen Brett gedacht.

Die Endnoten mit Hinweisen auf einzelne Urteile, Kommentare und Zeitschriftenaufsätze sind nach dem Textteil gesondert zusammengefasst.



Inhaltsverzeichnis

1. In welchen Betrieben/Dienststellen wird gewählt?	Seite
1.1 Wenn das Unternehmen aus mehreren Teilen besteht	7
1.2 Mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte	10
1.3 Wenn's keine fünf sind: Zusammenfassung	12
1.4 Und wenn der Betrieb nicht mitgewählt hat	14
2. Wann wird gewählt?	
2.1 Im Herbst 2010	15
2.2 Außer der Reihe	15
2.3 Wenn ein stellvertretendes Mitglied fehlt: Nachwahl	18
2.4 Beginn und Ende der Amtszeit	18
3. Wer darf wählen/gewählt werden?	
3.1 Wählen darf	20
3.2 Wählbar ist	20
4. Wie wird gewählt?	
4.1 Das Verfahren ist vorgeschrieben	22
4.2 Förmliches Wahlverfahren	22
– Wahlkalender	
4.3 Vereinfachtes Wahlverfahren	32
– Wahlkalender	
5. Kosten der Wahl, Schutz des Wahlverfahrens, Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber	
5.1 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers	37
5.2 Kosten der Wahl	37
5.3 Schutz der Wahl	38
5.4 Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber	38
5.5 Versetzungs- und Abordnungsschutz im öffentlichen Dienst	39

6. Sonderregelungen im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Bundeswehr	
6.1 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter	40
6.2 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	40
6.3 Sonderregelungen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	41
7. Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung	
7.1 Allgemeines zur Wahl von Stufenvertretungen	42
7.2 Wahl der Konzern- und Gesamtvertrauensperson; gesetzliche Übertragung der Aufgaben einer Konzern- und Gesamtschwerbehindertenvertretung	43
7.3 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung.	45
7.4 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen	46
7.5 Dauer der Amtszeit	46
8. Nichtigkeit der Wahl und Wahlanfechtung	
8.1 Nichtigkeit der Wahl.	48
8.2 Wahlanfechtung.	49
8.3 Vorläufiger Rechtsschutz	51
9. Formulare	
9.1 Für das förmliche Wahlverfahren – Kopiervorlagen –	52
9.2 Für das vereinfachte Wahlverfahren – Kopiervorlagen –	75
10. Gesetzes- und Verordnungstexte	84
11. Abkürzungsverzeichnis	98
12. Endnotenverzeichnis	99

Anlagen

- **Wahlkalender**
- **Farbrahmen für den Aushang am Schwarzen Brett und so weiter**

1. In welchen Betrieben/Dienststellen wird gewählt?

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) schreibt in § 94 Absatz 1 Satz 1 zwingend vor, dass in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt werden, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sind.

Das SGB IX stellt die Schwerbehindertenvertretung damit als besondere Interessenvertretung der schwerbehinderten Beschäftigten gleichberechtigt neben die allgemeine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Betriebs-/Personalräte) und übernimmt hierzu viele Elemente aus dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsrecht.

Daraus folgt, dass deren Vorschriften sowie Rechtsprechung und Literatur zum BetrVG und den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder auf das SGB IX übertragen werden können.¹⁾

Die nachfolgend dargestellten Wahlvoraussetzungen des § 94 Absatz 1 SGB IX müssen am Tag der Wahl vorliegen.²⁾

Gewählt wird grundsätzlich nur für den Bereich eines einzigen Betriebes/einer einzigen Dienststelle. Nur ausnahmsweise können mehrere Betriebe für die Wahl zusammengefasst werden (Näheres dazu unter 1.3).

1.1 Wenn das Unternehmen aus mehreren Teilen besteht

Ob mehrere Teile eines Unternehmens **einen** Betrieb bilden, in dem gemeinsam **eine** Schwerbehindertenvertretung gewählt wird, richtet sich gemäß § 87 Absatz 1 Satz 2 SGB IX nach dem Betriebsverfassungsbeziehungsweise Personalvertretungsrecht.

Das **Betriebsverfassungsrecht** geht von folgenden Begriffen aus:

Betrieb ist die organisatorische Einheit, mit der ein Unternehmer gemeinsam mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hilfe von technischen und immateriellen Mitteln bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt (zum Beispiel Produktion oder Verkauf bestimmter Gegenstände, Erbringung von Dienstleistungen).³⁾

Betriebsratsfähigkeit im Sinne der §§ 1 und 4 BetrVG ist gegeben, wenn in der Regel mindestens fünf ständige wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorhanden sind, von denen drei wählbar sein müssen.

Selbst wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben im oben genannten Sinne besteht, kann betriebsverfassungsrechtlich nur ein Betrieb vorliegen. Das ist der Fall,

wenn der Arbeitgeber den gleichen arbeitstechnischen Zweck in mehreren selbstständigen Betrieben verfolgt, von denen aber nur einer die Voraussetzungen der Betriebsratsfähigkeit gemäß § 1 BetrVG (siehe oben) erfüllt. Unter dieser Voraussetzung bilden die nicht betriebsratsfähigen Kleinbetriebe eines Unternehmens mit dem betriebsratsfähigen (Haupt-)Betrieb einen einzigen Betrieb im Sinne des BetrVG.⁴⁾

Auch mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen können einen einheitlichen Betrieb bilden. Ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen wird vermutet, wenn die Arbeitnehmer und die Betriebsmittel von den Unternehmen gemeinsam zur Verfolgung arbeitstechnischer Zwecke eingesetzt werden; dasselbe gilt, wenn die Spaltung eines Unternehmens zur Folge hat, dass von einem Betrieb ein oder mehrere Betriebsteile einem an der Spaltung beteiligten anderen Unternehmen zugeordnet werden, ohne dass sich dabei die Organisation des betroffenen Betriebs wesentlich ändert (vergleiche § 1 Absatz 2 BetrVG).

Beispiel: Produktion und Auslieferung sind jeweils eine GmbH = zwei Unternehmen, arbeiten aber unter einem Dach zusammen und haben einen gemeinsamen Geschäftsführer = ein Betrieb.⁵⁾

Kleinstbetriebe hingegen, die mangels entsprechender Personalstärke keine selbstständigen Betriebe darstellen, sind gemäß § 4 Absatz 2 BetrVG unabhängig von ihrer räumlichen Lage dem Hauptbetrieb zugeordnet und bilden zusammen mit diesem **einen** Betrieb; zu wählen ist hier folglich **eine** gemeinsame Schwerbehindertenvertretung.

Betriebsteile sind räumlich und organisatorisch abgrenzbare und damit relativ verselbstständigte Teile von Betrieben, die aber auf dessen arbeitstechnischen Zweck ausgerichtet und in dessen organisatorischen Gesamtrahmen eingegliedert sind.⁶⁾ Beispiele: Auslieferungslager von Produktionsbetrieben; Druckerei eines Zeitungsverlags.

Neuerdings geht das BAG⁷⁾ offenbar vom regelhaften Vorliegen der Betriebseigenschaft und der Betriebsfähigkeit von räumlich weit voneinander entfernten Einzelhandelsfilialen aus. Insoweit sind allerdings die schwierigen Fragen (Vorhandensein eines Hauptbetriebes = einheitlicher Leitungsapparat für alle personellen und sozialen Angelegenheiten oder Fehlen eines Hauptbetriebes mangels besonderer organisatorischer Verklammerung der Entscheidungen in personellen und sozialen Angelegenheiten für alle Filialen, siehe BAG und Haas/Salomon, am angegebenen Ort) sorgfältig zu prüfen, bevor jede Einzelhandelsfiliale für sich – bei Vorliegen der weiteren Wahlvoraussetzungen als eigenständiger Betrieb im Sinne der Wahl der Schwerbehindertenvertretung angesehen wird. Für einen Betriebsteil ist nur dann eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, wenn er gemäß § 4 Absatz 1 BetrVG als eigenständiger Betrieb gilt.

Das ist der Fall, wenn der Betriebsteil betriebsratsfähig ist (siehe oben) und

- entweder räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder
- durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist.

Ob ein Betriebsteil „räumlich weit entfernt“ ist, hängt neben der km-mäßigen Entfernung vor allem auch von den Verkehrsbedingungen mit Pkw und öffentlichen Verkehrsmitteln ab. Die Rechtsprechung zu § 4 Satz 1 BetrVG hat Entfernungen bis zu 40 km bei guten Straßen- und Bahnverbindungen nicht als räumlich weit entfernt angesehen, bei 50 km Entfernung und einer Mindestfahrzeit von einer Stunde aber einen eigenständigen, weil weit entfernten Betrieb bejaht.⁸⁾ Gemäß § 4

Absatz 1 2. Alternative BetrVG gilt ein Betriebsteil – unabhängig von seiner räumlichen Lage zum Hauptbetrieb – auch dann als selbstständiger Betrieb, wenn er durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist. Da es im Betriebsverfassungsrecht vor allem um Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung in sozialen und personellen Fragen geht, ist für die Eigenständigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 2. Alternative BetrVG maßgeblich, dass der Betriebsteil eigene Entscheidungsbefugnisse im Personal- und Sozialwesen besitzt; auf die Eigenständigkeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten kommt es dagegen nicht entscheidend an.⁹⁾

Auch wenn ein Betriebsteil gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BetrVG als selbstständiger Betrieb gilt, sodass dort ein eigener Betriebsrat gewählt werden kann, können die Arbeitnehmer dieses Betriebsteils formlos mit Stimmenmehrheit beschließen, an der Wahl des Betriebsrats des Hauptbetriebs teilzunehmen, § 4 Absatz 1 Satz 2 BetrVG. Im Schwerbehindertenrecht ist jedoch der objektive Betriebsbegriff maßgeblich, §§ 87 Absatz 1 Satz 2 und 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX. Außerdem ist die Schwerbehindertenvertretung eine eigenständige, unabhängig neben dem Betriebsrat stehende Interessenvertretung. Ein Beschluss der Belegschaft eines Nebenbetriebs gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 BetrVG, an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb teilzunehmen, entfaltet deshalb für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung keine Wirkung.¹⁰⁾

Durch die am 28. Juli 2001 in Kraft getretene Neufassung des BetrVG haben die Tarifparteien beziehungsweise die einzelnen Arbeitgeber und Betriebsräte erweiterte Möglichkeiten, vom gesetzlichen Regelfall des § 1 BetrVG – ein Betriebsrat pro Betrieb – abzuweichen und alternativ dazu gemäß **§ 3 Absatz 1 und 2 BetrVG unternehmens- beziehungsweise konzernspezifische Betriebsstrukturen** für die Wahl von Betriebsräten miteinander zu **vereinbaren**. Folgende Gestaltungsformen sind danach möglich:

– **Unternehmenseinheitlicher Betriebsrat**

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ermöglicht § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) BetrVG die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats. Statt in den einzelnen Betrieben des Unternehmens jeweils einen örtlichen Betriebsrat zu bilden, kann ein standortübergreifender Betriebsrat für alle Betriebe des Unternehmens errichtet werden.

– **Zusammenfassung von Betrieben**

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, können einzelne Betriebe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) BetrVG zusammengefasst werden. Diese Möglichkeit ist in der Praxis zum Beispiel für Filialunternehmen interessant, die über eine Vielzahl von Betrieben verfügen. Durch die Zusammenfassung von Betrieben kann eine überschaubare Zahl von „Regionalbetriebsräten“ gebildet werden.

– Spartenbetriebsrat

Ist ein Unternehmen oder Konzern nach produkt- oder projektbezogenen Geschäftsbereichen organisiert, eröffnet § 3 Absatz 1 Nummer 2 BetrVG die Möglichkeit, einen Spartenbetriebsrat zu errichten. Denkbar sind mehrere solcher Betriebsräte für mehrere Sparten in einem Betrieb sowie betriebsübergreifende und unternehmensübergreifende Spartenbetriebsräte. § 3 Absatz 5 Satz 1 BetrVG bestimmt ausdrücklich, dass die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 gebildeten Organisationseinheiten als Betriebe im Sinne des BetrVG gelten.

Werden **derartige tarifvertragliche beziehungsweise betriebliche Vereinbarungen** abgeschlossen, so sind die darin festgelegten Betriebsstrukturen nicht nur für die Betriebsratswahlen, sondern **ebenfalls für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung maßgeblich**.¹¹⁾

In entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 4 Satz 1 BetrVG sind wie bei der Betriebsratswahl Vereinbarungen über Sonderformen der Betriebsstruktur(en) mangels entgegenstehender Regelungen in § 94 SGB IX erstmals bei der nächsten regelmäßigen Wahl der Schwerbehindertenvertretung anzuwenden, es sei denn, es besteht keine Schwerbehindertenvertretung oder es ist aus anderen Gründen eine Neuwahl erforderlich. Die in § 3 Absatz 4 Satz 2 BetrVG zusätzlich vorgesehene Möglichkeit, in den Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunkts der erstmaligen Anwendung der vertraglich vereinbarten Betriebsstruktur

etwas anderes zu bestimmen – und damit neben Regelungen zum Wahlzeitpunkt auch Aussagen zur Amtszeit bestehender Betriebsräte zu treffen – gilt hingegen für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht. § 94 Absatz 5 enthält keine dem § 3 Absatz 4 BetrVG entsprechende Öffnungsklausel, sondern ist von seinem Wortlaut her zwingendes Gesetzesrecht.¹²⁾

Das **Personalvertretungsrecht** geht von folgenden Begriffen aus:

Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsrechts sind Behörden, Verwaltungsstellen, öffentliche Betriebe und Gerichte (vergleiche § 6 Absatz 1 BPersVG und die Landespersonalvertretungsgesetze).

Verwaltungsteile sind räumlich und organisatorisch zwar abgrenzbare, aber unselbstständige Teile einer Behörde, die deren Gesamtzweck dienen (zum Beispiel der Bauhof einer Stadtverwaltung); sie gehören zur Dienststelle.

Für **Dienststellen des Bundes** im Sinne des BPersVG gilt nach dessen § 6 Absatz 3 ferner folgende Regelung: **Nebenstellen** und **Teile einer Dienststelle**, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, gelten als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Der Beschluss ist für die darauf folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgegangenen Personalvertretung wirksam. Dieselbe Rechtslage gilt auch in vielen Bundesländern (zum Beispiel Rheinland-Pfalz). Die Eigenschaft als selbstständige Dienststelle erstreckt sich dann auch auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung. Ferner können **Nebenstellen** oder **Teile von Dienststellen** nach den **Landespersonalvertretungsgesetzen** von der obersten Dienstbehörde zu selbstständigen Dienststellen erklärt werden (so zum Beispiel in NRW). Dies gilt dann auch für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

1.2 Mindestens fünf schwerbehinderte Beschäftigte

Eine Schwerbehindertenvertretung wird gewählt, wenn der Betrieb/die Dienststelle mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gemäß § 68 SGB IX Gleichgestellte nicht nur vorübergehend beschäftigt.

Für das Erreichen dieser Zahl kommt es nicht auf ein bestimmtes Mindestalter des Beschäftigten an, das heißt auch schwerbehinderte Menschen unter 18 Jahren werden hier mitgezählt.

Arbeitet ein Arbeitnehmer in mehreren Betrieben, ist er in allen wahlberechtigt.¹³⁾

Weder das SGB IX noch die Wahlordnung sagen etwas darüber aus, welchen Nachweis der einzelne behinderte Beschäftigte zu führen hat, um bei der Wahl berücksichtigt zu werden.

Grundsätzlich dient der Schwerbehindertenausweis als Nachweis für das Vorliegen der **Schwerbehinderteneigenschaft**; der Gleichgestellte weist seine **Gleichstellung** durch den entsprechenden Bescheid der Agentur für Arbeit nach. In der Praxis kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn über einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft im Zeitpunkt der Wahl noch nicht entschieden ist. Ist die **Schwerbehinderung offensichtlich** (zum Beispiel Oberschenkelamputation eines Beines = GdB 70), ist der schwerbehinderte Beschäftigte bei der Wahl auch ohne Schwerbehindertenausweis zu berücksichtigen.¹⁴⁾ Ist die Schwerbehinderung hingegen nicht offensichtlich, kommt eine Berücksichtigung ohne Schwerbehindertenausweis (oder einen Bescheid gemäß § 69 Absatz 2 SGB IX ab GdB 50 aufwärts) wegen der strengen Förmlichkeit des gesamten Wahlverfahrens nicht in Betracht.¹⁵⁾ Auch der Behinderte, über dessen Gleichstellungsantrag am Wahltag noch nicht positiv entschieden ist, darf nicht berücksichtigt werden.¹⁶⁾

Mitgezählt werden gemäß § 116 Absatz 1 und 2 SGB IX diejenigen Behinderten, deren Grad der Behinderung sich auf weniger als 50 verringert hat/deren Gleichstellung widerrufen ist, – wenn der Bescheid, der die Verringerung des Grades der Behinderung feststellt/die Gleichstellung widerruft, noch nicht bestandskräftig ist oder – wenn (nach Bestandskraft jenes Bescheides) der Zeitpunkt der Wahlhandlung noch in die dreimonatige Auslauffrist gemäß § 116 SGB IX fällt. Die Art des Beschäftigungsver-

hältnisses ist unerheblich. Es braucht kein echtes Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts vorzuliegen; entscheidend ist nach dem Wortlaut des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX nur die **tatsächliche Beschäftigung**, sodass auch diejenigen schwerbehinderten Menschen, die auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 Absatz 2 SGB IX beschäftigt werden, mitgezählt werden.¹⁷⁾ Auch schwerbehinderte Menschen in der Phase der betrieblichen individuellen Qualifizierung (vergleiche § 38a Absatz 2 SGB IX) sind wahlberechtigt.¹⁸⁾ Dasselbe gilt für **Teilzeitbeschäftigte**, auch wenn ihre Stelle gemäß § 73 Absatz 3 SGB IX nicht als Arbeitsplatz gilt, weil sie weniger als 18 Stunden wöchentlich arbeiten.¹⁹⁾ Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und die Höhe des Entgelts für die Teilzeittätigkeit sind für die Zuerkennung der Beschäftigungseigenschaft nämlich grundsätzlich ohne Belang.²⁰⁾

Auf die **Staatsangehörigkeit** oder die Einstufung als **Leitender Angestellter** (im Sinne des § 5 Absätze 3 und 4 BetrVG) kommt es nicht an, maßgeblich ist allein die Tatsache der Beschäftigung im Betrieb beziehungsweise in der Dienststelle.²¹⁾

Schwerbehinderte **Auszubildende** zählen ebenfalls mit, obwohl sie gemäß § 74 Absatz 1 SGB IX bei der Ermittlung der Beschäftigungspflichtzahlen nicht mitgerechnet werden; denn auch sie sind tatsächlich beschäftigt. Wird die Berufsausbildung abschnittsweise in verschiedenen Betrieben des Ausbildungsunternehmens durchgeführt, jedoch von einem dieser Betriebe aus mit Entscheidungsbefugnissen zentral gelenkt (Stammbetrieb), dann wird der schwerbehinderte Auszubildende für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung diesem Stammbetrieb zugeordnet.²²⁾ Schwerbehinderte Auszubildende hingegen, die ein Arbeitgeber mangels eigener Ausbildungsmöglichkeiten ganz (oder doch weit überwiegend) bei einem anderen Unternehmer in dessen Betrieb ausbilden lässt, sind dort in dieser eigentlichen Ausbildungsstätte als beschäftigte schwerbehinderte Menschen mitzuzählen und wahlberechtigt, es sei denn, der (Ausbildungs-)Vertragsarbeitgeber hat auf Inhalt und Gestaltung der Ausbildung bei dem anderen Unternehmer den beherrschenden Einfluss.²³⁾

Nach Auffassung des BAG zählen **Rehabilitanden** in Einrichtungen wie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken zu den Beschäftigten im Sinne der Wahlvorschriften des Schwerbehindertenrechts. Maßgeblich ist

nach Auffassung des BAG aufgrund des Wortlauts des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX allein die Tatsache der nicht nur vorübergehenden Beschäftigung, nicht hingegen die Arbeitnehmergemeinschaft im Sinne des Innehabens eines Arbeitsplatzes gemäß § 73 Absatz 1 SGB IX.²⁴⁾

Demgegenüber gehören die in einer **Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitanden** im Eingangsverfahren, im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich **tätigen behinderten** Menschen nicht zu den Beschäftigten im Sinne des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX. Sie haben lediglich einen arbeitnehmerähnlichen Status und wählen nach dem Schwerbehindertenrecht ihre eigene, besondere Interessenvertretung, den Werkstatttrat (vergleiche die §§ 138 Absatz 1, 139 SGB IX).

Beauftragte des Arbeitgebers im Sinne des § 98 SGB IX, die – wie das Gesetz es ja auch fordert – selbst schwerbehindert sind, vertreten in dieser Funktion zwar den Arbeitgeber in Schwerbehindertenangelegenheiten, ihre Befugnisse dabei sind aber allenfalls mit denen Leitender Angestellter vergleichbar. Auch schwerbehinderte Beauftragte des Arbeitgebers gehören damit zu den beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Sinne des Wahlrechts zur Schwerbehindertenvertretung.²⁵⁾

Dagegen werden der **schwerbehinderte Arbeitgeber** selbst und schwerbehinderte Personen, die die Arbeitgeberfunktion als solche innehaben (zum Beispiel der GmbH-Geschäftsführer) bei der Feststellung der Mindestzahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen nicht mitgezählt.²⁶⁾ Zu den Personen mit einer solchen Arbeitgeberfunktion gehören auch die **Dienststellenleiter** im öffentlichen Dienst, denn sie handeln laut Gesetz „für die Dienststelle“ (vergleiche § 7 Satz 1 BPersVG, § 8 Absatz 1 Satz 1 LPVG NW).²⁷⁾

Da die schwerbehinderten Menschen im Betrieb beschäftigt sein müssen, werden **Heimarbeiter** nicht mitgezählt.²⁸⁾ **Außendienstmitarbeiter**, Monteure und so weiter gehören hingegen zu den im Betrieb Beschäftigten, da ihre Arbeitsplätze Bestandteil der vom Arbeitgeber eingerichteten und geleiteten Betriebsorganisation sind.²⁹⁾

Ob Beamte oder Angestellte, die zu einem Arbeitgeber länger als drei Monate **abgeordnet** sind, bei ihrer bisherigen Dienststelle wahlberechtigt bleiben, hängt vom jeweiligen Personalvertretungsrecht (BPersVG oder Personalvertretungsrecht der Länder) ab.

Leiharbeitnehmer, die von ihrem Vertragsarbeitgeber (Verleiher) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einem anderen Betriebsinhaber (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen und im Entleihbetrieb eingegliedert sind, sind im Entleihbetrieb wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate beim Entleiher eingesetzt werden, § 7 Satz 2 BetrVG. Die Leiharbeitnehmer bleiben aber gemäß § 14 Absatz 1 AÜG betriebsverfassungsrechtlich dem Betrieb des Verleihers zugeordnet und sind deshalb auch nur dort bei der Bestimmung der Mindestzahl der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.³⁰⁾

Beschäftigte in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber und sind in dessen Betriebsorganisation eingegliedert. Sie sind damit Arbeitnehmer und wahlberechtigt.³¹⁾

Beschäftigte in einem Beschäftigungsverhältnis nach § 16 Absatz 2 SGB II (Probebeschäftigung, 1-Euro-Jobber) sind nicht wahlberechtigt.³²⁾

Ein auf **Probe** neu **eingestellter Mitarbeiter** ist ständig beschäftigt im Sinne von § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX, wenn sein Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt ist; dies ist zum Beispiel bei unbefristeten Arbeitsverträgen mit vorgeschalteter Probezeit anzunehmen.

Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung (zum Beispiel Elternzeit), Ruhen des Arbeitsverhältnisses (zum Beispiel während einer Erwerbsunfähigkeitsrente/Erwerbsminderung auf Zeit, Wehr- und Zivildienst) oder befristete Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz führen nicht dazu, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer im Wahlverfahren nicht berücksichtigt wird.³³⁾ Denn der schwerbehinderte Mensch hat ein berechtigtes Interesse an der Zusammensetzung der Schwerbehindertenvertretung bei der künftigen Wiederaufnahme der Arbeit.

Nicht mitgezählt werden:

Nur **vorübergehend beschäftigte** schwerbehinderte Menschen werden nicht mitgezählt. Fraglich ist, wo die zeitliche Grenze für eine nur vorübergehende Tätigkeit zu ziehen ist. Unter Hinweis auf die §§ 90 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Absatz 1 SGB IX wird vertreten, dass als „vorübergehend“ eine Tätigkeit zu werten ist, die bis zu sechs Monate dauert beziehungsweise dauern soll.³⁴⁾ Für die Zuerkennung der Beschäftigteneigenschaft im personalvertretungsrechtlichen Sinn reicht es nach der

Rechtsprechung des BVerwG aus, dass die Tätigkeit über mehr als zwei Monate ausgeübt werden soll; in diesem Fall liegt keine „vorübergehende“ Beschäftigung mehr vor.³⁵⁾ Die enge Anlehnung der Wahlvorschriften des SGB IX an das Recht der Betriebsrats- und Personalratswahlen³⁶⁾ spricht dafür, diese zeitliche Grenze auch im Rahmen des § 94 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden. Ferner ist auf § 73 Absatz 3 SGB IX hinzuweisen. Danach gelten Stellen, die nur für die Dauer von höchstens acht Wochen besetzt sind, nicht als Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzes. Beide zeitlichen Grenzen – zwei Monate/acht Wochen – sind faktisch identisch. Nicht nur vorübergehend beschäftigt ist demnach der schwerbehinderte Mitarbeiter, dessen Tätigkeit im Betrieb/in der Dienststelle auf mehr als acht Wochen angelegt ist.³⁷⁾

Schwerbehinderte Mitarbeiter, die sich in **Altersteilzeit** nach dem sogenannten Blockmodell in der Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeit befinden, sind hingegen nicht wahlberechtigt und können daher bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt werden.³⁸⁾

Gekündigte Arbeitnehmer sind nicht mehr in den Betrieb eingegliedert, sobald sie nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr weiterbeschäftigt werden. Sie sind dann nicht mehr wahlberechtigt. Ist aber am Wahltag die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen oder erfolgt nach diesem Termin eine vorläufige Weiterbeschäftigung, so sind die gekündigten Arbeitnehmer

weiterhin eingegliedert mit der Folge, dass sie wahlberechtigt sind und bei der Ermittlung der Mindestzahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung berücksichtigt werden.³⁹⁾

Schwerbehinderte Richter bilden eine eigenständige Gruppe neben den „übrigen Bediensteten“ (vergleiche die §§ 94 Absatz 1 Satz 2 und 95 Absatz 7 SGB IX, siehe dazu auch Ziffer 6.1). Sie sind deshalb bei der Errechnung der Mindestzahl schwerbehinderter Beschäftigter (= „übrige Bedienstete“) im Sinne des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX nicht mitzuzählen. Bei den **Staatsanwälten** ist zu differenzieren (siehe auch Ziffer 6.2): In den Bundesländern, in denen für die Staatsanwälte eine eigene Personalvertretung, der Staatsanwaltsrat, vorgesehen ist, bilden die schwerbehinderten Staatsanwälte eine eigenständige Gruppe und können nicht mit den übrigen schwerbehinderten Beschäftigten zusammengezählt werden. In den Bundesländern, in denen keine Staatsanwaltsräte vorgesehen sind, gehören die schwerbehinderten Staatsanwälte aufgrund der einschränkenden Gesetzesformulierung in § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB IX („soweit“) zur Gesamtzahl der schwerbehinderten Beschäftigten im Sinne des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX. Die hier aufgeführten Voraussetzungen müssen bei jeder Wahl vorliegen, unabhängig davon, ob es sich um eine Erstwahl oder eine erneute Wahl handelt oder um die Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds.

1.3 Wenn's keine fünf sind: Zusammenfassung

Voraussetzungen

Betriebe oder Dienststellen, in denen weniger als fünf schwerbehinderte Menschen dauernd beschäftigt werden, können für die Wahl gemäß § 94 Absatz 1 Satz 4 1. Halbsatz SGB IX mit „räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden“.

Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Betriebsrat beziehungsweise Gewerkschaft nach § 3 BetrVG Vereinbarungen über Sonderformen der Betriebsstruktur (siehe dazu 1.1) getroffen haben.

Auch wenn ein oder mehrere Betriebe/Dienststellen fünf oder mehr schwerbehinderte Menschen beschäftigen, kann eine Zusammenfassung mit Betrieben/Dienststellen, in denen weniger als fünf Behinderte tätig sind, erfolgen; Voraussetzung einer Zusammenfassung ist es nicht, dass die einzelnen Betriebe/Dienststellen alle jeweils weniger als fünf schwerbehinderte Mitarbeiter beschäftigen.⁴⁰⁾ Es können zum Beispiel Filialbetriebe im Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe mit dem Hauptbetrieb zusammengefasst werden, aber auch regional zu Gruppen (etwa für das Gebiet einer Bezirksdirektion).

Der Wortlaut des § 94 SGB IX lässt nicht eindeutig erkennen, ob es auch für die Zusammenfassung gleichstufiger Dienststellen erforderlich ist, dass diese räumlich nahe beieinander liegen. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift – nämlich eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, die auch den kleinen Betrieb beziehungsweise die kleine Dienststelle ohne umständliche Dienstreisen mitbetreut – wird man aber ableiten müssen, dass auch für die Zusammenfassung von Dienststellen deren räumliche Nähe notwendig ist.⁴¹⁾

Auch bei der Zusammenfassung von Gerichten muss – ebenso wie bei der Zusammenfassung sonstiger Dienststellen – das gesetzliche Merkmal der „räumlichen Nähe“ erfüllt sein.⁴²⁾

Ob Betriebe oder Dienststellen nahe beieinander liegen, hängt nicht so sehr von der kilometermäßigen Entfernung, sondern in erster Linie von den Verkehrsverbindungen zwischen ihnen ab. Die Rechtsprechung hat zum Beispiel auch bei Entfernungen von 40 Kilometern und guten Straßen- und Bahnverbindungen noch Betriebsnähe angenommen (siehe 1.1).

Für Gerichte gilt die Sonderregelung des § 94 Absatz 1 Satz 4 2. Halbsatz SGB IX (vergleiche dazu Ziffer 6.1). Eine nachträgliche Zuordnung von Betrieben/Dienststellen, die keine Schwerbehindertenvertretung gewählt haben, zu solchen Betrieben/Dienststellen, in denen eine solche Vertretung vorhanden ist, ist nicht möglich. Die Zusammenfassung muss „für die Wahl“ also vorher erfolgen.⁴³⁾

Die Möglichkeit, Betriebe und Dienststellen zusammenzufassen, gilt nur für eine Wahlperiode, darin aber auch für notwendige Nachwahlen.

Verfahren

Über eine Zusammenfassung von Betrieben oder Dienststellen entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt, § 94 Absatz 1 Satz 5 SGB IX. Liegen die zusammenzufas-

senden Betriebe/Dienststellen im Zuständigkeitsbereich verschiedener Integrationsämter, muss der Arbeitgeber das Benehmen mit allen betroffenen Integrationsämtern herstellen. Benehmen bedeutet, dass er sein Vorhaben mit dem Integrationsamt erörtern und dessen Stellungnahme entgegennehmen muss; der Arbeitgeber ist aber nicht an diese Stellungnahme gebunden.⁴⁴⁾ Die Initiative für eine Zusammenlegung muss aber nicht vom Arbeitgeber ausgehen, auch der Wahlvorstand kann sie vorschlagen. Betriebs- oder Personalrat können eine Zusammenfassung anregen (vergleiche § 93 Satz 2 2. Halbsatz SGB IX), die Schwerbehindertenvertretung ebenfalls.

Da der Arbeitgeber allein „über die Zusammenfassung entscheidet“, kann er eine einmal vorgenommene Zusammenfassung für die nächste Wahl auch wieder rückgängig machen, zum Beispiel wenn sie nach Änderung von Verkehrsverbindungen nicht mehr sinnvoll ist. Er muss sie rückgängig machen, wenn jeder Einzelne der zusammengefassten Betriebe/Dienststellen inzwischen so viele schwerbehinderte Menschen beschäftigt, dass nunmehr jeweils eine eigene Schwerbehindertenvertretung zu wählen ist. Da § 94 Absatz 1 Satz 5 SGB IX dem Arbeitgeber aber das Recht zur Entscheidung über die Zusammenfassung nur „für die Wahl“ zubilligt, bleibt die Zusammenlegung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode von vier Jahren gültig; die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin für die zusammengefassten Betriebe/Dienststellen zuständig. Erst für die Neuwahl kann der Arbeitgeber die Zusammenfassung rückgängig machen.

Seine Entscheidung über die Zusammenfassung (beziehungsweise deren Rücknahme) muss der Arbeitgeber so rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der (Neu-)Wahl treffen, dass keine Behinderung der Wahl eintritt, also spätestens bei der Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes beziehungsweise der Einladung zur Wahlversammlung. Der Arbeitgeber hat die Zusammenfassung beziehungsweise deren Rücknahme in den betroffenen Betrieben/Dienststellen in geeigneter Form bekannt zu machen (zum Beispiel durch Rundschreiben an die schwerbehinderten Beschäftigten oder Aushang am „Schwarzen Brett“).

1.4 Und wenn der Betrieb nicht mitgewählt hat

Wenn ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben besteht, kann es vorkommen, dass nicht für alle eine Schwerbehindertenvertretung gewählt wird.

Dies gilt zum Beispiel für einen Betrieb mit weniger als fünf schwerbehinderten Menschen, der nicht mit einem anderen Betrieb zusammengefasst wurde. Auch für diese schwerbehinderten Arbeitnehmer gibt es eine Interessenvertretung, wenn

- eine Konzern-/Gesamtschwerbehindertenvertretung gewählt oder kraft gesetzlichen Auftrags vorhanden ist oder
- eine Bezirks-/Hauptschwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Einzelheiten dazu sind in Kapitel 7 dargestellt.

2. Wann wird gewählt?

2.1 Im Herbst 2010

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. statt (§ 94 Absatz 5 Satz 1 SGB IX). Die nächsten regelmäßigen Wahlen finden 2010 statt.

Zusammen mit der Vertrauensperson muss mindestens ein stellvertretendes Mitglied, besser mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt werden.

Im Jahr 2010 müssen daher alle Betriebe/Dienststellen eine neue Schwerbehindertenvertretung wählen, die noch keine haben oder deren bisherige Schwerbehindertenvertretung ihr Amt vor dem 1. 10. 2009 angetreten hat (§ 94 Absatz 5 Satz 3 SGB IX).

Der Wahltermin sollte (zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2010) möglichst so gelegt werden, dass keine Lücke entsteht zwischen der alten und der neuen Amtszeit.

Dafür muss man wissen, wann die vierjährige Amtszeit der „alten“ Schwerbehindertenvertretung im Jahr 2010 abläuft:

- wenn im Oktober oder November 2006 gewählt worden ist, endet die Amtszeit vier Jahre nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- wenn nach dem 30. 11. 2006 gewählt worden ist und das Wahlergebnis vor dem 1. 10. 2009 bekannt gegeben worden ist, endet die Amtszeit am 30. 11. 2010.

2.2 Außer der Reihe

Außerhalb der regelmäßigen Wahltermine (Oktober und November der Jahre 2006, 2010 und so weiter) wird nur in bestimmten Fällen eine Schwerbehindertenvertretung gewählt,

wenn

Es kann aber auch zu einem anderen Termin nach Kirchenrecht kommen:

Aufgrund des **Sonderstatus der Kirchen** in Deutschland finden die allgemeinen Gesetze (und damit auch das SGB IX und die SchwbVWO) solange und soweit Anwendung, wie Einrichtungen/Institutionen nicht eine eigene, spezielle Regelung getroffen haben. So gibt es zum Beispiel aufgrund der kirchlichen Sonderstellung nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 WRV speziellen Regelungen für die Vertrauensperson und ihre Wahl im Bereich der evangelischen Kirche in den 50–52 MVG EKD sowie in der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen.

Gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 MVG. EKD gilt für die Wahl der Vertrauensperson die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Deren § 15 Absatz 2 erklärt für die Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung für entsprechend anwendbar.

Gemäß § 15 Absatz 2 MVG EKD finden somit die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen (und damit auch die Wahl der Vertrauensperson) alle vier Jahre in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 4. statt.

- das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt,
- die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist oder

- eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

Vorzeitiges Erlöschen des Amtes

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt gemäß § 94 Absatz 7 Satz 3 SGB IX vorzeitig, das heißt vor Ablauf von vier Jahren, wenn die Vertrauensperson

- es **niederlegt** (die Amtsniederlegung wird erst wirksam, wenn sie zumindest dem Arbeitgeber mitgeteilt wird)⁴⁵⁾
- aus dem Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis **ausscheidet** (zum Beispiel kündigt, in Rente geht und so weiter)
- die **Wählbarkeit verliert** (zum Beispiel in einen anderen Betrieb auch desselben Arbeitgebers wechselt; Ausnahme: das Amt erlischt nicht, wenn der neue und der bisherige Beschäftigungsbetrieb für die Wahl zusammengefasst sind)
- stirbt.

Die vorzeitige Beendigung des Amtes der Schwerbehindertenvertretung ist damit in § 94 Absatz 7 Satz 3 SGB IX ähnlich wie in § 24 Nummer 2 bis 5 BetrVG beziehungsweise § 29 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 BPersVG geregelt. Diese Vorschriften können deswegen bei der Auslegung des § 94 Absatz 7 Satz 3 SGB IX entsprechend angewendet werden.⁴⁶⁾ Bei der Abordnung einer Vertrauensperson an eine andere Dienststelle erlischt ihre Wählbarkeit und damit ihr Amt in der bisherigen Dienststelle in analoger Anwendung des § 29 Absatz 1 Nummer 4 BPersVG.⁴⁷⁾

Eine Schwerbehindertenvertretung, die **Altersteilzeit** im sogenannten **Blockmodell** in Anspruch nimmt, verliert ihre Wählbarkeit, wenn sie in die Freistellungsphase eintritt. Denn sie scheidet dabei vollständig aus dem Betrieb/der Dienststelle aus.⁴⁸⁾ Dadurch kommt es zum vorzeitigen Erlöschen des Amtes dieser Vertrauensperson.

Die Inanspruchnahme von **Elternzeit** (früher Erziehungsurlaub) nach dem Wahltag hingegen führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit und zum Erlöschen der Amtsinhaberschaft als Schwerbehindertenvertretung.⁴⁹⁾ Dasselbe gilt für andere ruhende Arbeitsverhältnisse. In-

soweit liegt ein Fall der Vertretung vor, sodass ein stellvertretendes Mitglied während der Zeit des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses die Aufgaben wahrnimmt.

Entsprechend der Rechtslage im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht setzt die weitere Amtsführung der Schwerbehindertenvertretung nach erfolgter Wahl das **Bestehen eines Betriebs/einer Dienststelle** voraus.

Ihr Amt erlischt daher im **Bereich der Privatwirtschaft:**

- wenn der Betrieb **vollständig aufgelöst** wird.⁵⁰⁾ Eine **Betriebsauflösung** liegt nicht vor, wenn ein Betrieb lediglich rechtlich – zum Beispiel in mehrere GmbHs – aufgespalten wird, von der Produktion, den Betriebsräumen und dem Zusammenwirken der Belegschaften her aber weiterhin organisatorisch eine Einheit bildet und die mehreren Unternehmen von einer gemeinsamen Leitung geführt werden.⁵¹⁾
- wenn der Betrieb in einen anderen Betrieb eingegliedert wird.⁵²⁾ Eine solche **Eingliederung** liegt dann vor, wenn aufnehmender und eingegliedertes Betrieb rechtlich zu einer Einheit verschmolzen werden; zum Beispiel wenn der 250-Mann-Betrieb „Industria AG“ den 50-Mann-Betrieb „Stanzerei Egon Müller“ am selben Ort aufkauft und einheitlich nur noch die Firma „Industria AG“ führt. Das Amt der Schwerbehindertenvertretung des eingegliederten Betriebes endet, während sich der Tätigkeitsbereich der Schwerbehindertenvertretung des aufnehmenden Betriebs auf den hinzugekommenen Betrieb „von Gesetzes wegen“ ausdehnt.⁵³⁾
- wenn ein Betrieb mit einem oder mehreren selbstständigen Betrieben in der Weise **zusammengelegt** wird, dass jeder der beteiligten Betriebe seine bisherige Aufgaben- und Organisationsidentität verliert und ein ganz neuer Betrieb gegründet wird. In diesem Fall endet das Amt aller Schwerbehindertenvertretungen der früher selbstständigen Betriebe.

Übergangsmandat

§ 21a BetrVG regelt bei Änderungen in der Unternehmensstruktur für den Betriebsrat ein Übergangsmandat, wenn die Organisationsänderung zum Wegfall des bisherigen Betriebsrates führt oder ein Teil der Arbeitneh-

merschaft aus dem Betriebsrat herausfällt und die Arbeitnehmer dadurch ihren betriebsverfassungsrechtlichen Schutz verlieren würden. Bei der Einfügung des § 21a BetrVG wurde übersehen, dass nach dem Gemeinschaftsrecht auch die Schwerbehindertenvertretung eines Übergangsmandats bedarf. Die Vorschrift ist für die Schwerbehindertenvertretungen im Bereich der Privatwirtschaft – jedenfalls bei unternehmensübergreifenden Umstrukturierungen – analog anzuwenden. Bei unternehmensinternen Umstrukturierungen hingegen, bei denen häufig ein Bedarf an einer übergangsweisen örtlichen Vertretung fehlt, etwa weil eine Gesamtschwerbehindertenvertretung gewählt ist (§ 97 Absatz 6 Satz 1 SGB IX) oder weil nur eine örtliche Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen gewählt ist (§ 97 Absatz 1 Satz 2 SGB IX), entfällt jedoch mangels Bedarfs eine analoge Anwendung des § 21a BetrVG.⁵⁴⁾

im **Bereich des öffentlichen Dienstes:**

Im Geltungsbereich des BPersVG sind die Fälle, in denen Dienststellen aufgelöst, in andere eingegliedert oder umstrukturiert werden, nicht ausdrücklich geregelt. Aus Rechtsprechung und Literatur zu Änderungen in der Aufbaustruktur im Bereich des öffentlichen Dienstes und deren Auswirkungen auf die Personalvertretung ergeben sich in analoger Anwendung für das Amt der Schwerbehindertenvertretung folgende Grundsätze:

Das Amt der amtierenden Schwerbehindertenvertretung erlischt:

- Wird die Dienststelle **vollständig aufgelöst**, endet auch das Amt der Schwerbehindertenvertretung, weil dieses ohne zugehörige Dienststelle nicht bestehen kann.⁵⁵⁾
- Wird eine Dienststelle in eine andere Dienststelle **eingegliedert**, so besteht die Schwerbehindertenvertretung der „aufnehmenden“ Dienststelle weiter fort; die Schwerbehindertenvertretung der aufgelösten Dienststelle erlischt.
- Das Amt der Schwerbehindertenvertretung endet ebenfalls, wenn durch **Zusammenlegung** mehrerer Behörden eine neue Dienststelle entstanden ist, die mit keiner der früheren Dienststellen identisch ist.⁵⁶⁾

Übergangsmandat

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung besteht in der Übergangszeit bis zur Neuwahl nur dann weiter fort, wenn es für die Personalvertretung gesetzliche Übergangsregelungen, zum Beispiel in den Landespersonalvertretungsgesetzen oder in dem Gesetz, welches die Neustrukturierung regelt, entsprechende Übergangsregelungen gibt. Zumindest ist ein Erlass der jeweils obersten Dienstbehörde erforderlich.

Wie bei Verwaltungsreformen im öffentlichen Dienst der **Bundesländer** beim Übergangsmandat zu verfahren ist, ist zum Beispiel in Art. 27a BayPVG (Bayern), in § 32 PersVG (Brandenburg), in § 32 SächsPersVG (Sachsen) und in § 26a PersVG LSA (Sachsen-Anhalt) geregelt.

Das Übergangsmandat wird im öffentlichen Dienst der Länder von diesen eigenständig geregelt nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts (EU-Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG) sowie der höchstgerichtlichen Rechtsprechung etwa für die Charité, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes Berlin.⁵⁷⁾

Eine analoge Anwendung des § 21a BetrVG kommt hingegen nicht in Betracht, da es an der erforderlichen planwidrigen Regelungslücke fehlt. Das BPersVG geht davon aus, dass es durchaus Dienststellen geben kann, in denen kein Personalrat existiert (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 25. 5. 2005, am angegebenen Ort).

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Interessenvertretung der schwerbehinderten Menschen wird deshalb empfohlen, Regelungen für ein Übergangsmandat der Schwerbehindertenvertretung zu treffen.

Hingegen endet das Amt der Schwerbehindertenvertretung entsprechend § 613a Absatz 1 BGB nicht, wenn ein **Betrieb** auf einen anderen Inhaber **übertragen** wird und seine Identität als eigenständiger Betrieb behält (**Betriebsübergang**). Kommt es allerdings zu einer Vereinigung mit einem anderen Betrieb des neuen Inhabers, so gilt das zuvor Ausgeführte.

Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt das Erlöschen des Amtes der Vertrauensperson wegen grober Verletzung seiner Pflichten beschließen, § 94 Absatz 7 Satz 5. Ist dieser Beschluss bestandskräftig, ist neu zu wählen.

Das Amt der Schwerbehindertenvertretung erlischt nicht, wenn die **Zahl der schwerbehinderten Menschen** im Betrieb/in der Dienststelle nach der Wahl **unter fünf absinkt**, die Schwerbehindertenvertretung versieht ihr Amt vielmehr bis zum Ablauf der Wahlperiode.⁵⁸⁾ Bleibt die Zahl unter fünf, kann dann aber keine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt werden.

Erlischt das Amt der Vertrauensperson vorzeitig, so rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach, § 94 Absatz 7 Satz 4 SGB IX.

Dem Nachrücken kann nicht entgegengehalten werden, dass das stellvertretende Mitglied längerwährend arbeitsunfähig erkrankt ist, beziehungsweise dass das Arbeitsverhältnis etwa wegen Erwerbsminderungsrente auf Zeit oder Elternzeit ruht.⁵⁹⁾

Ist allerdings – entgegen der Vorschrift des § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX – kein stellvertretendes Mitglied gewählt worden oder hat auch das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/er geendet, sind Neuwahlen einzuleiten. Wegen der Amtszeit der dann neugewählten Schwerbehindertenvertretung siehe Kapitel 2.4.

Wahlanfechtung

Wenn die Wahl der Vertrauensperson mit Erfolg angefochten worden ist, rückt das stellvertretende Mitglied nicht für den Rest der Amtszeit nach. Die Anfechtung erfasst auch sein Amt, es muss neu gewählt werden.⁶⁰⁾

Wird außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählt, ohne dass die in Ziffer 2.2 dargestellten Voraussetzungen vorliegen, so ist die Wahl nichtig.

2.3 Wenn das stellvertretende Mitglied fehlt: Nachwahl

Die Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden normalerweise im selben Wahltermin gewählt. Es kann jedoch vorkommen, dass kein Wahlvorschlag für ein stellvertretendes Mitglied zustande kommt. Das Amt des stellvertretenden Mitglieds kann auch dadurch frei werden, dass alle stellvertretenden Mitglieder ausscheiden oder nacheinander in das Amt der Vertrauensperson nachrücken.

Für diesen Fall sieht die Wahlordnung (§§ 17 und 21 SchwbVWO) die Möglichkeit vor, auch außerhalb der regelmäßigen Wahltermine ein oder besser mehrere

stellvertretende/s Mitglied/er für die restliche Amtszeit nachzuwählen. Die Einleitung der Nachwahl (durch Bestellung eines Wahlvorstands oder Einladung zur Wahlversammlung) liegt in der Hand der Vertrauensperson. Sie sollte jedoch sorgfältig prüfen, ob es unmittelbar nach der Wahl Erfolg verspricht, einen neuen Anlauf zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zu machen.

Auch unmittelbar vor der nächsten regelmäßigen Wahl sind Aufwand und Nutzen einer Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds gegeneinander abzuwägen.

2.4 Beginn und Ende der Amtszeit

Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Ist die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung in diesem Zeitpunkt noch nicht beendet, beginnt sie mit deren Ablauf. Die Amtszeit endet nach vier Jahren,

spätestens am 30. 11. des nächsten regelmäßigen Wahltermins; hat sie am 1. 10. des nächsten regelmäßigen Wahltermins noch kein Jahr betragen, verlängert sie sich bis zum 30. 11. des übernächsten regelmäßigen Wahltermins.

Die Amtszeit des/r stellvertretenden Mitglieds/er beginnt gleichzeitig mit derjenigen der Vertrauensperson und dauert genauso lange. Wird ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt (siehe Ziffer 2.3), endet seine – kürzere – Amtszeit ebenfalls mit derjenigen der Vertrauensperson.

Beispiel dazu:

Die Vertrauensperson legt ihr Amt vorzeitig nieder. Da ein stellvertretendes Mitglied fehlt, ist neu zu wählen. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben am **20. 10. 2009**

2010 ist dann nicht neu zu wählen.

Die nächste Wahl ist **zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2014** durchzuführen.

Wird das **Wahlergebnis** am **15. 10. 2014** bekannt gegeben, dann gilt:

- **Ende der Amtszeit** der bisherigen Schwerbehindertenvertretung: **30. 11. 2014**
- **Beginn der Amtszeit** der neuen Schwerbehindertenvertretung: **1. 12. 2014**

Dies folgt aus der Verzahnung des Amtes des stellvertretenden Mitglieds mit dem Amt der Vertrauensperson und nicht aus § 94 Absatz 5 Satz 3 SGB IX. Die Amtszeit des Stellvertreters, auch eines nachgewählten, ist an die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung gebunden; der Stellvertreter wird nur „für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung“ gewählt (§ 94 Absatz 8 Satz 4 2. Halbsatz SGB IX, §§ 17, 21 und 26 SchwbVWO). Auch wenn die Amtszeit des nachgewählten stellvertretenden Mitglieds zu Beginn des für die regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung festgelegten Zeitraums noch nicht ein

Beispiel für eine **verkürzte Amtszeit**:

Die Schwerbehindertenvertretung wurde außerplanmäßig gewählt im Juni 2009, weil bisher noch keine Schwerbehindertenvertretung existierte. Ihre Amtszeit besteht bei Beginn der nächsten Regelwahlen am 1. 10. 2010 über ein Jahr. Die Amtszeit endet daher vorzeitig bei den nächsten regelmäßigen Neuwahlen mit Ablauf des 30. 11. 2010 (§ 94 Absatz 5 Satz 3 SGB IX).

Jahr betragen hat, ist das stellvertretende Mitglied in dem auf die Wahl folgenden nächsten (nicht übernächsten!) Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu wählen; § 94 Absatz 8 Satz 4 SGB IX ist für den nachgewählten Stellvertreter aus den dargelegten Gründen nicht entsprechend anwendbar.⁶¹⁾ Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus ihrem Amt aus (vergleiche Ziffer 2.2) dann rückt das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach, § 94 Absatz 7 Satz 4 SGB IX.

Das Amt des stellvertretenden Mitglieds kann unter den gleichen Voraussetzungen wie das der Vertrauensperson vorzeitig erlöschen. Das Amt als 1. stellvertretendes Mitglied erlischt auch dann vorzeitig, wenn es nach dem vorzeitigen Ausscheiden der Vertrauensperson in dieses Amt nachrückt. An die Stelle des bisherigen 1. stellvertretenden Mitglieds tritt dann das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte bisherige 2. stellvertretende Mitglied, § 94 Absatz 7 Satz 4 2. Halbsatz SGB IX. Endet auch dessen Amt vorzeitig und sind weitere stellvertretende Mitglieder gewählt worden, rückt wiederum das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte bisherige 3. stellvertretende Mitglied nach (und so fort, bis die Zahl gewählter stellvertretender Mitglieder erschöpft ist). Auch die Amtszeit der in die 2. und 3. Position nachrückenden Mitglieder dauert genauso lange wie die der Vertrauensperson. In das Amt der Vertrauensperson kann nur das 1. stellvertretende Mitglied nachrücken, nicht der bei der Wahl der Vertrauensperson unterlegene Gegenkandidat. In der Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder können nur gewählte stellvertretende Mitglieder aufrücken, bei drei gewählten stellvertretenden Mitgliedern zum Beispiel nicht der Wahlbewerber mit der vierthöchsten Stimmenzahl.

Beispiel für eine **verlängerte Amtszeit**:

Die Schwerbehindertenvertretung wird außerplanmäßig gewählt im Dezember 2009, weil die Vertrauensperson sowie sämtliche Stellvertreter vorzeitig ausscheiden. Ihre Amtszeit besteht bei Beginn der nächsten Regelwahlen am 1. 10. 2010 „noch nicht ein Jahr“. Ihre Amtszeit verlängert sich daher über vier Jahre hinaus bis zu den übernächsten regelmäßigen Neuwahlen 2014 (§ 94 Absatz 5 Satz 4 SGB IX).

3. Wer darf wählen/gewählt werden?

Sowohl Wahlberechtigung der Wähler als auch Wählbarkeit der Wahlbewerber müssen am Tage der Wahl gegeben sein.

3.1 Wählen darf

Wahlberechtigt sind zum einen alle behinderten Menschen, die bei der Prüfung der Wahlvoraussetzungen – mindestens fünf ständig beschäftigte schwerbehinderte Menschen – berücksichtigt werden (siehe Ziffer 1.2). Wie der unterschiedliche Wortlaut von § 94 Absatz 1 Satz 1 SGB IX einerseits und § 94 Absatz 2 SGB IX andererseits zeigt, haben darüber hinaus aber auch die nur vorübergehend beschäftigten schwerbehinderten Menschen Wahlrecht.⁶²⁾

Da die weite Fassung des § 94 Absatz 2 SGB IX darauf abzielt, möglichst vielen behinderten Menschen die Stimmabgabe zu ermöglichen, ist Geschäftsfähigkeit

nicht Voraussetzung der Wahlberechtigung, sodass zum Beispiel auch unter gesetzlicher Betreuung stehende geistig Behinderte wählen dürfen.⁶³⁾ Im förmlichen Wahlverfahren entscheidet der Wahlvorstand über die Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten, und zwar spätestens bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe. Im vereinfachten Wahlverfahren entscheidet die Wahlversammlung über die Zulassung zur Stimmabgabe.

Wenn einer oder mehrere nicht Wahlberechtigte mitgewählt haben und das Wahlergebnis dadurch möglicherweise beeinflusst worden ist, kann die Wahl angefochten werden (siehe Ziffer 8.2).

3.2 Wählbar ist

Gemäß § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB IX muss der Wahlbewerber zu den im Betrieb beziehungsweise der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten (vergleiche Ziffer 1.2) gehören, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb beziehungsweise der Dienststelle seit sechs Monaten angehören.

Weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit ist gemäß § 94 Absatz 3 Satz 2 SGB IX, dass der Wahlbewerber zum Mitglied eines Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates gewählt werden könnte. Der Wahlbewerber muss also in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Dazu gehören neben den Vollzeitbeschäftigten auch Teilzeitbeschäftigten.

Die Inanspruchnahme der **Elternzeit** führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit.⁶⁴⁾

Nicht wählbar sind jedoch Beschäftigte, die sich in der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)** befinden (siehe oben Ziffer 1.2).

Nicht wählbar sind ferner Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 73 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 SGB IX stehen, da solche Beschäftigte auch nach dem Betriebsverfassungsbeziehungsweise Personalvertretungsrecht nicht wählbar sind (vergleiche § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Nummern 3 und 4 BetrVG; § 14 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 4 Absatz 5 BPersVG).

Wie im Betriebsverfassungsgesetz dürfen zum Beispiel **Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft** sowie die übrigen in § 5 Absatz 2 BetrVG aufgeführten Personen nicht gewählt werden; auch **Leitende Angestellte** im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG (zum Beispiel Prokuristen) können sich nicht zur Wahl stellen. Nicht wählbar ist auch der Beauftragte des Arbeitgebers (§ 98 SGB IX), da es zwischen seinen Aufgaben als verantwortlicher Vertreter des Arbeitgebers in Schwerbehindertenangelegenheiten und den Aufgaben einer Schwerbehindertenvertretung einen natürlichen Gegensatz und damit eine Interessenkollision gibt.⁶⁵⁾

Will ein Beauftragter des Arbeitgebers für die Schwerbehindertenvertretung kandidieren, hat der Arbeitgeber ihn, spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge, von seiner Funktion als Beauftragter des Arbeitgebers zu entbinden. Dies gilt gleichermaßen für Beamte und Arbeitnehmer. Andernfalls würde der Arbeitgeber/der Dienstherr den Beauftragten in der Ausübung seines passiven Wahlrechts beschränken und damit gegen § 20 Absatz 1 Satz 2 BetrVG, § 24 Absatz 1 Satz 2 BPersVG und die entsprechenden Vorschriften des Landespersonalvertretungsrechts (zum Beispiel § 21 Absatz 1 Satz 2 LPVG NW) verstoßen.

Aufgrund der Regelung des § 94 Absatz 3 Satz 2 SGB IX, wonach zur Schwerbehindertenvertretung nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Personalrat nicht angehören kann, ist im öffentlichen Dienst auf die jeweiligen Vorschriften des BPersVG und der Landespersonalvertretungsgesetze über die Wählbarkeit zum Personalrat abzustellen. Bei Dienststellen des Bundes gilt demgemäß § 14 Absatz 3 BPersVG entsprechend. Danach sind der Dienststellenleiter, sein Vertreter und Personen, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nicht

wählbar. Das BVerwG beschränkt die „selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten“ im Sinne des § 14 Absatz 3 BPersVG – und damit den Ausschluss von der Wählbarkeit – allerdings auf solche Personen, die mitbestimmungspflichtige Personalmaßnahmen selbstständig entscheiden.⁶⁶⁾

Das Landespersonalvertretungsrecht geht zum Teil weiter und erklärt auch Personalsachbearbeiter, die lediglich Entscheidungen vorbereiten (vergleiche zum Beispiel § 12 LPVG Baden-Württemberg) für nicht wählbar. Gleichstellungsbeauftragte im Anwendungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) sind in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 BGleIG nicht wählbar. Enthält das jeweilige Landesgleichstellungsgesetz keine dem § 16 Absatz 5 BGleIG entsprechende Vorschrift, ist ein/eine Gleichstellungsbeauftragte/r zur Schwerbehindertenvertretung wählbar.

Auch ein **Mitglied des Betriebs-, Personal-, Richter- oder Staatsanwaltsrates** kann gewählt werden.⁶⁷⁾ Eine solche Personalunion ist jedoch nicht unproblematisch. So ist zum Beispiel die Aussetzung von Betriebs-/Personalratsbeschlüssen gemäß § 95 Absatz 4 SGB IX nicht auf die Mitgliedschaft der Vertrauensperson im Betriebs-/Personalrat zugeschnitten. Außerdem können Interessenkonflikte zwischen der Gruppe der schwerbehinderten Arbeitnehmer einerseits und der vom Betriebs-/Personalrat ebenso zu vertretenden übrigen Belegschaft andererseits auftreten.

Mitglieder des Wahlvorstandes oder (im vereinfachten Wahlverfahren) **der Wahlleiter sind wählbar.**⁶⁸⁾

Der Wahlbewerber braucht selbst **nicht schwerbehindert** beziehungsweise den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu sein.⁶⁹⁾

4. Wie wird gewählt

Diesem Heft ist ein Wahlkalender beigelegt, der die Schritte des Wahlverfahrens sowie die Einzelheiten und Fristen enthält. Die jeweiligen Termine können in besonderen Feldern eingetragen werden. Unter Ziffer 4.2 und

4.3 dieses Heftes ist der Wahlkalender zusätzlich abgedruckt mit den Verweisungen auf die entsprechenden Formulare im Anhang. Sie können ohne weitere Schreibarbeiten direkt kopiert und benutzt werden.

4.1 Das Verfahren ist vorgeschrieben

Zwischen dem förmlichen und dem vereinfachten Wahlverfahren besteht keine Auswahlmöglichkeit.⁷⁰⁾

Das **förmliche Wahlverfahren** ist nur dann anzuwenden (§ 94 Absatz 6 Satz 3 SGB IX),

- wenn im Betrieb/in der Dienststelle beziehungsweise in den für die Wahl zusammengefassten Betrieben/Dienststellen am Wahltag insgesamt mindestens 50 Wahlberechtigte beschäftigt werden oder
- wenn der Betrieb/die Dienststelle bei weniger als 50 Wahlberechtigten aus räumlich weit auseinanderlie-

genden Teilen besteht. Ob die Betriebs-/Dienststellenteile räumlich weit auseinanderliegen, hängt vor allem von den Verkehrsbedingungen mit Kfz und öffentlichen Verkehrsmitteln ab. Die Rechtsprechung zu § 4 BetrVG, auf die hier als Anhaltspunkt zurückgegriffen werden kann⁷¹⁾, zieht insoweit die Grenze bei Entfernungen bis zu 40 km und guten Straßen- und Bahnverbindungen.

In allen anderen Fällen ist im **vereinfachten Wahlverfahren** zu wählen.

4.2 Förmliches Wahlverfahren

Herr des förmlichen Wahlverfahrens ist der **Wahlvorstand** (§ 2 Absatz 1 SchwbVWO). Er muss (ohne Wahl) von der bisherigen Schwerbehindertenvertretung **bestellt** werden, und zwar

- für die regelmäßige Wahl der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit (§ 1 Absatz 1 SchwbVWO); versäumt die Schwerbehindertenvertretung diese vorgeschriebene Frist, bleibt sie dennoch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit zuständig für die Bestellung des Wahlvorstands.⁷²⁾
- für die Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums umgehend, sobald die Notwendigkeit der Neu-

wahl feststeht (zum Beispiel wenn die Vertrauensperson im Rahmen eines Sozialplans ausscheidet und kein stellvertretendes Mitglied vorhanden ist). Auch hier sollte der Wahlvorstand möglichst acht Wochen vorher bestellt werden.

Erfolgt die Bestellung des Wahlvorstandes überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig (das heißt acht Wochen vorher bei der regelmäßigen Wahl) oder ist keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden, dann ist der Wahlvorstand in einer Versammlung der Wahlberechtigten mit der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu **wählen**.

Die Einladung zu dieser Versammlung ist an keine Frist oder Form gebunden (zum Beispiel schriftlicher Aushang oder Einladung per E-Mail). Sie muss aber so rechtzeitig erfolgen und muss so bekannt gemacht werden, dass alle Wahlberechtigten teilnehmen können. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, ist die Wahl des Wahlvorstandes (und damit die gesamte Wahl) unter Umständen nichtig.⁷³⁾ Die Einladung muss die Berechtigung des oder der Einladenden erkennen lassen. Einladen können drei Wahlberechtigte, die Gesamt- oder Bezirksschwerbehindertenvertretung, der Betriebs-/Personalrat (§ 93 Satz 2 2. Halbsatz SGB IX) oder das Integrationsamt (§ 94 Absatz 6 Satz 4 SGB IX). Den im Betrieb/in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften steht ein Einladungsrecht hingegen nicht zu.⁷⁴⁾ Die Versammlung findet während der Arbeitszeit statt. Für die Stimmabgabe in der Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes ist keine besondere Form vorgeschrieben.

Kommt es auch nach Einladung zu dieser Versammlung nicht zur Wahl eines Wahlvorstandes, kann das Arbeitsgericht gemäß § 17 Absatz 4 BetrVG (im öffentlichen Dienst der Dienststellenleiter, vergleiche § 22 BPersVG) auf Antrag von drei Wahlberechtigten oder des Betriebs-/Personalrates den Wahlvorstand bestellen.⁷⁵⁾

Der Wahlvorstand besteht aus **drei** in dem Betrieb/in der Dienststelle **Beschäftigten**, die mindestens 18 Jahre alt sind. Sie brauchen nicht selbst wahlberechtigt, das heißt schwerbehindert zu sein.⁷⁶⁾ Eine/r von ihnen wird von der Schwerbehindertenvertretung zum/zur Vorsitzenden bestellt beziehungsweise bei Wahl des Wahlvorstandes von der Wahlversammlung gewählt.⁷⁷⁾ Die Bestellung/Wahl von **Ersatzmitgliedern** ist nicht vorgeschrieben, aber möglich und sinnvoll. Der Wahlvorstand ist nur handlungsfähig, solange er vollständig besetzt ist. Fällt zum Beispiel ein Mitglied durch Krankheit aus, muss ein Ersatzmitglied das Amt übernehmen. Führt ein nicht vollständig besetzter Wahlvorstand die Wahl durch, kann diese angefochten werden.⁷⁸⁾

Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und hält sie in der Sitzungsniederschrift fest, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben wird. Die Sitzungsniederschriften gehören zu den Wahlunterlagen, die die Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zum Ende ihrer Wahlperiode aufbewahren muss (§ 16 SchwbVWO).

Der Wahlvorstand kann beim Arbeitgeber anregen, mehrere räumlich nahe liegende Betriebe/Dienststellen des

Arbeitgebers für die Wahl zusammenzufassen (siehe Ziffer 1.3). Der Wahlvorstand legt die **Zahl der** zu wählenden **stellvertretenden Mitglieder** fest (es sollten mindestens zwei sein, vergleiche Ziffer 2.4). Er entscheidet, ob mit **persönlicher Stimmabgabe** (und **Briefwahl** bei Verhinderung) oder mit schriftlicher Stimmabgabe gewählt wird, § 11 Absatz 2 Satz 1 SchwbVWO. Diese Entscheidung steht im Ermessen des Wahlvorstands. Schriftliche Stimmabgabe kann sich anbieten, wenn zum Beispiel die Wege zum Wahllokal lang und für Gehbehinderte beschwerlich sind oder wenn die Behinderten Schwierigkeiten haben, sich aus den Arbeitsabläufen zu lösen. Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe generell anordnen oder sie nur für Betriebsteile und Nebenbetriebe sowie für Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle beschließen, die räumlich weit vom Hauptbetrieb/der Dienststelle entfernt sind.⁷⁹⁾

Der Wahlvorstand informiert die ausländischen Wahlberechtigten zum Beispiel in ihrer Muttersprache über das Wahlverfahren (vergleiche § 2 Absatz 5 SchwbVWO). Der Wahlvorstand erstellt die **Liste der Wahlberechtigten**. Der Arbeitgeber muss dazu das Verzeichnis der behinderten Beschäftigten nach § 80 Absatz 1 SGB IX sowie andere notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen. Wenn die Liste der Wahlberechtigten aus mehreren Blättern besteht, müssen sie sicher miteinander verbunden werden.

Der Wahlvorstand bestimmt **Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe** (Tag der Stimmabgabe bei regelmäßigen Wahlen: zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11. 2002, 2006 und so weiter). In Groß- und Schichtbetrieben zum Beispiel können auch ein **mehrtägiger Wahltermin** festgesetzt sowie mehrere Wahllokale eingerichtet werden (höchstens drei, § 10 Absatz 2 SchwbVWO).

Die Wahl wird durch Erlass und Bekanntmachung eines **Wahlausschreibens** eingeleitet, § 5 SchwbVWO. Eine elektronische Bekanntmachung des Wahlausschreibens ist – anders als bei der Betriebsratswahl – im Schwerbehindertenrecht nicht zulässig.⁸⁰⁾ Bei einem Betrieb, der aus mehreren Betriebsstätten in verschiedenen Orten Deutschlands besteht, muss in jeder Betriebsstätte ein Abdruck des Wahlausschreibens ausgehängt werden, sofern dort schwerbehinderte Wahlberechtigte tätig sind.⁸¹⁾ Da die Möglichkeit besteht, dass schwerbehinderte Beschäftigte ihre Schwerbehinderteneigenschaft dem Arbeitgeber noch nicht offenbart haben, empfiehlt es sich, das Wahlausschreiben in allen Betriebsstätten

auszuhängen, um alle potenziellen Wähler anzusprechen. Die **Liste der Wahlberechtigten** wird an geeigneter Stelle ausgelegt und den Wahlberechtigten die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Richtigkeit dieser Liste eingeräumt.⁸²⁾ Dabei ist die Auslegung der Liste der Wahlberechtigten an mehreren Stellen eines Betriebes/ einer Dienststelle zulässig und in größeren Betrieben/ Dienststellen zweckmäßig. Besteht der Betrieb aus mehreren Betriebsstätten an verschiedenen Orten Deutschlands, so ist die Liste der Wahlberechtigten in allen Betriebsstätten auszulegen, in denen wahlberechtigte schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind (siehe oben).

Das Auslegen der Wählerliste dient zur Kontrolle und der Möglichkeit eines Einspruchs. Deshalb ist die Einsichtnahme in die gesamte Wählerliste zu ermöglichen.

Werden nach Anfertigung der Wählerliste Wahlberechtigte neu beschäftigt oder scheiden Wahlberechtigte aus, so ist die Wählerliste bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe entsprechend zu berichtigen.

Die Wahlberechtigten können beim Wahlvorstand **Wahlvorschläge** einreichen, die einen Bewerber für das Amt der Vertrauensperson und einen Bewerber für das Amt des stellvertretenden Mitglieds enthalten sollten. Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder beschlossen, können entsprechend viele Bewerber dafür benannt werden. Der Wahlvorschlag muss von $\frac{1}{20}$ der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Da es „mindestens“ heißt, ist stets aufzurunden. Beispiel:

**1/20 von 62 Wahlberechtigten = 3,1
=> aufgerundet: 4 Stützunterschriften**

Es ist zulässig, dass ein Wahlvorschlag in mehreren gleichlautenden Ausfertigungen (zum Beispiel Kopien) zur Unterzeichnung umläuft.

Finden die Stützunterschriften auf dem Wahlvorschlag nicht genug Platz, müssen Wahlvorschlag und weitere Blätter der Unterschriftenliste vor Unterzeichnung sicher miteinander verbunden werden; Metallheftklammern rei-

chen nicht aus, vielmehr muss ein zeitweiliges spurloses Trennen zuverlässig verhindert werden.⁸³⁾ Außerdem muss die schriftliche Zustimmung der Bewerber beigelegt werden. Ein Bewerber kann den Wahlvorschlag, mit dem er vorgeschlagen wird, auch selbst unterschreiben, wenn er wahlberechtigt ist.⁸⁴⁾ Die Gegenmeinung, der Bewerber dürfe „seinen“ Wahlvorschlag nicht selbst mitunterzeichnen⁸⁵⁾, lässt sich aus der Wahlordnung nicht begründen. Das Erfordernis einer bestimmten Zahl von Stützunterschriften soll vermeiden, dass völlig aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden. Dieses Ziel wird auch dann erreicht, wenn der selber wahlberechtigte Bewerber eine Stützunterschrift leistet. Der Wahlvorschlag muss in diesem Fall nur deutlich ausweisen, dass die Unterschrift des Bewerbers sowohl die Funktion der bestätigten Bereiterklärung zur Kandidatur wie auch ferner die einer „Stütz“-Unterschrift für den Wahlvorschlag haben soll.⁸⁶⁾

Wahlvorschläge können gemäß § 6 Absatz 1 SchwbVVO nur binnen zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens abgegeben werden. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist; später eingehende Vorschläge sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, eine Nachfrist gemäß § 7 SchwbVVO erweist sich als erforderlich.⁸⁷⁾ Bei der Berechnung der 2-Wochen-Frist zählt der Tag des Erlasses = Aushang des Wahlausschreibens nicht mit; die Frist läuft daher zwei Wochen nach dem auf den Erlass des Wahlausschreibens folgenden Tag ab.⁸⁸⁾ Das Wahlausschreiben muss diesen letzten Tag der Frist angeben (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 SchwbVVO). Sofern es im Wahlausschreiben an einer Uhrzeitangabe für den Abgabeschluss von Wahlvorschlägen fehlt, muss sich der Wahlvorstand – jedenfalls eines seiner Mitglieder, im Zweifel der/die Vorsitzende – mindestens bis zum Ende der betrieblichen Arbeitszeit am fraglichen Tag zur Empfangnahme von Wahlvorschlägen bereithalten.⁸⁹⁾

Dabei ist auf das Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Beschäftigten abzustellen.⁹⁰⁾

Der Wahlvorstand ist verpflichtet, eingereichte Vorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Gehen keine gültigen Wahlvorschläge für die Vertrauensperson und alle zu wählenden stellvertretenden Mitglieder ein, setzt der Wahlvorstand eine **Nachfrist** (eine Woche) für die Einreichung von Wahlvorschlägen; liegt auch dann kein Vorschlag für das Amt der Schwerbehindertenvertretung vor, findet die Wahl nicht statt.

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand die Namen der Kandidaten aus gültigen Wahlvorschlägen getrennt für die Ämter der Vertrauensperson und stellvertretenden Mitglieder jeweils in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntgeben.

Für die **persönliche Stimmabgabe** gilt: Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe sind die Unterlagen wie gleiche Stimmzettel, Wahlumschläge, Schreibstifte, Wahlurne und so weiter zu besorgen. Ferner muss sichergestellt werden, dass im Wahlraum an einer abgeschirmten Stelle eine geheime Wahl erfolgen kann, zum Beispiel durch Aufbau einer Wahlkabine. Auch ein Nebenraum kann als „Wahlzelle“ benutzt werden, wenn er ausschließlich vom Wahlraum aus betreten und der Eingang vom Tisch des Wahlvorstandes aus übersehen werden kann.⁹¹⁾

Am Tage der Wahl muss die Stimmabgabe persönlich erfolgen, wenn der Wahlvorstand nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat. Ein Wähler, der infolge Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen dabei nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden (§ 10 Absatz 4 Satz 2 SchwbVWO). Diese Person darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen und hat nach seinen Anweisungen den Wahlvorgang auszuführen. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, in den Wahlumschlag einlegt und den Wahlumschlag einem Mitglied des Wahlvorstandes aushändigt. Dieser vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und wirft den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne. Wahlberechtigte, die **an einer persönlichen Stimmabgabe** verhindert sind, können Briefwahl beim Wahlvorstand beantragen (§ 11 Absatz 1 SchwbVWO). Der Antrag ist nicht formgebunden, kann also bis zum Ende des Wahltages auch mündlich oder telefonisch beim Wahlvorstand gestellt werden. Über mündliche Anträge muss der Wahlvorstand einen Vermerk anfertigen und zu den Wahlunterlagen nehmen. In der Liste der Wahlberechtigten ist die Übergabe/Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.

Wenn der Wahlvorstand **schriftliche Stimmabgabe** beschlossen hat, muss er allen Wahlberechtigten unaufgefordert die Briefwahlunterlagen übersenden. Die Wahlordnung setzt dafür keinen Termin. Um diejenigen Wahl-

berechtigten nicht von der Wahl auszuschließen, die zum Beispiel vor dem Wahltag in Urlaub fahren, sollte der Versand aber möglichst frühzeitig erfolgen, sobald die Bewerber feststehen (spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe entsprechend § 8 SchwbVWO). Die persönliche Stimmabgabe (§ 9 SchwbVWO) ist in diesem Verfahren ausgeschlossen, zulässig ist nur die für die Briefwahl vorgesehene Form der Stimmabgabe (§ 11 Absatz 3 SchwbVWO).

Bei der schriftlichen Stimmabgabe im **förmlichen Wahlverfahren** ist dem Wahlberechtigten mit den Briefwahlunterlagen auch eine vorgedruckte Erklärung (Seite 69 dieser Broschüre) nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SchwbVWO auszuhändigen, in welcher dieser versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder ihn durch eine Person seines Vertrauens kennzeichnen ließ, falls er infolge seiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist. Fehlt die unterschriebene Erklärung, ist die Stimme als ungültig anzusehen (Kommentar Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen zu § 11 SchwbVWO, 11. Auflage, Seite 679, Randnummer 5). Bei unterlassener Versendung der vorgesehenen Erklärung durch den Wahlvorstand, ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 SchwbVWO bei Briefwahl die Wahl anfechtbar.

Zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen schreibt § 12 Absatz 1 SchwbVWO vor, dass der (gesamte) Wahlvorstand erst unmittelbar vor Abschluss der Wahl die bis dahin eingegangenen Freiumsschläge öffnet. Bei ordnungsgemäßer Stimmabgabe sind die Wahlumschläge nach Vermerk in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Die Stimmauszählung erfolgt betriebs-/dienststellenöffentlich. Gewählt für das Amt der Vertrauensperson und des/r stellvertretenden Mitglieds/er ist, wer jeweils die meisten Stimmen erhalten hat (§ 13 SchwbVWO). Die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang; ihre Reihenfolge (1., 2. stellvertretendes Mitglied und so weiter) richtet sich nach der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Bewerber entfallen ist (§ 13 Absatz 3 Satz 1 SchwbVWO). Sowohl für die Wahl der Vertrauensperson als auch für diejenige der/des Stellvertreter/s gilt: bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 SchwbVWO).⁹²⁾ Angesichts oft recht kleiner Zahlen von Wahlberechtigten, die eine Stimmgleichheit eher vorkommen lassen, ist dieser Losentscheid nicht ohne praktische Bedeutung. Die Art des Losens ist nicht vorgeschrieben.

Zu beachten ist aber, dass das „Streichholzziehen“ keine zulässige Form des Losentscheides darstellt, während zum Beispiel der Münzwurf eine mögliche Art des Losens ist.⁹⁹⁾ Der Wahlvorstand hält in der Niederschrift über das Ergebnis der Wahl die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber entfallende Stimmenzahl sowie die Namen der Gewählten fest. Die Gewählten sind vom Wahlvorstand unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Lehnt jemand die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl (§ 14 Absatz 2 SchwbVWO). Sobald die Namen der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er endgültig

feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs-/Personalrat mitzuteilen (§ 15 SchwbVWO). **Der Arbeitgeber hat dann dafür zu sorgen, dass die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich dem Integrationsamt und der Agentur für Arbeit benannt wird** (§ 80 Absatz 8 SGB IX). **Dies gilt auch bei Wiederwahl sowie wenn der erste Stellvertreter als Vertrauensperson nachrückt gemäß § 104 Absatz 7 Satz 4 SGB IX.**

Wahlkalender für das förmliche Wahlverfahren

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
1.	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 94 Absätze 5 und 7 SGB IX		
2.	Bestellung des Wahlvorstandes (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird.	§ 1 SchwbVWO § 1 Absatz 2 SchwbVWO § 94 Absatz 6 Satz 4 SGB IX	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5. 10.) Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist	53, 55 54, 55
3.	Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7)	§ 2 Absatz 2 SchwbVWO		
3.1	Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber)	§ 2 Absatz 4 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	56
3.2	Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe	§ 11 Absatz 2 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	56
3.3	Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag: <input type="text"/>	§ 2 Absatz 3 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	56
3.4	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVWO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten)	§ 5 Absätze 1 und 2 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	59/60
3.5	Information der ausländischen Wahlberechtigten zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§ 2 Absatz 5 SchwbVWO	Rechtzeitig	

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
4.	Liste der Wahlberechtigten			
4.1	Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb oder Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers	§ 3 SchwbVWO in Verbindung mit § 2 Absatz 6 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes	57/58
4.2	Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVWO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§ 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Ziffer 4 SchwbVWO	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (siehe Ziffer 3.4)	
4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 2 SchwbVWO	Unverzüglich. Schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe zugehen	56
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§ 4 Absatz 3 Satz 1 SchwbVWO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)	
4.6	Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 3 Satz 2 SchwbVWO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe	
5.	Wahlvorschläge			
5.1	Einreichung	§ 6 Absatz 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	61, 63, 64
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlages (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)		Unverzüglich	61/62
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Unverzüglich	
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 3 Satz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	
5.5	Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 4 Satz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (zum Beispiel Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	
6.	Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind			
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)	65
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVWO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist	61, 63, 64
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffer 5.2–5.7)	siehe Ziffer 5.2–5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge	61/62
	Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger „Vertrauensperson-Wahlvorschlag“ vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet.	§ 7 Absatz 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist	
7.	Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:			
7.1	Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4)	§ 8 SchwbVWO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	66
7.2	Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge	§ 9 Absätze 2 und 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	67
7.3	– Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise	§ 11 SchwbVWO	Bis zum Abschluss der Wahl	68, 69, 70, 58

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
	der schriftlichen Stimmabgabe) oder – wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	§ 11 Absatz 2 SchwbVWO	Frühzeitig, spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung der Bewerber (siehe Ziffer 7.1)	
7.4	Bestellung von Wahlhelfern	§ 2 Absatz 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	56
7.5	Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabinen)	§ 10 Absatz 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	
8.	Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§ 10 Absatz 2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung	
8.1	Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) – Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler – Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten (Seite 58) – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§ 10 SchwbVWO		
8.2	Schriftliche Stimmabgabe – Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschräge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes – Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten (Seite 58) – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§ 12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl	
8.3	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand	§ 13 Absatz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	71/72
8.4	Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist	§ 13 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	71/72

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
9.	Annahme der Wahl			
9.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	73
9.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	
10.	Bekanntmachung der Gewählten			
10.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	74
10.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	74
10.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und das Arbeitsamt	§ 80 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)	74
11.	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht im Geltungsbereich			
11.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
11.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
11.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		zehn Arbeitstage	
12.	Wahlunterlagen			
12.1	Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl-)Freiungsschläge	§ 12 Absatz 2 Satz 2 SchwbVWO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens	
12.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung	

4.3 Vereinfachtes Wahlverfahren

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlvorstand, der die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder bestimmt, eine Liste der Wahlberechtigten erstellt, Wahlvorschläge prüft und so weiter. Diese Aufgaben übernehmen im vereinfachten Wahlverfahren die **Wahlversammlung** und die von ihr gewählte Wahlleitung. Zur Wahlversammlung laden entweder die bisherige Schwerbehindertenvertretung drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit oder drei Wahlberechtigte oder der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt ein.

Die Einladung zu dieser Wahlversammlung ist an keine Form oder Frist gebunden (zum Beispiel schriftlicher Aushang oder Einladung per E-Mail). Sie muss aber so rechtzeitig erfolgen und muss so bekannt gemacht werden, dass alle Wahlberechtigten teilnehmen können.

Wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens vorliegen (siehe oben 4.1), darf weder auf Antrag eines Wahlberechtigten noch durch Beschluss der Wahlversammlung ins förmliche Wahlverfahren übergewechselt werden.

Es ist auf keinen Fall zulässig, die Wahl ohne vorherige Ankündigung auf der einmal jährlich stattfindenden Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter gemäß § 95 Absatz 6 SGB IX durchzuführen; die Versammlungsteilnehmer können also nicht spontan beschließen, dass ihre Jahresversammlung nunmehr als Wahlversammlung im Sinne der §§ 19 und 20 SchwbVVO dienen soll, und dann Wahlen abhalten.⁹⁴⁾ Die Wahlversammlung ist vielmehr eine eigenständige Einrichtung im Rahmen der Wahl, für die besondere Fristen und Formen zum Beispiel hinsichtlich der Einladung und der Abwicklung zu beachten sind. Keine Bedenken bestehen allerdings, wenn die Wahlversammlung und die Jahresversammlung der schwerbehinderten Beschäftigten gemäß § 95 Absatz 6 SGB IX am selben Tag stattfinden; beide Versammlungen sind jedoch streng voneinander abzugrenzen, die Tagesordnung ist entsprechend abzufassen. Es ist dabei äußerst wichtig, ausdrücklich auch zu einer Wahlversammlung einzuladen, die Einladung zu dieser kombinierten Versammlung rechtzeitig auszusprechen (zirka drei Wochen vorher) und während des Wahlteils der Versammlung die nachfolgend dargestellten Verfahrensvorschriften für die Durchführung der Wahlversammlung einzuhalten.

Die **Vorbereitungen zur Wahlversammlung** (Beschaffung von Blankovorlagen für Stimmzettel gleicher Farbe und Größe, der Wahlumschläge, eines Behälters für die Stimmzettel – das kann auch ein Hut sein! – und einer Gelegenheit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels) trifft derjenige, der zur Wahlversammlung einlädt. Die Wahlordnung sieht nicht vor, dass eine Liste der Wahlberechtigten vor Durchführung der Wahl aufgestellt wird; die Wahlleitung hat jedoch dafür zu sorgen, dass nur Wahlberechtigte wählen. Der Einladende sollte deshalb wenigstens das Verzeichnis der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten, das der Arbeitgeber gemäß § 80 Absatz 1 SGB IX führt, zur Wahl mitbringen. Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die von den anwesenden Wahlberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird – **Wahlleitung** –. Die Wahlleitung kann, muss aber nicht selbst wahlberechtigt sein; zur Wahlleitung können deshalb auch sonstige Teilnahmeberechtigte wie Betriebs-/Personalratsmitglieder gewählt werden.⁹⁵⁾

Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu wählen sind (es sollten mindestens zwei sein).

Jeder Wahlberechtigte kann in der Wahlversammlung Kandidaten für die Wahl der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.⁹⁶⁾

Vertrauensperson und stellvertretende/s Mitglied/er werden in **getrennten Wahlgängen** gewählt. Auch bei der Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder sind insgesamt nur zwei Wahlgänge erforderlich. Beide Wahlgänge dürfen nicht – wie es gemäß § 9 Absatz 2 SchwbVVO im förmlichen Wahlverfahren vorgeschrieben ist – in der Weise zusammengefasst werden, dass sämtliche Bewerber (getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds) auf einem Stimmzettel aufgeführt werden.

Jeder Wahlgang beginnt damit, dass die Wahlleitung um – formlose – Wahlvorschläge bittet. Diese erstellt dann einen **Stimmzettel**, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Vornamen aufgeführt sind, und vervielfältigt ihn in gleicher Ausführung (zum Beispiel durch Kopieren).

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler auf dem Stimmzettel unbeobachtet einen Bewerber (bei der stellvertretenden Mitglied-Wahl: je nach Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder auch mehrere Bewerber) ankreuzt, den Stimmzettel in einen Wahlumschlag einlegt und der Wahlleitung übergibt.

Dieser hält den Namen des Wählers in einer Liste fest und legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in den Wahlbehälter. Schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Wahlversammlung (Briefwahl) ist im vereinfachten Wahlverfahren nicht möglich. Eine Wahl durch Zuruf oder Handzeichen ist ungültig.⁹⁷⁾ Das weitere Verfahren – wie Stimmentzählung, Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und so weiter – verläuft wie im förmlichen Wahlverfahren.

Die Wahlordnung sieht für das vereinfachte Wahlverfahren nicht zwingend vor, dass über das Ergebnis der Wahl eine **Niederschrift** zu fertigen ist. Dies empfiehlt sich

jedoch auf jeden Fall. Die gewählten Bewerber haben nämlich nach § 19 Absatz 4 SchwbVWO in Verbindung mit § 13 SchwbVWO das Recht, innerhalb von drei Arbeitstagen die Wahl abzulehnen. Die Wahlleitung kann dann zweifelsfrei feststellen, welcher Bewerber gemäß § 14 Absatz 2 SchwbVWO an die Stelle des Gewählten tritt, wenn das Ergebnis der Stimmentzählung schriftlich festgehalten wurde. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt worden sind und das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied in das Amt der Vertrauensperson nachrückt oder vorzeitig aus dem Amt ausscheidet; in diesem Fall kann aus der Niederschrift der Wahl eindeutig ermittelt werden, welches der gewählten weiteren stellvertretenden Mitglieder in das Amt des 1. stellvertretenden Mitglieds aufrückt.

Zur Zusammenfassung von Betrieben, zu ausländischen Wahlberechtigten, zur Art des Losentscheids, zur Information/Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe 4.2 Förmliches Wahlverfahren (Seite 22 folgende).

Wahlkalender für das vereinfachte Wahlverfahren

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
1.	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 94 Absätze 5 und 7 SGB IX		
2.	Einladung zur Wahlversammlung (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung. War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.	§ 19 SchwbVWO § 19 Absatz 2 SchwbVWO	Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (§ 19 (1) SchwbVWO) und mit ausreichender Einladungsfrist (mindestens sieben Tage) vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 9. 11.)	76
3.	Wahlvorbereitung durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle	§ 20 Absatz 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung	77/78
3.1	Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel			
3.2	Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge			
3.3	Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht			
4.	Durchführung der Wahlversammlung			
4.1	Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten	§ 20 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO	Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung)	80/81
4.2	Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung	§ 20 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO		
4.3	Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung			
4.4	Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Absatz 2 Satz 1 SchwbVWO		
4.5	Wahl der Vertrauensperson – Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos)	§ 20 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO		

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
4.6	– Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen)	§ 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SchwbVWO	Sofort anschließend	77/78
	– Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler	§ 20 Absatz 3 Satz 3 SchwbVWO		
	– Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter	§ 20 Absätze 3 Satz 4 und 5 SchwbVWO		
	– Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste (Seite 79)	§ 20 Absatz 3 Satz 5 SchwbVWO		
	– Öffentliche Stimmenaushaltung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung	§ 20 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 SchwbVWO		
4.6	Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (wie Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmabgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Absatz 2 Satz 2 SchwbVWO § 20 Absatz 3 Satz 3, § 9 Absatz 4 SchwbVWO		
5.	Benachrichtigung der gewählten Bewerber Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	82
6.	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	
7.	Bekanntmachung der Gewählten			
7.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	83
7.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/ Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	83
7.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit	§ 80 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 7.2)	83

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist	Seite
8.	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht im Geltungsbereich			
8.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
8.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX in Verbindung mit BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	
8.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		zehn Arbeitstage	
9.	Wahlunterlagen Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung	

5. Kosten der Wahl, Schutz des Wahlverfahrens, Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber

Das SGB IX und die gemäß § 100 SGB IX erlassene SchwbVWO treffen – mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 SchwbVWO – hinsichtlich der Kosten des Wahlverfahrens und des Schutzes der Wahl, der Wahlbewerber und

Wahlvorstände keine besonderen Regelungen; vielmehr verweist § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX diesbezüglich auf das Betriebsverfassungs- beziehungsweise Personalvertretungsgesetz.

5.1 Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

Gemäß § 2 Absatz 6 SchwbVWO hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Er hat ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte zu geben und die notwendigen Unterlagen (zum Beispiel das Verzeichnis gemäß § 80 Absätze 1 und 2 SGB IX) zur Verfügung zu stellen. Dieser Anspruch kann gegebenenfalls

durch einstweilige Verfügung durchgesetzt werden. Für die vorgeschriebenen Wahlaushänge ist ausreichender Raum zur Verfügung zu stellen; für die Wahl selbst ist vom Arbeitgeber ein geeignetes Wahllokal bereitzuhalten. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vom Arbeitgeber in dem Umfang, wie ihre Arbeitskraft für Wahlaufgaben beansprucht wird, von der Arbeit freizustellen (vergleiche § 20 Absatz 3 Satz 2 BetrVG, § 24 Absatz 2 BPersVG).

5.2 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl hat der Arbeitgeber zu tragen, § 20 Absatz 3 Satz 1 BetrVG, § 24 Absatz 2 BPersVG. Darunter fallen alle Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlich sind, insbesondere die Kosten für die Geschäftsführung des Wahlvorstandes (Schreibmaterial, Briefmarken, Fahrtkosten) und die Beschaffung etwa der Stimmzettel, der Wahlurne und so weiter. Zu den notwendigen, vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen gehören auch die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme der Wahlberechtigten an der Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (§ 1 Ab-

satz 2 SchwbVWO) oder an der Wahlversammlung (§ 20 SchwbVWO) entstehen (zum Beispiel anreisende Außendienstmitarbeiter; Wahlberechtigte aus Nebenbetrieben und zur Wahl zusammengefassten Betrieben beziehungsweise Dienststellen).

Zudem darf der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht um die versäumte Arbeitszeit kürzen, die zur Ausübung des Wahlrechts beziehungsweise zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, § 20 Absatz 3 Satz 2 BetrVG, § 24 Absatz 2 Satz 2 BPersVG.

5.3 Schutz der Wahl

Wahlschutz nach den §§ 20 Absatz 1 BetrVG, 24 Absatz 1 BPersVG bedeutet, dass die Wahl von niemandem behindert oder in unerlaubter Weise beeinflusst werden darf. Untersagt ist es insbesondere, die Wahlberechtigten bei der Ausübung ihres Stimmrechts zu beschränken (zum Beispiel durch die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten, die Lage beziehungsweise Gestaltung des Wahllokals, die Zeit [Dauer] der Stimm-

abgabe und so weiter) oder die Wahlbewerber bei ihrer Kandidatur zu behindern. Die Behinderung oder unzulässige Beeinflussung der Wahl kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden; sie kann die Anfechtbarkeit der Wahl, bei besonders groben Verstößen die Nichtigkeit der Wahl (siehe Ziffer 8) begründen.

5.4 Schutz des Wahlvorstands, der Wahlinitiatoren und der Wahlbewerber

Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlbewerber genießen gemäß § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX denselben Kündigungsschutz wie er bei Betriebs- beziehungsweise Personalratswahlen gilt. Daher finden § 15 Absatz 3 KSchG, § 103 BetrVG und §§ 24, 47 BPersVG sowie die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze entsprechende Anwendung. Die Kündigung eines Mitglieds des Wahlvorstands ist daher vom Zeitpunkt seiner Bestellung beziehungsweise Wahl an bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig. Eine Kündigung ist ausnahmsweise dann möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen (außerordentliche/fristlose Kündigung); bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses muss aber zusätzlich die Zustimmung des Betriebsrates beziehungsweise Personalrates hierzu vorliegen beziehungsweise durch Entscheidung des Arbeitsgerichts ersetzt sein.⁹⁸⁾

Dieser besondere Kündigungsschutz besteht nicht, wenn die Wahl des Wahlvorstands nichtig ist.⁹⁹⁾

Die Verweisung in § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX erfasst auch den durch Art. 7 des Betriebsverfassungs-ReformG in § 15 KSchG eingefügten Absatz 3a. Nach dieser Vorschrift sind Wahlberechtigte (§ 94 Absatz 2 SGB IX), die zu einer Schwerbehindertenversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einladen oder die Bestellung eines Wahlvorstands beim Arbeitsgericht beantragen, ebenfalls gegen eine ordentliche Kündigung ge-

schützt. Voraussetzung dieses Schutzes ist, dass eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht existiert oder die bisherige Vertrauensperson keinen Wahlvorstand bestellt und auch der Betriebs-/Personalrat trotz § 93 Satz 2 2. Halbsatz SGB IX nicht für die Einsetzung eines Wahlvorstands sorgt.¹⁰⁰⁾

Derselbe Kündigungsschutz gilt für einen Wahlbewerber vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlags an bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Kündigungsschutz beginnt dabei schon, sobald ein Wahlvorstand für die Wahl bestellt ist und für diesen Wahlbewerber ein Wahlvorschlag vorliegt, der die erforderliche Mindestzahl von Unterschriften gemäß § 6 Absatz 2 SchwbVWO aufweist; der Wahlvorschlag braucht noch nicht beim Wahlvorstand eingereicht worden zu sein.¹⁰¹⁾

Dieser besondere Kündigungsschutz des Wahlbewerbers setzt allerdings zumindest dessen Wählbarkeit voraus.¹⁰²⁾ Nach Beendigung des nachwirkenden Kündigungsschutzes kann der Arbeitgeber dem erfolglosen Wahlbewerber allerdings wieder wie jedem anderen Arbeitnehmer kündigen. Eine Kündigung darf dann auch auf arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen gestützt werden, die der Arbeitnehmer während der Schutzfrist begangen hat, sofern kein Zusammenhang mit seiner Wahlbewerbung besteht.¹⁰³⁾

5.5 Versetzungs- und Abordnungsschutz im öffentlichen Dienst

Über den Kündigungsschutz hinaus genießen Wahlbewerber und Wahlvorstände im öffentlichen Dienst noch einen besonderen Versetzungs- und Abordnungsschutz (vergleiche zum Beispiel §§ 24 Absatz 1 Satz 3, 47 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BPersVG); sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Mitgliedschaft im Wahlvorstand beziehungsweise ihrer Kandidatur aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dieser

Versetzungs- und Abordnungsschutz beginnt bei Wahlvorstandsmitgliedern mit dem Zeitpunkt ihrer Bestellung, bei Wahlbewerbern mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages; er endet grundsätzlich mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Weitere Einzelheiten und Sonderregelungen sind dem jeweiligen Personalvertretungsrecht zu entnehmen.

6. Sonderregelungen im Bereich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und der Bundeswehr

6.1 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Richterinnen und Richter

§ 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX sieht vor, dass bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte Richter angehören, diese einen Richter/eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung wählen. Da bei vielen kleinen Gerichten die Zahl von fünf schwerbehinderten Richtern erfahrungsgemäß selten erreicht wird, hat der Gesetzgeber weitgehende Möglichkeiten geschaffen, Gerichte für die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung der Richter zusammenzufassen. Im Benehmen mit dem Integrationsamt können gemäß § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB IX Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige (zum Beispiel Zivil- und Verwaltungsgerichte) sowie unterschiedlicher Stufen (zum Beispiel Amts-, Land- und Oberlandesgerichte) zusammengefasst werden.

Auch für die Zusammenfassung von Gerichten muss das Merkmal der räumlichen Nähe erfüllt sein.¹⁰⁴⁾

An einem Gericht sind die Schwerbehindertenvertretungen der Richter und der übrigen Bediensteten eigen-

ständig und können nur getrennt gewählt werden; die Bildung einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung ist nicht zulässig.¹⁰⁵⁾

Erreicht eine der beiden Gruppen nicht die Mindestzahl für die Wahl einer eigenen Schwerbehindertenvertretung, so werden ihre Interessen von der jeweiligen Bezirksvertrauensperson der Richter beziehungsweise der übrigen Bediensteten wahrgenommen.

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter gelten nur die §§ 24 bis 27 SchwbVVO. Dort ist in Anlehnung an die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Wahl des Richterrates für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ein besonders ausgestaltetes, vereinfachtes Verfahren vorgesehen, auf das hier nicht näher eingegangen werden soll. Die Ausführungen zu Ziffer 4.3 sind aber entsprechend zu berücksichtigen.

6.2 Wahl der Vertretung der schwerbehinderten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 94 Absatz 1 Satz 3 SGB IX bestimmt, dass der die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter betreffende § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX für Staatsanwälte entsprechend gilt, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird.

Die Frage, ob für Staatsanwälte eine besondere Personalvertretung gebildet wird, regelt das jeweilige Personalvertretungsgesetz; besondere Personalvertretungen werden zum Beispiel bei den Generalstaatsanwaltschaften (Personalräte) gebildet. Dort, wo das Landespersonalvertretungsrecht eine eigenständige Personalvertretung für **Staatsanwälte** vorsieht (so zum Beispiel in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen),

bilden die schwerbehinderten Staatsanwälte eine eigenständige Gruppe, die eine eigene Vertrauensperson der schwerbehinderten Staatsanwälte wählt, wenn die Mindestzahl von fünf schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten Staatsanwälten erreicht wird, § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB IX. Eine Zusammenfassung mit den übrigen Beschäftigten zur Wahl einer gemeinsamen Schwerbehindertenvertretung ist – auch wenn die Mindestzahl von fünf schwerbehinderten Staatsanwälten nicht erreicht wird – in diesen Bundesländern nicht möglich.¹⁰⁶⁾ Dies folgt aus der in § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB IX angeordneten entsprechenden Anwendung der für die Richter geltenden Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB IX (siehe oben Ziffer 6.1).

Wie aus der entsprechenden Anwendung des § 94 Absatz 1 Satz 2 SGB IX folgt, kann – wie bei den Richtern auch – nur gewählt werden, wer selbst Staatsanwalt/Staatsanwältin ist.

Wahlberechtigt sind ebenfalls nur Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zur Anstellung, nicht hingegen Amtsanwälte oder Wirtschaftsreferenten.

In den Bundesländern allerdings, in denen es keinen Staatsanwaltsrat gibt, wählen die schwerbehinderten Staatsanwälte und die übrigen schwerbehinderten Beschäftigten der Behörde eine gemeinsame Schwerbehindertenvertretung.

6.3 Sonderregelungen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit schwerbehinderter Soldaten richten sich gemäß § 94 Absatz 4 SGB IX danach, in was für einer Dienststelle die Soldaten tätig sind.

Soweit es sich um eine auch für die Soldaten personalratsfähige Dienststelle nach dem BPersVG handelt, das heißt dort gemäß § 49 Soldatenbeteiligungsgesetz Soldatenvertreter zu den Personalvertretungen dieser Dienststelle nach dem BPersVG hinzugewählt werden, kann neben dem Personalrat auch eine eigenständige Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Schwerbehinderte Soldaten und schwerbehinderte Zivilbedienstete wählen sie gemeinsam. Aus dem Wortlaut des § 94 Absatz 4 SGB IX, wonach „auch ... Soldatinnen und Soldaten wählbar“ sind, folgt zweierlei: Zur Schwerbehindertenvertretung kann sowohl ein(e) Zivilmitarbeiter(in) der Bundeswehr als auch ein Soldat oder eine Soldatin gewählt werden.¹⁰⁷⁾ Die Soldatin/der Soldat, die/der sich

um das Amt der Schwerbehindertenvertretung bewirbt, braucht nicht selbst schwerbehindert zu sein.¹⁰⁸⁾ In Einheiten, Stäben der Verbände und so weiter im Sinne des § 2 Soldatenbeteiligungsgesetz hingegen wird von den Soldaten eine „Vertrauensperson“ gewählt. In diesen Einheiten und so weiter wird folglich eine Vertretung der Soldaten nach dem BPersVG nicht gewählt. Diese „Vertrauensperson“ im Sinne des Soldatenbeteiligungsgesetzes darf nicht mit der Vertrauensperson nach dem Schwerbehindertenrecht verwechselt werden. In derartigen Dienststellen besitzen die schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht im Sinne des SGB IX. Die Interessen der schwerbehinderten Soldatinnen und Soldaten in solchen Einheiten werden gemäß § 97 Absatz 6 SGB IX entweder von der Bezirksschwerbehindertenvertretung der jeweils zuständigen höheren Kommandobehörde oder sogar durch die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung wahrgenommen.

7. Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

7.1 Allgemeines zur Wahl von Stufenvertretungen

Dort, wo nach dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht über dem einzelnen Betrieb/der einzelnen Dienststelle angesiedelt sogenannte Stufenvertretungen der Beschäftigten gebildet werden, sollen gemäß § 97 SGB IX auch die schwerbehinderten Arbeitnehmer eine parallele Interessenvertretung erhalten. Dabei handelt es sich um Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretungen. Ihre Wahl erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen, § 22 SchwbVVO. Diese sind auch für die Stufenvertretungen der schwerbehinderten Staatsanwälte anzuwenden, § 23 SchwbVVO. Sonderregelungen gelten allerdings für die Wahl der Stufenvertretungen der schwerbehinderten Richter und Richterinnen (siehe Ziffer 7.4).

Zu beachten sind vor allem folgende **allgemeine Grundsätze**:

Die Stufenvertretungen der schwerbehinderten Menschen sind immer nur dann zu wählen, wenn die entsprechenden Stufenvertretungen aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf den jeweiligen Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsebenen auch tatsächlich bestehen, vergleiche § 97 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 SGB IX.

Bei der Wahl der Stufenvertretung hat jede Schwerbehindertenvertretung nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der schwerbehinderten Beschäftigten, die sie vertritt. Ausnahmsweise kann jedoch bei der Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung doppeltes Stimmrecht bestehen (vergleiche Kapitel 7.3.2).

Sind nur zwei Wahlberechtigte zur Wahl der Stufenvertretung vorhanden, erfolgt gemäß § 22 SchwbVVO keine besondere Wahl. Vielmehr bestimmen die beiden Wahlberechtigten im beiderseitigen Einvernehmen, wer Stufenvertretung wird; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. Bei mehr als zwei Wahlberechtigten ist hingegen eine Wahl zu den Stufenvertretungen auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 und Absatz 3 SchwbVVO durchzuführen. Dabei finden die meisten Vorschriften über das förmliche Wahlverfahren entsprechende Anwen-

dung; die Ausführungen zu Ziffer 4.2 gelten daher sinngemäß. § 22 Absatz 1 Satz 1 SchwbVVO sieht die schriftliche Stimmabgabe als Regelfall vor; daraus wird geschlossen, dass für die Wahl der Stufenvertretung der schwerbehinderten Menschen grundsätzlich die schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben ist. Nur ausnahmsweise kann auch im vereinfachten Wahlverfahren auf einer Versammlung der Wahlberechtigten gewählt werden, § 22 Absatz 3 SchwbVVO. Dann ist in der Einladung zu dieser Versammlung aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie zugleich als Wahlversammlung dient. Wenn gemäß § 22 Absatz 3 SchwbVVO im vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden soll, kann nach überwiegender Ansicht jeder Wahlberechtigte jederzeit, auch noch während der Versammlung, den Antrag auf Durchführung des förmlichen Wahlverfahrens stellen. Nach anderer Ansicht besitzt der bisherige Amtsinhaber das Entscheidungsrecht über förmliches oder vereinfachtes Verfahren, es sei denn, die Versammlung findet nicht zur Wahlzeit statt oder die Stufenvertretung wird erstmals gewählt.¹⁰⁹⁾ Diese Auffassung stützt sich auf einen Beschluss des BVerwG aus dem Jahre 1983. Im Zusammenhang mit dem damals noch gesetzlich normierten Antragsrecht in § 17 SchwbVVO hatte das BVerwG sich besonders auf den Charakter des förmlichen Wahlverfahrens als Regelverfahren gemäß § 22 SchwbVVO gestützt. Unstreitig ist nach wie vor, dass bei der Wahl zur Stufenvertretung das förmliche Verfahren nach Absatz 1 das Regelverfahren darstellt. Mangels Rechtsprechung zum aktuell geltenden Recht dürften im Ergebnis jedoch beide Auffassungen vertretbar sein. Auf die Wahlversammlung nach § 22 SchwbVVO und die dort geplante Wahl zur Stufenvertretung sollte durch Aushänge an den allgemein zugänglichen Stellen in den Betrieben oder Dienststellen hingewiesen werden.

Wählbar zu den Stufenvertretungen der schwerbehinderten Menschen sind nicht nur die bei deren Wahl jeweils Stimmberechtigten (also die örtlichen, die Bezirks-schwerbehindertenvertretungen und/oder die Gesamtschwerbehindertenvertretungen). Wie die Verweisung des § 97 Absatz 7 SGB IX auf § 94 Absatz 3 SGB IX zeigt, kann vielmehr jede/r Beschäftigte gewählt werden, die/

der einem/einer von der Stufenvertretung zu betreuenden Betrieb/Dienststelle angehört und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 94 Absatz 3 SGB IX erfüllt. Für die Wahl der Stufenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte gilt allerdings, dass nur Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und für die Stufenvertretungen der schwerbehinderten Richter, dass nur Richter und Richterinnen wählbar sind (vergleiche § 97 Absatz 7 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB IX).

Da die Wahl der Stufenvertretungen jeweils nur nach den Wahlen stattfinden kann, bei denen die Wahlberechtigten ihrerseits gewählt wurden, muss der regelmäßige Zeitraum der Wahl nach dem in § 94 Absatz 5 Satz 1 SGB IX genannten Zeitraum liegen. § 97 Absatz 7 SGB IX bestimmt deshalb folgende Termine:

- für die **Wahl der Gesamt- und der Bezirksschwerbehindertenvertretung: 1. 12. bis 31. 1.**
- für die **Wahl der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretung: 1. 2. bis 31. 3.**

Spätestens sechs Wochen vor diesen Wahlen hat der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben zu erlassen, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben ist. Das Wahlausschreiben muss zwingend die in § 5 Absatz 1 Nummer 1–16 SchwbVVO aufgezählten Punkte enthal-

ten. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 SchwbVVO ist das Wahlausschreiben vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten gut sichtbaren Stellen, auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Der Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens muss mit dem Tag des Aushangs übereinstimmen, da ab diesem Zeitpunkt die sechswöchige Frist bis zum Wahltag und die zweiwöchige Ausschlussfrist bis zum Einreichen der Wahlvorschläge gemäß § 6 SchwbVVO berechnet wird. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Betrieben, so ist in jedem Betrieb mit aktiv Wahlberechtigten zeitgleich das Wahlausschreiben gut sichtbar auszuhängen. Entgegen den Vorschriften zur Betriebsratswahl, die eine ergänzende Bekanntmachung des Wahlausschreibens mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechniken erlaubt, sieht die SchwbVVO keine derartige Möglichkeit vor. Die Versendung des Wahlausschreibens per Rundmail oder die Veröffentlichung auf der Website der jeweiligen Schwerbehindertenvertretungen stellt somit keine ausreichende Bekanntmachung dar.¹¹⁰⁾

Bei Wahlausschreiben für die Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass um die Weihnachtszeit vielfach Urlaub genommen wird und der Postlauf durch starkes Briefaufkommen vor den Feiertagen länger dauert; die Versendung des Wahlausschreibens kurz vor den Weihnachtsfeiertagen kann daher Grund für eine Wahlanfechtung sein.

7.2 Wahl der Konzern- und Gesamtvertrauensperson; gesetzliche Übertragung der Aufgaben einer Konzern- und Gesamtschwerbehindertenvertretung

Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe und Dienststellen eine **Gesamtschwerbehindertenvertretung**, § 97 Absatz 1 SGB IX.

Für Betriebe verschiedener Rechtsträger kann keine gemeinsame Gesamtschwerbehindertenvertretung errichtet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Gemeinschaftsbetriebe. Um eine Gesamtschwerbehinderten-

vertretung zu bilden, müssen daher die einzelnen Betriebe alle zu demselben Unternehmen gehören.¹¹¹⁾

Die Wahl einer Gesamtschwerbehindertenvertretung erfolgt durch die Vertrauenspersonen (Wahltermin: in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 1.).

Es ist Aufgabe der Konzernvertrauensperson, zur Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretung einzuladen, sofern (noch) keine Vertrauensperson amtiert. Sind diese

nicht vorhanden, kann die Einladung auch durch den Gesamtbetriebsrat erfolgen.

Ist eine Vertrauensperson nur in einem der selbstständigen Betriebe oder in einer der gleichstufigen selbstständigen Dienststellen gewählt, so nimmt sie/er per Gesetzesauftrag die Rechte und Pflichten einer Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr, § 97 Absatz 1 Satz 2 SGB IX. Damit will das SGB IX eine Interessenvertretung auch derjenigen schwerbehinderten Menschen sicherstellen, die in eigenständigen Betrieben beziehungsweise gleichstufigen selbstständigen Dienststellen eines Geschäftsbereichs tätig sind, welche nicht mit anderen Betrieben/Dienststellen für die Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung zusammengefasst worden sind und auch keine eigene Schwerbehindertenvertretung haben. Trotz dieser gesetzgeberischen Absicht verbleibt allerdings in folgendem Fall eine Lücke: in zwei oder mehr Betrieben/Dienststellen sind Schwerbehindertenvertretungen gewählt worden und nur in einem Betrieb/einer Dienststelle nicht; die Schwerbehindertenvertretungen unternehmen aber nichts, um eine Gesamtschwerbehindertenvertretung zu wählen (oder bei nur zwei Wahlberechtigten zu bestimmen). Dann fehlt ein gesetzlicher Anhaltspunkt dafür, welche(r) der mehreren örtlichen Vertrauenspersonen für den einen Betrieb beziehungsweise die eine Dienststelle ohne eigene Schwerbehindertenvertretung zuständig sein soll; die schwerbehinderten Menschen dieses einen Betriebes/dieser einen Dienststelle haben dann keine Interessenvertretung im Sinne des SGB IX.

Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine **Konzernschwerbehindertenvertretung**, § 97 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 BetrVG ist die Errichtung eines Konzernbetriebsrates nicht obligatorisch vorgesehen. Ist er aber vorhanden, folgt daraus zwingend die Wahl einer Konzernschwerbehindertenvertretung.¹¹²⁾ Durch Beschlüsse der einzelnen Gesamtbetriebsräte kann für einen Konzern (§ 18 Absatz 1 AktG) ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Ein **Konzern** besteht aus mehre-

ren rechtlich selbstständigen **Konzernunternehmen** (§ 18 AktG).

Wahlberechtigt zur Konzernschwerbehindertenvertretung sind die Gesamtschwerbehindertenvertretungen.

Besteht eines der Konzernunternehmen nur aus einem Betrieb und hat somit keine Gesamtschwerbehindertenvertretung, ist die für diesen Betrieb gewählte Schwerbehindertenvertretung wahlberechtigt (§ 97 Absatz 2 Satz 2 SGB IX). In diesen Fällen tritt die örtliche Schwerbehindertenvertretung an die Stelle der Gesamtschwerbehindertenvertretung, die dann gemeinsam mit den übrigen Gesamtschwerbehindertenvertretungen die Konzernschwerbehindertenvertretung wählt. Das heißt, dass in Konzernen, in denen es in einem Konzernunternehmen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung gibt, und in einem Konzernunternehmen, das nur aus einem Betrieb besteht, für den eine örtliche Schwerbehindertenvertretung gewählt ist, eine Konzernschwerbehindertenvertretung gebildet werden kann. Gibt es hingegen nur eine Gesamtschwerbehindertenvertretung im Konzern, so ist, anders als bei der Regelung für die Gesamtschwerbehindertenvertretung nach § 97 Absatz 1 SGB IX, die Wahl einer Konzernschwerbehindertenvertretung nicht möglich.¹¹³⁾ Aus dem Gesetzeswortlaut folgt, dass eine Konzernschwerbehindertenvertretung nur durch Wahl (beziehungsweise entsprechend § 22 Absatz 2 SchwbVVO bei nur zwei Wahlberechtigten durch Einvernehmen oder Los) legitimiert werden kann.

Aus der Verweisvorschrift des § 97 Absatz 7 Satz 1 SGB IX folgt, dass hinsichtlich Amtszeit und Rechtsstellung die gleichen Regelungen gelten wie für die örtliche Schwerbehindertenvertretung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 22 SchwbVVO.

Die regelmäßigen Wahlen der Konzernschwerbehindertenvertretungen finden im Anschluss an die Wahl der Gesamtschwerbehindertenvertretungen **vom 1. 2. bis 31. 3. statt**, § 97 Absatz 7 2. Halbsatz SGB IX.

7.3 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

7.3.1 Bezirksschwerbehindertenvertretung

In mehrstufigen Verwaltungen werden für den Bereich der sogenannten Mittelbehörden (zum Beispiel die Regierungspräsidenten, Oberfinanzdirektion) Bezirkspersonalräte gewählt. Parallel dazu sieht das SGB IX in § 97 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 vor, dass auch **Bezirksschwerbehindertenvertretungen** sowie wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Wahlberechtigt zur Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung sind die Vertrauensperson der Mittelbehörde selbst sowie die Vertrauenspersonen der der Mittelbe-

hörde nachgeordneten Dienststellen. Wählbar ist jeder/ jede Beschäftigte des Geschäftsbereiches, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorliegen (vergleiche § 97 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 94 Absatz 3 Satz 1 SGB IX). Das Wahlverfahren richtet sich nach § 22 SchwbVWO; auf die Ausführungen zu 7.1 wird daher verwiesen. Regelmäßiger Zeitraum für die **Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretung ist die Zeit vom 1. 12. bis 31. 1.**

7.3.2 Hauptschwerbehindertenvertretung

Für den Bereich der obersten Dienstbehörden (zum Beispiel Ministerien) werden Hauptpersonalräte gebildet. Gemäß § 97 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 SGB IX werden dementsprechend Hauptschwerbehindertenvertretungen und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Wahlberechtigt sind die Vertrauensperson der obersten Dienstbehörde selbst sowie die Bezirksvertrauenspersonen des Geschäftsbereichs der obersten Dienstbehörde, § 97 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz SGB IX. Die Wahlberechtigung der Bezirksschwerbehindertenvertretung bei den sogenannten Bündelungsbehörden (zum Beispiel Regierungspräsidenten), die Aufgaben verschiedener oberster Landesbehörden ausführen, ist damit eingeschränkt; sie besteht nur für die Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung bei derjenigen obersten Dienstbehörde, deren Dienstaufsicht ihre Bündelungsbehörde unterliegt (zum Beispiel bei den Regierungspräsidenten in NRW: Innenministerium).

Ist die Zahl der wahlberechtigten Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind neben der für das Ministerium selbst gebildeten Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen alle Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt, § 97 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz SGB IX. Eine Bezirksschwerbehindertenvertretung, die gleichzeitig auch örtliche Schwerbe-

hindertenvertretung ist, hat doppeltes Stimmrecht.¹¹⁴⁾ Für das Wahlrecht der Schwerbehindertenvertretungen ist es ohne Bedeutung, ob sie eine verselbstständigte Außen- oder Nebenstelle, eine nur mittelbar nachgeordnete Dienststelle oder eine Dienststelle, für die eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gebildet ist, vertreten. § 97 Absatz 3 Satz 2 SGB IX enthält insoweit keine § 6 Absatz 2 Satz 1 BPersVG entsprechende Differenzierung zwischen Schwerbehindertenvertretungen der unmittelbar nachgeordneten und der weiter nachgeordneten Behörden. Die Gesamtschwerbehindertenvertretungen hingegen sind nicht wahlberechtigt.¹¹⁵⁾

Dabei ist zu beachten, dass die Schwerbehindertenvertretungen in Dienststellen, die der obersten Dienstbehörde ohne Zwischenschaltung einer Mittelbehörde unmittelbar unterstellt sind, für die Wahl zur Hauptschwerbehindertenvertretung einer Bezirksschwerbehindertenvertretung nicht gleichstehen, sofern ihnen keine anderen Dienststellen nachgeordnet sind (solche unmittelbar einer obersten Dienstbehörde unterstellten Dienststellen ohne weiteren eigenen „Unterbau“ sind zum Beispiel die Finanzgerichte in NRW, die direkt dem Justizministerium unterstehen). Schwerbehindertenvertretungen solcher Dienststellen sind zur Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung nicht wahlberechtigt, wenn die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen mindestens

zehn beträgt. Daraus folgt umgekehrt, dass diese örtliche Schwerbehindertenvertretung auch und erst recht bei der Prüfung der Frage, ob mindestens zehn Bezirksschwerbehindertenvertretungen vorhanden sind, nicht mitgezählt werden darf. Wie bei der Wahl zur Bezirksschwerbehindertenvertretung ist für die Frage der Wählbarkeit auf die Zuständigkeit zum jeweiligen Geschäftsbereich abzustellen (§ 97 Absatz 3 Satz 2 SGB IX). Das

Verfahren zur Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung richtet sich nach § 22 SchwbVWO; auf die Ausführungen zu Ziffer 7.1 wird daher verwiesen. Die **regelmäßigen Wahlen der Hauptschwerbehindertenvertretungen finden** im Anschluss an die Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen vom **1. 2. bis 31. 3. statt**, § 97 Absatz 7 2. Halbsatz SGB IX.

7.4 Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen

In der Gerichtsbarkeit gibt es ebenfalls Bezirks- und Hauptrichterräte für den jeweiligen Gerichtszweig (Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte). Dort, wo solche Richterräte gebildet sind, werden entsprechende Stufenvertretungen (und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied) für die schwerbehinderten Richterinnen und Richter gewählt, § 97 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 SGB IX. Eine Besonderheit besteht dort, wo in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere örtliche Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind und in diesem Gerichtszweig kein Hauptrichterrat gebildet ist: hier wird trotz Fehlens einer entsprechenden Vertretung der nicht behinderten Richterinnen und Richter eine Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter gewählt, § 97 Absatz 4 Satz 2 SGB IX.

Wählbar zur Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richterinnen und Richter ist nur, wer selbst

Richterin oder Richter ist, vergleiche § 97 Absatz 7 1. Halbsatz in Verbindung mit § 94 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 1 Satz 2 SGB IX.

Für die Wahl der Stufenvertretungen schwerbehinderter Richterinnen und Richter gilt gemäß § 27 SchwbVWO das auch für die Wahl der örtlichen Schwerbehindertenvertretung der Richterinnen und Richter vorgesehene Verfahren, das zwischen dem förmlichen und dem vereinfachten Wahlverfahren angesiedelt ist. Gemäß § 24 Absatz 1 SchwbVWO ist zunächst ein Wahlausschreiben zu erlassen, die Durchführung der Wahl geschieht dann auf **einer Wahlversammlung gemäß § 25 SchwbVWO. Die regelmäßige Wahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen der Richterinnen und Richter findet in der Zeit vom 1. 12. bis 31. 1., die regelmäßige Wahl der Hauptschwerbehindertenvertretung in der Zeit vom 1. 2. bis 31. 3. statt.**

7.5 Dauer der Amtszeit

Gemäß § 94 Absatz 7 Satz 1 SGB IX beträgt die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung vier Jahre. Dies gilt nach § 97 Absatz 7 SGB IX auch für die Stufenvertretungen. Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretungen stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden

nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt, es sei denn, die Amtszeit der Stufenvertretung hat zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen (§ 97 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 94 Absatz 5 Sätze 3 und 4 SGB IX).

Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert (§ 97 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 94 Absatz 7 Satz 3 SGB IX).

Finden Umorganisationen im Konzern, im Unternehmen oder im Behördenaufbau statt, ist zu unterscheiden:

Im Konzern oder Unternehmen behält die amtierende Stufenvertretung für die Übergangszeit bis zur Neuwahl in entsprechender Anwendung des § 21a BetrVG ihr Amt.¹¹⁶⁾

Für **die öffentliche Verwaltung** hingegen ist eine analoge Anwendung des § 21a BetrVG nicht möglich. Mit ihrer Auflösung oder Zusammenlegung verliert die Dienststelle nicht nur ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person, sondern auch ihre personalvertretungsrechtliche Funktion.¹¹⁷⁾ Damit die amtierende Stufenvertretung für die Übergangszeit bis zur Neuwahl im Amt verbleiben kann, ist daher entweder eine entsprechende gesetzliche Regelung oder zumindest ein Erlass der jeweils obersten Dienstbehörde erforderlich.

8. Nichtigkeit der Wahl und Wahlanfechtung

Weder das SGB IX noch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO) enthalten besondere Regelungen darüber, wann eine Wahl nichtig ist oder angefochten werden kann. § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX erklärt insoweit die Vorschriften über die Wahlanfechtung im Betriebsverfassungs- beziehungsweise Personalvertretungsrecht für sinngemäß anwendbar; daher sind die dort geltenden allgemeinen Grundsätze sowie insbesondere § 19 BetrVG, § 25 BPersVG und die entsprechenden Vorschriften der Landespersonalvertretungsgesetze grundsätzlich heranzuziehen. Zu unterscheiden ist danach zwischen der Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl und der Wahlanfechtung im engeren Sinne.

Da die Wahl der Vertrauensperson und die Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt werden – und daher jedes der beiden Wahlverfahren unabhängig vom anderen mit Fehlern behaftet sein kann –, kann sowohl die Wahl der Vertrauensperson wie die des/

der stellvertretenden Mitglieds/er für sich allein auf ihre Rechtsgültigkeit hin überprüft werden. Wird die Wahl der Vertrauensperson erfolgreich angefochten, endet jedoch auch das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/er.¹¹⁸⁾

Für Klagen zur Feststellung der Nichtigkeit der Wahl und für Wahlanfechtungsklagen ist seit einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) im Jahre 2000 sowohl im Bereich der Privatwirtschaft wie auch des öffentlichen Dienstes **ausschließlich das Arbeitsgericht** im Beschlussverfahren zuständig, § 2a Absatz 1 Nummer 3a ArbGG.¹¹⁹⁾

Beide Klagearten laufen auf die nachträgliche Überprüfung einer bereits durchgeführten Wahl hinaus. Als „**vorbeugender Rechtsschutz**“ ist daneben auch denkbar, ein fehlerhaftes Wahlverfahren **durch einstweilige Verfügung** des Gerichts zu stoppen. Diese „Notbremse“ muss jedoch auf absolute Ausnahmefälle beschränkt bleiben, wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann und die Nichtigkeit der Wahl zur Folge hätte.¹²⁰⁾

8.1 Nichtigkeit der Wahl

Nichtig ist eine Wahl nur in Ausnahmefällen. Es muss ein so grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts vorliegen, dass nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds vorliegt.¹²¹⁾ Solche Verstöße wären zum Beispiel:¹²²⁾

- Wahl einer Vertrauensperson, obwohl die Amtszeit der gewählten bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch gar nicht abläuft beziehungsweise obwohl das vorzeitige Erlöschen des Amtes noch gar nicht feststeht (zum Beispiel weil die bisherige Vertrauensperson ihren Rücktritt lediglich angekündigt, aber noch nicht vollzogen hat).
- Fehlende Abstimmung, wenn sich mehr als drei Personen um das Amt als Wahlvorstand bewerben.¹²³⁾

- Wahl unter bewusstem Ausschluss bestimmter Gruppen (etwa aller Gleichgestellten im Betrieb).
- Wahl in der Wahlversammlung durch Zuruf oder Handheben statt der vorgeschriebenen geheimen Stimmabgabe per Stimmzettel. Auch wenn es nur einen Wahlbewerber gibt, alle anwesenden Wahlberechtigten in der Wahlversammlung mit einer Wahl ohne Stimmzettel einverstanden sind und wenn dieser Bewerber etwa per Akklamation einstimmig gewählt wird, ist die Wahl nichtig, weil jede Form einer offenen Stimmabgabe die Wahl nichtig macht.
- Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums, ohne dass einer der Ausnahmefälle des § 94 Absatz 5 Satz 2 SGB IX vorgelegen hat.

Liegen mehrere Verstöße gegen Wahlvorschriften vor, von denen keiner für sich genommen zur Nichtigkeit der

Wahl führt, kann sich auch aus einer Gesamtwürdigung der einzelnen Verstöße nicht ergeben, dass die Wahl nichtig ist.¹²⁴⁾

Die Nichtigkeit der Wahl kann von jedermann, zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht; auf die formellen Voraussetzungen einer Wahlanfechtung gemäß § 19 BetrVG, § 25 BPersVG kommt es nicht an. Auch wenn die Nichtigkeit keiner förmlichen gerichtlichen Feststellung bedarf, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu empfehlen, eine

entsprechende Feststellungsklage beim Arbeitsgericht einzureichen. Das erforderliche rechtliche Interesse wird man zum Beispiel dem unterlegenen Wahlbewerber und dem Arbeitgeber zubilligen müssen; wegen ihrer personalvertretungs- beziehungsweise betriebsverfassungsrechtlichen Stellung gilt dies auch für die Personal- und Betriebsräte.¹²⁵⁾ Mangels Einbindung der Gewerkschaften in die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen durch das SGB IX besitzen sie keine Befugnis, die Feststellung der Nichtigkeit einer solchen Wahl beim Arbeitsgericht zu beantragen.¹²⁶⁾

8.2 Wahlanfechtung

Die Wahl der Vertrauensperson und des stellvertretenden Mitglieds kann entsprechend § 19 BetrVG und § 25 BPersVG angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Anfechtungsgründe sind zum Beispiel:

- Wahl **mehrerer** Schwerbehindertenvertretungen für einzelne Betriebsteile, obwohl es sich um einen einheitlichen Betrieb handelt.¹²⁷⁾
Dabei ist es erforderlich, dass die Wahl aller dieser Schwerbehindertenvertretungen angefochten wird; die Anfechtung der Wahl nur einer der mehreren Schwerbehindertenvertretungen reicht nicht aus, um die Ungültigkeit der Wahl für all diese Vertrauenspersonen herbeizuführen.¹²⁸⁾
- Die **Liste der Wahlberechtigten** wird entgegen § 3 Absatz 2 SchwbVWO nicht an geeigneter Stelle oder in allen in verschiedenen Orten in Deutschland gelegenen Betriebsstätten, in denen schwerbehinderte und/oder gleichgestellte Wahlberechtigte tätig sind, zur Einsicht ausgelegt.¹²⁹⁾
- Fehlen einer Information **ausländischer Wahlberechtigter**, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, über das Wahlverfahren und so weiter in geeigneter Weise.¹³⁰⁾

- unvollständige **Besetzung des Wahlvorstandes** am Wahltag.¹³¹⁾
- **Wahl auf der Jahresversammlung** der schwerbehinderten Menschen ohne vorherige Ankündigung.¹³²⁾
- Wahl von Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren, obwohl ein Wahlberechtigter das **förmliche Wahlverfahren beantragt** hat.¹³³⁾
- Verwendung von Stimmzetteln, die nicht mit den **Bewerbernamen** versehen sind.¹³⁴⁾
- Der Aushang des Wahlausschreibens zur Konzernschwerbehindertenvertretung in nur einem Betrieb des Konzerns verstößt gegen § 22 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 SchwbVWO. Da § 5 Absatz 2 SchwbVWO nur den Aushang des Wahlausschreibens vorsieht, stellt die Versendung des Wahlausschreibens per **Rundmail** keine ausreichende Bekanntmachung dar. Gleiches gilt für die Veröffentlichung des Wahlausschreibens auf der **Website** der Konzernschwerbehindertenvertretung.¹³⁵⁾
- Eine gegenüber dem Wahlausschreiben zeitlich vorgezogene Stimmauszählung, ohne dass vorher Ort und Zeitpunkt dieser **vorgezogenen Stimmauszählung** öffentlich im Betrieb bekannt gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn der Wahlvorstand hierbei

vollzählig versammelt ist mangels Öffentlichkeit der Sitzung.¹³⁶⁾

- Fehlerhafte Briefwahlunterlagen, weil die **Freiumschläge** nicht mit Namen und Anschrift der Wähler als Absender versehen gewesen sind.¹³⁷⁾
- Stützunterschriften auf **losen Blättern** lassen sich nicht zweifelsfrei einem Wahlvorschlag zuordnen und bilden mit diesem keine einheitliche Urkunde.¹³⁸⁾
- Nicht schwerbehinderte Wahlbewerber mit lediglich passivem Wahlrecht geben Stützunterschriften auf ihrem Wahlvorschlag ab, was **suggestieren** könnte, es handle sich bei diesen um schwerbehinderte Bewerber mit aktivem Wahlrecht.¹³⁹⁾
- Auch bei der **Zusammenfassung von Gerichten** muss – ebenso wie bei der Zusammenfassung sonstiger Dienststellen – das gesetzliche Merkmal der „räumlichen Nähe“ erfüllt sein.¹⁴⁰⁾
- Eine Schwerbehindertenvertretung eines Betriebs wird im **vereinfachten Wahlverfahren** nach § 94 Absatz 6 Satz 3 SGB IX gewählt, obwohl dem Betrieb 50 oder mehr wahlberechtigte schwerbehinderte Menschen angehören.¹⁴¹⁾
- Der Wahlvorstand gewährt den wahlberechtigten schwerbehinderten Beschäftigten **keine vollständige Einsicht** in die Wählerliste, sondern nur auszugsweise in einen Teil der Wählerliste.¹⁴²⁾

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung kann nicht isoliert angefochten werden, wenn der Anfechtungsgrund auch andere Teile des Wahlergebnisses wie etwa die Wahl der Vertrauensperson erfasst. Eine **isolierte Teilanfechtung** allein der Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung ist nicht zulässig, wenn damit kein lediglich formaler Fehler geltend gemacht wird, der etwa auf die korrigierende Verteilung der Sitzreihenfolge beschränkt ist, sondern ein Verstoß gegen die Vorschriften über das Wahlverfahren vorliegt, durch den das gesamte Wahlergebnis beeinflusst würde.¹⁴³⁾

Die Anfechtung ist allerdings ausgeschlossen, wenn das Wahlergebnis durch den Verstoß nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Im Gegensatz zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Wahl ist ihre Anfechtung von einigen förmlichen Voraussetzungen abhängig: Die

Anfechtung ist fristgebunden. Sie muss gemäß § 19 BetrVG binnen zwei Wochen erklärt werden. Fristbeginn ist sowohl im Betriebsverfassungs- wie im Personalvertretungsrecht der Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang durch den Wahlvorstand nach § 15 SchwbVWO; unter Wahlergebnis sind dabei alle in § 13 Absatz 4 Satz 2 SchwbVWO aufgeführten Angaben zu verstehen.¹⁴⁴⁾

Besondere Fristen gelten im Bereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie nach einigen Landespersonalvertretungsgesetzen, wo auf Arbeitstage abgestellt wird (siehe Wahlkalender). Arbeitstage sind hier die Tage von Montag bis Freitag, ausschließlich der gesetzlichen Feiertage.

Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann nicht von jedermann angefochten werden, der Betroffene muss vielmehr zum Kreis der **Anfechtungsberechtigten** gehören. Dazu zählen gemäß § 19 BetrVG, § 25 BPersVG drei oder mehr Wahlberechtigte sowie der Arbeitgeber. Fraglich ist, ob den im Betrieb/in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, die die Wahl des Betriebs- beziehungsweise Personalrats gemäß § 19 BetrVG und § 25 BPersVG anfechten können, in sinnvoller Anwendung dieser Vorschriften auch ein Anfechtungsrecht bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung einzuräumen ist.

Anders als das Betriebsverfassungs- beziehungsweise Personalvertretungsrecht sehen jedoch weder das SGB IX noch die SchwbVWO an irgendeiner Stelle eine Beteiligung der Gewerkschaften bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung vor; sie sind daher nicht als berechtigt anzusehen, die Wahl anzufechten.¹⁴⁶⁾

Die Wahlberechtigung eines die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung anfechtenden Beschäftigten muss nur zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Ein späterer **Wegfall der Wahlberechtigung** durch Ausscheiden aus dem Betrieb nimmt dem Beschäftigten die Anfechtungsbefugnis nicht. Nur wenn sämtliche die Wahl anfechtenden Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheiden, führt dies zur Unzulässigkeit des Antrags, da für die Fortführung des Wahlanfechtungsverfahrens in diesem Fall kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht.¹⁴⁵⁾

Betriebs- und Personalräte haben – anders als bei gerichtlichen Nichtigkeitsfeststellungsverfahren – ebenfalls kein Anfechtungsrecht.¹⁴⁷⁾

Das BetrVG (§ 24 Absatz 1 Nummer 6) und die Personalvertretungsgesetze (zum Beispiel § 29 Absatz 1 Nummer 7 BPersVG) räumen die Möglichkeit ein, auch noch nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung gerichtlich die Nichtwählbarkeit eines Betriebs-/Personalratsmitglieds im Zeitpunkt seiner Wahl feststellen zu lassen. Eine dementsprechende ausdrückliche Vorschrift kennt das SGB IX nicht. Wie der Umstand zeigt, dass dieses Verfahren zur Feststellung der Nichtwählbarkeit nicht in den einschlägigen Wahlanfechtungsvorschriften (§§ 19 BetrVG, 25 BPersVG) geregelt ist, sondern stets im Abschnitt „Amtszeit des Betriebs-/Personalrats“, ge-

hört es nicht zur eigentlichen Wahlanfechtung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Verweisung des § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX auf die Vorschriften über die Wahlanfechtung im Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht dieses besondere Feststellungsverfahren nicht umfasst. Im Bereich des SGB IX ist es daher nicht möglich, nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist noch eine gerichtliche Feststellung über die Nichtwählbarkeit der Vertrauensperson beziehungsweise ihrer stellvertretenden Mitglieder bezogen auf den Zeitpunkt der Wahl zu beantragen.¹⁴⁸⁾

8.3 Vorläufiger Rechtsschutz

Ein Wahlanfechtungsverfahren hat in der Praxis vor allem einen Nachteil: Das gerichtliche Verfahren dauert lange, in der Regel etliche Monate wenn nicht sogar Jahre, bis eine letztinstanzliche und damit rechtskräftige Entscheidung vorliegt. In dieser Zeit ist eine rechtswidrig gewählte Schwerbehindertenvertretung im Amt. Unter Umständen kann diese Schwerbehindertenvertretung über das Rechtsmittelverfahren sogar erreichen, dass über die Wahlanfechtung bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode nicht entschieden ist und sich das Verfahren damit erledigt.

Eine Möglichkeit, dies zu vermeiden, ist die Beantragung einer einstweiligen Verfügung, zum Beispiel gegen nicht rechtmäßige Maßnahmen des Wahlvorstandes oder eine unerlaubte Einflussnahme auf die Wahl durch Kandidaten, Arbeitgeber, Betriebs-/Personalräte sowie Gewerkschaften. § 85 Absatz 2 ArbGG sieht die einstweilige Verfügung für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren vor.

Im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes können einzelne Maßnahmen des Wahlvorstandes korrigiert werden,

zum Beispiel die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages. Als weitreichende Maßnahme kann auch ein Wahlabbruch, verbunden mit der unverzüglichen Einleitung von Neuwahlen verfügt werden. Dies wird allerdings nur in Betracht kommen, wenn der Fehler so schwerwiegend ist, dass er zur Nichtigkeit führen oder eine Wahlanfechtung mit Sicherheit erfolgreich sein würde. Nicht möglich ist hingegen die Aussetzung der Wahl bis zur Klärung einer streitigen Rechtsfrage; Ziel des vorläufigen Rechtsschutzes ist es, möglichst schnell Rechtssicherheit herbeizuführen und nicht für lange Zeit einen Zustand ohne eine gewählte Schwerbehindertenvertretung zu schaffen.¹⁴⁹⁾

Antragsberechtigt für eine einstweilige Verfügung sind dieselben Personen, die auch berechtigt wären, die Wahl anzufechten. Ein Verfügungsgrund ist regelmäßig gegeben, da die Angelegenheit wegen des laufenden Wahlverfahrens stets eilbedürftig ist. Ist die Wahl der Schwerbehindertenvertretung beendet, kommt vorläufiger Rechtsschutz nicht mehr in Betracht. Dann ist nur noch eine Wahlanfechtung möglich.

9. *Formulare*

9.1 **Formulare für das förmliche Wahlverfahren – Kopiervorlagen –**

Die Texte der Formulare gehen von dem Normalfall aus, dass die Vertrauensperson und das/die stellvertretende/n Mitglied/er gleichzeitig gewählt werden. Für die Nach-

wahl von stellvertretenden Mitgliedern gemäß § 17 SchwbVWO müssen sie entsprechend verändert werden.

_____ (Name, Vorname)	_____, den _____ (Ort)
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen	
BESTELLUNG DES WAHLVORSTANDES für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Menschen	
Spätestens* am _____ läuft meine Amtszeit als Vertrauensperson ab. Gemäß § 1 Abs. 1 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen bestelle ich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes	
Frau/Herrn _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
Stellvertreter: Frau/Herr _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
und zu weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes	
Frau/Herrn _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
Stellvertreter: Frau/Herr _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
und Frau/Herrn _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
Stellvertreter: Frau/Herr _____ (Name, Vorname, Abteilung, Telefon)	
_____ (Unterschrift)	
Verteiler: 1) Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Bitte, die Annahme des Amtes zu bestätigen; nach Bestätigung der Annahme: 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis 4) Vertrauensperson	

Der Betriebsrat/Personalrat oder*):

1. _____
2. _____
3. _____

(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

als Wahlberechtigte

_____, den _____

(Ort)

ausgehängt am _____

an folgender Stelle: _____

abgenommen am _____

An alle schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmer:

EINLADUNG ZUR WAHL DES WAHLVORSTANDES

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Menschen

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen laden wir hiermit gem. § 1 Abs. 2 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen ein zu einer

VERSAMMLUNG



am _____, _____ Uhr

in _____

In dieser Versammlung soll der Wahlvorstand mit Vorsitzendem und jeweils einen Stellvertreter gewählt werden, um die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzubereiten und durchzuführen.

Bitte bringen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihren Gleichstellungsbescheid mit. Den Arbeitsausfall und ggf. Fahrtkosten, die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 94 Abs. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (bzw. Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

(Unterschrift/en)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat
- 4) Wahlvorstand

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 1 SchwbVVO –

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Die Sitzung des Wahlvorstandes fand

am _____ von _____ bis _____ statt.

2. An der Sitzung nahmen teil: _____

3. Der Wahlvorstand beschloss:

(Unterschrift des Vorsitzenden)

(Unterschrift eines weiteren Mitglieds)

Verteiler:
Wahlvorstand

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung
-

_____, den _____
(Ort)
erlassen und ausgehängt am _____
(Datum)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am _____
(Datum)

AUSLEGUNG DER LISTE DER WAHLBERECHTIGTEN

Die für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung wahlberechtigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sind in einer Liste aufgeführt. Die Liste besteht einschließlich dieses Deckblattes aus insgesamt _____ sicher miteinander verbundenen Blättern. Die Liste liegt _____ ((Ort der Auslegung der Liste angeben)) zur Einsichtnahme aus.

Berechtigt zur Einsichtnahme in die Wählerliste ist jeder Wahlberechtigte sowie jeder Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht. Sie können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens am _____, also bis zum _____, beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen (zum Beispiel wenn ein Wahlberechtigter nicht in der Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist oder wenn ein nicht Wahlberechtigter eingetragen ist). Zusammen mit der Liste der Wahlberechtigten liegt auch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung zur Einsicht aus.

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:

- 1) Aushang dieses Formulars
- 2) Auslegung dieses Formulars mit Liste und Wahlordnung
- 3) Wahlvorstand

- § 3 SchwbVWO -

LISTE DER WAHLBERECHTIGTEN

Blatt _____

lfd. Nr.	Familienname (in alphabetischer Reihenfolge)	Vorname	bei Namensgleichheit: Geburtsdatum	Betrieb/ Dienststelle	Unterlagen für schriftliche Stimmabgabe ausgehändigt am	Stimmabgabe persönlich	Schriftlich	Berichtigungen Ergänzungen Bemerkungen	lt. Beschluss des Wahlvorstandes vom

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)
erlassen und ausgehängt am _____
(Datum)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am _____
(Datum)

WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

am _____

1. Zum Wahlvorstand wurden bestellt/gewählt*

Frau/Herr _____ als Vorsitzende(r)
Frau/Herr _____ als weiteres Mitglied
Frau/Herr _____ als weiteres Mitglied
(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

2. Wählbar als Vertrauensperson oder als stellvertretendes Mitglied ist jeder im Betrieb/in der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Betrieb/der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehört. Auch nicht selbst schwerbehinderte Beschäftigte sind wählbar. Wer kraft Gesetzes dem Betriebsrat/Personalrat/Richterrat/Staatsanwaltsrat* nicht angehören kann, ist nicht wählbar.

3. Wahlberechtigt sind alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Sie können aber nur dann wählen, wenn sie in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen sind. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten können nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum _____ schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

4. Die Liste der Wahlberechtigten und die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen liegen seit dem _____ an jedem Arbeitstag bis zum Abschluss der Stimmabgabe jeweils von _____ bis _____ Uhr an folgendem Ort zur Einsichtnahme aus: _____

5. Zu wählen sind die Vertrauensperson und _____ stellvertretende/s Mitglied/er. Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb von zwei Wochen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens am _____ schriftliche **Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Zur Wahl stehen nur die Bewerber, die in einem gültigen Wahlvorschlag vorgeschlagen worden sind.

Aus den Wahlvorschlägen muss sich eindeutig ergeben, wer als Vertrauensperson und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird; für beide Ämter kann dieselbe Person vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, dass sie/er in einem als Vertrauensperson und im anderen als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und einen Wahlvorschlag für das stellvertretende Mitglied unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein und muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber angeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

Formulare für Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand erhältlich; die Benutzung der Formulare ist aber nicht zwingend erforderlich.

Die Namen der Bewerber aus gültigen Wahlvorschlägen werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben ausgehängt.

7. Die Stimmabgabe findet statt



am _____

von _____ bis _____ Uhr

in _____

* Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden.

* Der Wahlvorstand hat generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) endet am _____ um _____ Uhr.

* Der Wahlvorstand hat schriftliche Stimmabgabe beschlossen für _____ .

8. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses findet statt

am _____, _____ Uhr, in _____

9. Einsprüche, Wahlvorschläge, Anträge auf Briefwahl (schriftliche Stimmabgabe) und sonstige Erklärungen sind an den Wahlvorstand zu richten. Der Wahlvorstand ist an Arbeitstagen zu erreichen

von _____ bis _____ Uhr

in _____, Tel.: _____

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 5 SchwbVWO –

Vertreter des Wahlvorschlags _____
(Name)

(wenn kein anderer Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vertreter des Wahlvorschlags angesehen)

eingegangen am _____, _____ Uhr

(Unterschrift eines Mitglieds
des Wahlvorstands)

WAHLVORSCHLAG

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen schlagen wir vor:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** schlagen wir vor (Achtung: die Zahl der hier genannten Bewerber darf die Zahl der stellvertretenden Mitglieder laut Wahlausschreiben nicht übersteigen! Wenn also laut Wahlausschreiben nur ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist, darf hier auch nur ein Bewerber genannt werden!):

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber ist als Anlage beigefügt.

4. Unterzeichner des Wahlvorschlags (Achtung: mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch drei Wahlberechtigte! Die erforderliche Zahl von Unterschriften ist im Wahlausschreiben angegeben).

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betrieb/Dienststelle	Unterschrift

(eventuell Fortsetzung auf der Rückseite)

Vertreter des Wahlvorschlags _____
 (Name)
 (wenn kein anderer Unterzeichner des Wahlvorschlags ausdrücklich als Vertreter bezeichnet ist, wird der an erster Stelle Unterzeichnete als Vertreter des Wahlvorschlags angesehen)

eingegangen am _____, _____ Uhr

 (Unterschrift eines Mitglieds
 des Wahlvorstands)

WAHLVORSCHLAG

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen schlagen wir vor:

 (Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** schlagen wir vor (Achtung: die Zahl der hier genannten Bewerber darf die Zahl der stellvertretenden Mitglieder laut Wahlausschreiben nicht übersteigen! Wenn also laut Wahlausschreiben nur ein stellvertretendes Mitglied zu wählen ist, darf hier auch nur ein Bewerber genannt werden!):

 (Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

 (Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

 (Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber ist als Anlage beigefügt.

4. Unterzeichner des Wahlvorschlags (Achtung: mindestens ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch drei Wahlberechtigte! Die erforderliche Zahl von Unterschriften ist im Wahlausschreiben angegeben).

lfd. Nr.	Name	Vorname	Betrieb/Dienststelle	Unterschrift

(eventuell Fortsetzung auf der Rückseite)

(Name, Vorname)

_____, den _____
(Ort)

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Vertreter des Wahlvorschlags vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

(Name, Vorname)

_____, den _____
(Ort)

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung dazu, dass ich in dem Wahlvorschlag, der von _____ als Listenvertreter vertreten wird, als Bewerber für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** der Schwerbehindertenvertretung vorgeschlagen werde.

(Unterschrift des Bewerbers)

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)
erlassen und ausgehängt am _____
(Datum)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am: _____
(Datum)

BEKANTMACHUNG ÜBER EINE NACHFRIST ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens vom _____ ist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds der Schwerbehindertenvertretung/keine der Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder entsprechende Zahl von gültigen Wahlvorschlägen für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung beim Wahlvorstand eingegangen.

Wir bitten die Wahlberechtigten, innerhalb einer Nachfrist von einer Woche, also spätestens

 am _____

schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben vom _____ betreffend Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ein, kann die Wahl nicht stattfinden.

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

– § 7 SchwbVWO –

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)
erlassen und ausgehängt am _____
(Datum)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am: _____
(Datum)

BEKANNTMACHUNG DER BEWERBER

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung am _____

Mit gültigen Wahlvorschlägen werden vorgeschlagen:

1. Für die Wahl zur **Vertrauensperson** der schwerbehinderten Menschen

lfd. Nr.	Familienname (in alphabetischer Reihenfolge)	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geb.-Datum

2. Für die Wahl zum **stellvertretenden Mitglied** der Schwerbehindertenvertretung

lfd. Nr.	Familienname (in alphabetischer Reihenfolge)	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geb.-Datum

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 3) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 4) Wahlvorstand

STIMMZETTEL

Dieser Stimmzettel besteht aus den Teilen 1. und 2.: **Bitte kennzeichnen Sie beide Teile!**

1. Wahl der **VERTRAUENSPERSON** der schwerbehinderten Menschen

Bitte kennzeichnen Sie den von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt der Vertrauensperson durch Ankreuzen (⊗). Dieser Teil des Stimmzettels ist ungültig, wenn Sie mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)

2. Wahl des **STELLVERTRETENDEN MITGLIEDS/der STELLVERTRETENDEN MITGLIEDER*)** der Schwerbehindertenvertretung

Bitte kennzeichnen Sie den/die*) von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt des/der stellvertretenden Mitglieds/Mitglieder*) durch Ankreuzen (⊗). Dieser Teil des Stimmzettels ist ungültig, wenn Sie mehr als _____ Bewerber ankreuzen!

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 9 SchwbVWO –

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

MERKBLATT
über die
SCHRIFTLICHE STIMMABGABE
(Briefwahl)

Der Wahlvorstand hat Ihnen folgende Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ausgehändigt/übersandt:

- das Wahlausschreiben,
- den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von Ihnen abzugebende Erklärung,
- einen Freiumschlag mit dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“.

Bitte geben Sie Ihre Stimme in folgender Weise ab:

1. Kennzeichnen Sie unbeobachtet persönlich den **Stimmzettel** und stecken Sie ihn in den **Wahlumschlag**. Den Wahlumschlag dürfen Sie nicht beschriften, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig.
2. Unterschreiben Sie unter Angabe von Ort und Datum die vorgedruckte **Erklärung**.
3. Stecken Sie den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in den **Freiumschlag** und senden bzw. übergeben Sie den Freiumschlag so rechtzeitig dem Wahlvorstand, dass er dort vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt; der Termin ist im Wahlausschreiben angegeben.

Wähler, die infolge ihrer Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten behilflich sein soll (aber nicht durch Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer).

– § 11 Absatz 1 Satz 3 SchwbVWO –

Achtung: Bitte zusammen mit dem Wahlumschlag im Freiumsschlag an den Wahlvorstand übersenden oder übergeben! **Nicht in den Wahlumschlag stecken!**

ERKLÄRUNG

Bitte entweder Text **1.** oder Text **2.** unterschreiben:

1. Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wählers)

ODER

2. Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den Stimmzettel durch eine Person meines Vertrauens kennzeichnen ließ, da ich infolge meiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt bin/da ich des Lesens unkundig bin.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wählers)

Wenn der Wähler nicht selbst unterschreiben kann:

(Unterschrift der vom Wähler zur Unterstützung benannten Person)

WAHLUMSCHLAG

(Inhalt: Stimmzettel)

Adressfeld für Freiumschlag (z. B. DIN A5):

Absender:

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

An den Wahlvorstand
für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

ACHTUNG:
SCHRIFTLICHE
STIMMABGABE

eingegangen am _____

um _____ Uhr

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Die öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes zur Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses fand am _____ von _____ bis _____ statt.

2. An der Sitzung nahmen teil

2.1 der vollständige Wahlvorstand: _____
(Namen)

2.2 Wahlhelfer: _____
(Namen)

3. Abgegeben wurden _____ Stimmzettel (verspätet eingegangene Freiumschräge zur schriftlichen Stimmabgabe sind in dieser Zahl nicht enthalten). Davon waren

_____ vollständig **gültig**,

_____ teilweise ungültig hinsichtlich der Wahl der Vertrauensperson

_____ teilweise ungültig hinsichtlich der Wahl des/der stellvertretenden Mitglieds/er,

_____ vollständig ungültig.

_____ Wahlumschläge wurden leer abgegeben.

4. Wahl der **Vertrauensperson**

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

Zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit*) gewählt: _____
(Name, Vorname)

5. Wahl des **stellvertretenden Mitglieds** / der **stellvertretenden Mitglieder**:

_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen
_____	_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung)	Stimmen

Zum stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist/sind (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit*) gewählt:

Erstes stellvertretendes Mitglied: _____
(Name, Vorname)

Zweites stellvertretendes Mitglied: _____

Drittes stellvertretendes Mitglied: _____

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:
Wahlvorstand

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)

Gegen Empfangsbestätigung

Sehr geehrte _____

Sie sind am _____ zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/zum _____ stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung*) gewählt worden.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens dem Wahlvorstand erklären, dass Sie die Wahl ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler:

- 1) Bewerber
- 2) Wahlvorstand

Formulare für das
förmliche Wahlverfahren

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Der Wahlvorstand für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)
ausgehängt am _____ um _____ Uhr
(Datum, Uhrzeit)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am: _____
(Datum)

WAHLERGEBNIS

Am _____ wurden gewählt:

➔ **VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN**

(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

➔ **STELLVERTRETENDE/S MITGLIED/ER DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**

1. stellvertretendes Mitglied

(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. stellvertretendes Mitglied

3. stellvertretendes Mitglied

Ihre Amtszeit hat am _____ mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses begonnen/beginnt
am _____ nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und
endet am _____

(Unterschrift des
Vorsitzenden)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

(Unterschrift eines
weiteren Mitglieds)

Verteiler

- 1) Aushang
- 2) gewählte Bewerber
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebs-/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Integrationsamt zur Kenntnis
- 6) Agentur für Arbeit zur Kenntnis
- 7) Wahlvorstand

Feld für Absenderangabe bei Mitteilungen an Integrationsamt/Agentur für Arbeit

BA-Nr.

Bitte geben Sie bei Mitteilung an das Integrationsamt/Agentur für Arbeit die vollständige Adresse der Firma/des Betriebes und die 8-stellige Betriebsnummer (vergeben von der Agentur für Arbeit) an!

9.2 Formulare für das vereinfachte Wahlverfahren – Kopiervorlagen –

Die Texte der Formulare gehen von dem Normalfall aus, dass Vertrauensperson und stellvertretende/s Mitglied/er am gleichen Tage gewählt werden. Für die Nach-

wahl von stellvertretenden Mitgliedern gemäß § 21 SchwbVVO müssen sie entsprechend verändert werden.

(Name, Vorname)

Schwerbehindertenvertretung oder:*)

Der Betriebsrat/Personalrat oder:*)

1. _____

2. _____

3. _____

als Wahlberechtigte

_____, den _____
(Ort)

ausgehängt am _____

an folgender Stelle: _____

abgenommen am _____

An alle schwerbehinderten und gleichgestellten Arbeitnehmer:

EINLADUNG ZUR WAHLVERSAMMLUNG

für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Alle im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen werden hiermit gem. §19 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen eingeladen zu einer

WAHLVERSAMMLUNG



am _____, _____ Uhr

in _____

In dieser Versammlung sollen die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung gewählt werden *).

Bitte bringen Sie Ihren Schwerbehindertenausweis oder Ihren Gleichstellungsbescheid mit. Den Arbeitsausfall und ggf. Fahrtkosten die durch die Teilnahme an dieser Versammlung entstehen, muss gemäß § 94 Abs. 6 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 20 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (bzw. Personalvertretungsrecht) der Arbeitgeber tragen.

(Unterschrift/en)

Verteiler:

- 1) Aushang
- 2) eventuell persönlich an alle Wahlberechtigten
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebsrat/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Vertrauensperson

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 19 SchwbVVO –

STIMMZETTEL

(vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahl der **VERTRAUENSPERSON** der schwerbehinderten Menschen

Bitte kennzeichnen Sie den von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt der Vertrauensperson durch Ankreuzen ☒. Dieser Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als **einen** Bewerber ankreuzen!

_____ ○
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

STIMMZETTEL

(vereinfachtes Wahlverfahren)

Wahl des **STELLVERTRETENDEN MITGLIEDS/der STELLVERTRETENDEN MITGLIEDER** der Schwerbehindertenvertretungen *)

Bitte kennzeichnen Sie den/die*) von Ihnen gewählten Bewerber für das Amt des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung durch Ankreuzen⊗. Dieser Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie mehr als _____ Bewerber ankreuzen!

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung)

Die Bewerber sind jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

LISTE DER WÄHLER IN DER WAHLVERSAMMLUNG AM _____ Blatt _____

Ifd. Nr.	Name	bei Namensgleichheit: Vorname	bei Namensgleichheit: Geburts- datum	Persönliche Stimmabgabe zur Wahl der	
				Ver- trauens- person	Stellv. Mit- glieder

Der Wahlleitung für die Wahl der
Schwerbehindertenvertretung

NIEDERSCHRIFT
über die Wahlversammlung

1. Die Wahlversammlung fand am _____ von _____ bis _____ statt.

2. Die Wahlversammlung wählte zur Wahlleitung:

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

3. Die Wahlversammlung bestimmte zu Wahlhelfern:

4. Die Wahlversammlung beschloss mit einfacher Stimmenmehrheit, _____ stellvertretende/s Mitglied/er zu wählen.

5. Die öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte jeweils unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung.

5.1 Für die Wahl der **Vertrauensperson** wurden _____ Stimmzettel abgegeben. Davon waren _____ gültig und _____ ungültig.

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) _____ gültige Stimmen

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) _____ gültige Stimmen

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) _____ gültige Stimmen

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) _____ gültige Stimmen

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) _____ gültige Stimmen

Zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit*) gewählt:

_____ (Name, Vorname)

5.2 Für die Wahl des **stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder** *) wurden _____ Stimmzettel abgegeben. Davon waren

_____ gültig und _____ ungültig.

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

_____ gültige
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Art d. Beschäftigung) Stimmen

Zum stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung ist/sind (nach Losentscheid wegen Stimmgleichheit*) gewählt:

Erstes stellvertretendes Mitglied: _____
(Name, Vorname)

Zweites stellvertretendes Mitglied: _____
(Name, Vorname)

6. Die Gewählten nahmen unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl an.*)

(Unterschrift der Wahlleitung)

Verteiler:
Wahlleitung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Die Wahlleitung für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

(Name, Vorname, Abteilung, Telefon)

_____, den _____

Gegen Empfangsbestätigung

Sehr geehrte/r Frau/Herr *) _____

Sie sind am _____ zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen/zum _____ stellvertretenden Mitglied der Schwerbehindertenvertretung *) gewählt worden.

Die Wahl gilt als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang dieses Schreibens mir gegenüber erklären, dass Sie die Wahl ablehnen.

(Unterschrift der Wahlleitung)

Verteiler:

- 1) Bewerber
- 2) Wahlleitung

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

– § 20 Absatz 4 und § 14 SchwbVVO –

Die Wahlleitung für die Wahl
der Schwerbehindertenvertretung

_____, den _____
(Ort)
ausgehängt am _____ um _____ Uhr
(Datum, Uhrzeit)
an folgender Stelle: _____
abgenommen am: _____
(Datum)

WAHLERGEBNIS

Am _____ wurden gewählt:

➔ **VERTRAUENSPERSON DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN**

(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

➔ **STELLVERTRETENDE/S MITGLIED/ER DER SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG**

1. stellvertretendes Mitglied

(Name, Vorname, Geb.-Datum, Tel.-Nr., E-Mail, Art d. Beschäftigung, Betrieb/Dienststelle)

2. stellvertretendes Mitglied

3. stellvertretendes Mitglied

Ihre Amtszeit hat am _____ mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses begonnen/begint
am _____ nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und
endet am _____

(Unterschrift der
Wahlleitung)

Verteiler

- 1) Aushang
- 2) gewählte Bewerber
- 3) Arbeitgeber/in zur Kenntnis
- 4) Betriebs-/Personalrat zur Kenntnis
- 5) Integrationsamt zur Kenntnis
- 6) Agentur für Arbeit zur Kenntnis
- 7) Wahlleitung

Feld für Absenderangabe bei Mitteilungen an Integrationsamt/Agentur für Arbeit

BA-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte geben Sie bei Mitteilung an das Integrationsamt/Agentur für Arbeit die vollständige Adresse der Firma/des Betriebes und die 8-stellige Betriebsnummer (vergeben von der Agentur für Arbeit) an!

– § 20 Absatz 4 und § 15 SchwbWVO, § 80 Absatz 8 HSGB IX –

10. Gesetzes- und Verordnungstexte

– Auszug –

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1046, 1047) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30. 7. 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2495)

Teil 2.

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

Kapitel 3

Sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen

§ 80

Zusammenwirken der Arbeitgeber mit der Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsämtern

(1) ¹Die Arbeitgeber haben, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle, ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen laufend zu führen und dieses den Vertretern oder Vertreterinnen der Agentur für Arbeit und des Integrationsamtes, die für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständig sind, auf Verlangen vorzulegen.

(2) ¹Die Arbeitgeber haben der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit einmal jährlich bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr, aufgliedert nach Monaten, die Daten anzuzeigen, die zur Berechnung des Umfangs der Beschäftigungspflicht, zur Überwachung ihrer Erfüllung und der Ausgleichsabgabe notwendig sind. ²Der Anzeige sind das nach Absatz 1 geführte Verzeichnis sowie eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zur Weiterleitung an das für ihren Sitz zuständige Integrationsamt beizufügen. ³ Dem Be-

triebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, der Schwerbehindertenvertretung und dem Beauftragten des Arbeitgebers ist je eine Kopie der Anzeige und des Verzeichnisses zu übermitteln.

(3) ¹Zeigt ein Arbeitgeber die Daten bis zum 30. Juni nicht, nicht richtig oder nicht vollständig an, erlässt die Agentur für Arbeit nach Prüfung in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht einen Feststellungsbescheid über die zur Berechnung der Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und der besetzten Arbeitsplätze notwendigen Daten.

(4) ¹Die Arbeitgeber, die Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nicht zur Verfügung zu stellen haben, haben die Anzeige nur nach Aufforderung durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen einer repräsentativen Teilerhebung zu erstatten, die mit dem Ziel der Erfassung der in Absatz 1 genannten Personengruppen, aufgliedert nach Regionaldirektionen, alle fünf Jahre durchgeführt wird.

(8) ¹Die Arbeitgeber haben die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen (§ 94 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 97 Absatz 1 bis 5) unverzüglich nach der Wahl und ihren Beauftragten für die Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (§ 98 Satz 1) unverzüglich nach der Bestellung der für den Sitz des Betriebes oder der Dienststelle zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt zu benennen.

Kapitel 5

Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat, Schwerbehindertenvertretung, Beauftragter des Arbeitgebers

§ 93

Aufgaben des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrates

¹Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialrat fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen. ²Sie achten insbesondere darauf, dass die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden; sie wirken auf die Wahl der Schwerbehindertenvertretung hin.

§ 94

Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung durch Abwesenheit oder Wahrnehmung anderer Aufgaben vertritt. ²Ferner wählen bei Gerichten, denen mindestens fünf schwerbehinderte Richter oder Richterinnen angehören, diese einen Richter oder eine Richterin zu ihrer Schwerbehindertenvertretung. ³Satz 2 gilt entsprechend für Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, soweit für sie eine besondere Personalvertretung gebildet wird. ⁴Betriebe oder Dienststellen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, können für die Wahl mit räumlich nahe liegenden Betrieben des Arbeitgebers oder gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefasst werden; soweit erforderlich, können Gerichte unterschiedlicher Gerichtszweige und Stufen zusammengefasst werden. ⁵Über die Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem für den Sitz der Betriebe oder Dienststellen einschließlich Gerichten zuständigen Integrationsamt.

(2) ¹Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen.

(3) ¹Wählbar sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb oder der Dienststelle seit sechs Monaten angehören; besteht der Betrieb oder die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit. ²Nicht wählbar ist, wer kraft Gesetzes dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat nicht angehören kann.

(4) ¹Bei Dienststellen der Bundeswehr, bei denen eine Vertretung der Soldaten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zu wählen ist, sind auch schwerbehinderte Soldaten und Soldatinnen wahlberechtigt und auch Soldaten und Soldatinnen wählbar.

(5) ¹Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. ²Außerhalb dieser Zeit finden Wahlen statt, wenn

1. das Amt der Schwerbehindertenvertretung vorzeitig erlischt und ein stellvertretendes Mitglied nicht nachrückt,
2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist
oder
3. eine Schwerbehindertenvertretung noch nicht gewählt ist.

³Hat außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraumes eine Wahl der Schwerbehindertenvertretung stattgefunden, wird die Schwerbehindertenvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen neu gewählt. ⁴Hat die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung zum Beginn des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, wird die Schwerbehindertenvertretung im übernächsten Zeitraum für regelmäßige Wahlen neu gewählt.

(6) ¹Die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied werden in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. ²Im Übrigen sind die Vorschriften über die Wahlanfechtung, den Wahlschutz und die Wahlkosten bei der Wahl des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates sinngemäß anzuwenden. ³In Betrieben und Dienststellen mit weniger als 50 wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen wird die Vertrauensperson und das stellvertretende Mitglied im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, sofern der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen besteht. ⁴Ist in einem Betrieb oder einer Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt, so kann das für den Betrieb oder die Dienststelle zuständige Integrationsamt zu einer Versammlung schwerbehinderter Menschen zum Zwecke der Wahl eines Wahlvorstandes einladen.

(7) ¹Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf. ³Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Vertrauensperson es niederlegt, aus dem Arbeits-, Dienst- oder Richterverhältnis ausscheidet oder die Wählbarkeit verliert. ⁴Scheidet die Vertrauensperson vorzeitig aus dem Amt aus, rückt das mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit nach; dies gilt für das stellvertretende Mitglied entsprechend. ⁵Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten schwerbehinderten Menschen kann der Widerspruchsausschuss bei dem Integrationsamt (§ 119) das Erlöschen des Amtes einer Vertrauensperson wegen grober Verletzung ihrer Pflichten beschließen.

§ 95

Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Die Schwerbehindertenvertretung fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle, vertritt ihre Interessen in dem Betrieb oder der Dienststelle und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

1. darüber wacht, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt, insbesondere auch die dem Arbeitgeber nach den §§ 71, 72 und 81 bis 84 obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden,
2. Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen, bei den zuständigen Stellen beantragt,
3. Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegennimmt und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinwirkt; sie unterrichtet die schwerbehinderten Menschen über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen.

³Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen an die für die Durchführung des

Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Feststellung einer Behinderung, ihres Grades und einer Schwerbehinderung sowie bei Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit. ⁴In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 schwerbehinderten Menschen kann sie nach Unterrichtung des Arbeitgebers das mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen, in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied. ⁵Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. ²Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. ³Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Absatz 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Agentur für Arbeit nach § 81 Absatz 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

(3) ¹Der schwerbehinderte Mensch hat das Recht, bei Einsicht in die über ihn geführte Personalakte oder ihn betreffenden Daten des Arbeitgebers die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. ²Die Schwerbehindertenvertretung bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(4) ¹Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates und deren Ausschüssen sowie des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen; sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. ²Erachtet sie einen Beschluss des Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrates als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Men-

schen oder ist sie entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes über die Aussetzung von Beschlüssen gelten entsprechend. ³Durch die Aussetzung wird eine Frist nicht verlängert. ⁴In den Fällen des § 21e Absätze 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Schwerbehindertenvertretung, außer in Eilfällen, auf Antrag eines betroffenen schwerbehinderten Richters oder einer schwerbehinderten Richterin vor dem Präsidium des Gerichtes zu hören.

(5) ¹Die Schwerbehindertenvertretung wird zu Besprechungen nach § 74 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 66 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie den entsprechenden Vorschriften des sonstigen Personalvertretungsrechtes zwischen dem Arbeitgeber und den in Absatz 4 genannten Vertretungen hinzugezogen.

(6) ¹Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, mindestens einmal im Kalenderjahr eine Versammlung schwerbehinderter Menschen im Betrieb oder in der Dienststelle durchzuführen. ²Die für Betriebs- und Personalversammlungen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(7) ¹Sind in einer Angelegenheit sowohl die Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen als auch die Schwerbehindertenvertretung der übrigen Bediensteten beteiligt, so handeln sie gemeinsam.

(8) ¹Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalratsversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist, und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.

§ 96

Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

(1) ¹Die Vertrauenspersonen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) ¹Die Vertrauenspersonen dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) ¹Die Vertrauenspersonen besitzen gegenüber dem Arbeitgeber die gleiche persönliche Rechtsstellung, insbesondere den gleichen Kündigungs-, Versetzungs- und Abordnungsschutz wie ein Mitglied des Betriebs-, Personal-, Staatsanwalts- oder Richterrates. ²Das stellvertretende Mitglied besitzt während der Dauer der Vertretung und der Heranziehung nach § 95 Absatz 1 Satz 4 die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Vertrauensperson, im Übrigen die gleiche Rechtsstellung wie Ersatzmitglieder der in Satz 1 genannten Vertretungen.

(4) ¹Die Vertrauenspersonen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sind in den Betrieben und Dienststellen in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt; weiter gehende Vereinbarungen sind zulässig. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. ⁴Satz 3 gilt auch für das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied, wenn wegen

1. ständiger Heranziehung nach § 95,
2. häufiger Vertretung der Vertrauensperson für längere Zeit,
3. absehbaren Nachrückens in das Amt der Schwerbehindertenvertretung in kurzer Frist

die Teilnahme an Bildungs- und Schulungsveranstaltungen erforderlich ist.

(5) ¹Freigestellte Vertrauenspersonen dürfen von inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsförderung nicht ausgeschlossen werden. ²Innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihrer Freistellung ist ihnen im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebes oder der Dienststelle Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene berufliche Entwicklung in dem Betrieb oder der Dienststelle nachzuholen. ³Für Vertrauenspersonen, die drei volle aufeinander folgende Amtszeiten

freigestellt waren, erhöht sich der genannte Zeitraum auf zwei Jahre.

(6) ¹Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betriebsbedingten oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Arbeits- oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge.

(7) ¹Die Vertrauenspersonen sind verpflichtet,

1. über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten im Sinne des § 73, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren und
2. ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordene und vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen.

²Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. ³Sie gelten nicht gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern und den Rehabilitationsträgern, soweit deren Aufgaben den schwerbehinderten Menschen gegenüber es erfordern, gegenüber den Vertrauenspersonen in den Stufenvertretungen (§ 97) sowie gegenüber den in § 79 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und den in den entsprechenden Vorschriften des Personalvertretungsrechtes genannten Vertretungen, Personen und Stellen.

(8) ¹Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. ²Das Gleiche gilt für die durch die Teilnahme des mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglieds an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 4 Satz 3 entstehenden Kosten.

(9) ¹Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Arbeitgeber dem Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat für dessen Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, stehen für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 97

Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung

(1) ¹Ist für mehrere Betriebe eines Arbeitgebers ein Gesamtbetriebsrat oder für den Geschäftsbereich mehrerer Dienststellen ein Gesamtpersonalrat errichtet, wählen die Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. ²Ist eine Schwerbehindertenvertretung nur in einem der Betriebe oder in einer der Dienststellen gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(2) ¹Ist für mehrere Unternehmen ein Konzernbetriebsrat errichtet, wählen die Gesamtschwerbehindertenvertretungen eine Konzernschwerbehindertenvertretung. ²Besteht ein Konzernunternehmen nur aus einem Betrieb, für den eine Schwerbehindertenvertretung gewählt ist, hat sie das Wahlrecht wie eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(3) ¹Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, bei denen ein Bezirks- oder Hauptpersonalrat gebildet ist, gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei den Mittelbehörden von deren Schwerbehindertenvertretung und den Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen eine Bezirksschwerbehindertenvertretung zu wählen ist. ²Bei den obersten Dienstbehörden ist von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen; ist die Zahl der Bezirksschwerbehindertenvertretungen niedriger als zehn, sind auch die Schwerbehindertenvertretungen der nachgeordneten Dienststellen wahlberechtigt.

(4) ¹Für Gerichte eines Zweiges der Gerichtsbarkeit, für die ein Bezirks- oder Hauptrichterrat gebildet ist, gilt Absatz 3 entsprechend. ²Sind in einem Zweig der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten der Länder mehrere Schwerbehindertenvertretungen nach § 94 zu wählen und ist in diesem Zweig kein Hauptrichterrat gebildet, ist in entsprechender Anwendung von Absatz 3 eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen. ³Die Hauptschwerbehindertenvertretung nimmt die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Präsidialrat wahr.

(5) ¹Für jede Vertrauensperson, die nach den Absätzen 1 bis 4 neu zu wählen ist, wird wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

(6) ¹Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie die Interessen der schwerbehinderten Menschen, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle tätig sind, für die eine Schwerbehindertenvertretung nicht gewählt ist; dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der obersten Dienstbehörde, wenn bei einer mehrstufigen Verwaltung Stufenvertretungen nicht gewählt sind. ³Die nach Satz 2 zuständige Schwerbehindertenvertretung ist auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig; sie gibt der Schwerbehindertenvertretung der Dienststelle, die den schwerbehinderten Menschen beschäftigt, Gelegenheit zur Äußerung. ⁴Satz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Personalrat der Beschäftigungsbehörde zu beteiligen ist.

(7) ¹§ 94 Absätze 3 bis 7, § 95 Absatz 1 Satz 4, Absätze 2, 4, 5 und 7 und § 96 gelten entsprechend, § 94 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, die der Konzern- und Hauptschwerbehindertenvertretungen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März stattfindet.

(8) ¹§ 95 Absatz 6 gilt für die Durchführung von Versammlungen der Vertrauens- und der Bezirksvertrauenspersonen durch die Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung entsprechend.

§ 99

Zusammenarbeit

(1) ¹Arbeitgeber, Beauftragter des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat arbeiten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in dem Betrieb oder der Dienststelle eng zusammen.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Personen und Vertretungen, die mit der Durchführung des Teils 2 beauftragten Stellen und die Rehabilitationsträger unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Vertrauensperson und Beauftragter des Arbeitgebers sind Verbindungspersonen zur Bundesanstalt für Arbeit und zu dem Integrationsamt.

§ 100

Verordnungsermächtigung

¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer Stufenvertretungen zu erlassen.

Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I Seite 811), geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I Seite 1046)

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Liste der Wahlberechtigten
- § 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Dritter Abschnitt: Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl
- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

Zweiter Teil

Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

§ 22 Wahlverfahren

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

§ 23 Wahlverfahren

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

- § 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen
- § 25 Durchführung der Wahl
- § 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds
- § 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 28 (gegenstandslos)
- § 29 Inkrafttreten

Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 1 Bestellung des Wahlvorstandes

(1) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen oder eine von ihnen als Vorsitzenden oder Vorsitzende.

(2) ¹Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, werden der

Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende in einer Versammlung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen (Wahlberechtigte) gewählt. ²Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 94 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. ²Er kann volljährige in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigte als Wahlhelfer oder Wahlhelferin zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen.

(2) ¹Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. ²Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. ³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung abläuft.

(4) ¹Der Wahlvorstand beschließt nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung in dem Betrieb oder der Dienststelle zu wählen sind.

(5) ¹Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Wahlberechtigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(6) ¹Der Arbeitgeber unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ²Er gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 3 Liste der Wahlberechtigten

(1) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, erforderlichenfalls Geburtsdatum sowie Betrieb oder Dienststelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) ¹Die Liste der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 4 Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten

(1) ¹Wer wahlberechtigt oder in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigt ist und ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten einlegen.

(2) ¹Über Einsprüche nach Absatz 1 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Hält er den Einspruch für begründet, berichtigt er die Liste der Wahlberechtigten. ³Der Person, die den Einspruch eingelegt hat, wird die Entscheidung des Wahlvorstands unverzüglich mitgeteilt; die Entscheidung muss ihr spätestens am Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) ¹Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Liste der Wahlberechtigten nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. ²Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Liste der Wahlberechtigten nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) ¹Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. ²Es muss enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
4. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in die Liste der Wahlberechtigten eingetragen ist und dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste der Wahlberechtigten nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Zahl der zu wählenden stellvertretenden Mitglieder,
7. den Hinweis, dass Schwerbehindertenvertretung und stellvertretende Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und dass sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muss, wer als Schwerbehindertenvertretung und wer als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wird,
8. den Hinweis, dass Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung als auch für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds unterzeichnen können und dass ein Bewerber oder eine Bewerberin sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden kann,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
10. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 6 Absatz 2 Satz 1),

11. den Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 9) eingereicht sind,

12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden,

13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,

14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Absatz 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Absatz 2),

15. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,

16. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Wahlvorstandes).

(2) ¹Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftliche Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. ²Es können ein Bewerber oder eine Bewerberin als Schwerbehindertenvertretung und ein Bewerber oder eine Bewerberin als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. ³Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder beschlossen, können entsprechend viele Bewerber oder Bewerberinnen dafür benannt werden. ⁴Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann sowohl als Schwerbehindertenvertretung als auch als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforder-

derlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber oder Bewerberinnen sind anzugeben. ³Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber oder Bewerberinnen beizufügen.

(3) ¹Eine Person, die sich bewirbt, kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, sie ist in einem Wahlvorschlag als Schwerbehindertenvertretung und in einem anderen Wahlvorschlag als stellvertretendes Mitglied benannt. ²Der Wahlvorstand fordert eine Person, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, auf, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sie benannt bleiben will. ³Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, wird der Bewerber oder die Bewerberin von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) ¹Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. ²Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. ³Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

§ 7 Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 6 Absatz 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung eingegangen, hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) ¹Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung nicht ein, hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

(3) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Wahl des stellvertretenden Mitglieds kein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder wenn die Zahl der für dieses Amt gültig vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen

nicht der vom Wahlvorstand beschlossenen Zahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht.

§ 8 Bekanntmachung der Bewerber und Bewerberinnen

¹Der Wahlvorstand macht spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe die Namen der Bewerber und Bewerberinnen aus gültigen Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Bewerbungen für die Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied, bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt wie das Wahlausschreiben.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 9 Stimmabgabe

(1) ¹Wer wahlberechtigt ist, kann seine Stimme nur für eine Person abgeben, die rechtswirksam als Bewerber oder Bewerberin vorgeschlagen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Personen, die sich für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und als stellvertretendes Mitglied bewerben, getrennt in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufgeführt. ³Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ⁴Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) ¹Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, soll der Stimmzettel einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber oder Bewerberinnen im Höchstfall angekreuzt werden dürfen.

(4) ¹Bei der Stimmabgabe wird durch Ankreuzen an der im Stimmzettel jeweils vorgesehenen Stelle die von dem Wählenden gewählte Person für das Amt der Schwerbehindertenvertretung und der Stellvertretung gekennzeichnet. ²Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, können Bewerber oder Bewerberinnen in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

(5) ¹Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber und Bewerberinnen angekreuzt oder die

mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

§ 10 Wahlvorgang

(1) ¹Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. ²Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) ¹Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestellt (§ 2 Absatz 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers oder einer Wahlhelferin.

(3) ¹Der Wähler oder die Wählerin händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei der Name des Wählers oder der Wählerin angegeben wird. ²Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten vermerkt worden ist.

(4) ¹Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. ²Personen, die sich bei der Wahl bewerben, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht als Person nach Satz 1 bestimmt werden. ³Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zur Stimmabgabe; die nach Satz 1 bestimmte Person darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlzelle aufsuchen. ⁴Die nach Satz 1 bestimmte Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für des Lesens unkundige Wähler und Wählerinnen.

(5) ¹Nach Abschluss der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

§ 11 Schriftliche Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Wahlberechtigten, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf deren Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, die der Wähler oder die Wählerin abgibt,
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt.

²In der Erklärung nach Nummer 3 versichert der Wähler oder die Wählerin gegenüber dem Wahlvorstand, dass er oder sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 durch eine andere Person hat kennzeichnen lassen. ³Der Wahlvorstand soll zusätzlich zu den Unterlagen nach Nummer 1 bis 4 ein Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe übersenden oder übergeben. ⁴Er vermerkt die Übergabe oder Übersendung der Unterlagen in der Liste der Wahlberechtigten.

(2) ¹Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe beschließen. ²Für diesen Fall sind die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu übersenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wähler oder die Wählerin

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand ab-

sendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Wahl vorliegt.

²Der Wähler oder die Wählerin kann unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine andere Person verrichten lassen.

§ 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) ¹Unmittelbar vor Abschluss der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge sowie die vorgedruckten Erklärungen. ²Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschräge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Freiumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) ¹Gewählt für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied ist der Bewerber oder die Bewerberin, der oder die jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Werden mehrere stellvertretende Mitglieder gewählt, ist als zweites stellvertretendes Mitglied der Bewerber oder die Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl gewählt. ²Entsprechendes gilt für die Wahl weiterer stellvertretender Mitglieder. ³Für die Wahl und die Reihenfolge stellvertretender Mitglieder gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift des Wahlergebnisses, die von dem oder der Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterschrieben wird. ²Die Niederschrift muss die Zahl

der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber und jede Bewerberin entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber und Bewerberinnen enthalten.

§ 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) ¹Der Wahlvorstand benachrichtigt die für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. ²Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand ihre Ablehnung der Wahl, ist diese angenommen.

(2) ¹Wird eine Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle der Person, die abgelehnt hat, der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder als stellvertretendes Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl. ²Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer stellvertretender Mitglieder mit der Maßgabe, dass jeweils der Bewerber oder die Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl nachrückt.

§ 15 Bekanntmachung der Gewählten

¹Sobald die Namen der Personen, die das Amt der Schwerbehindertenvertretung oder des stellvertretenden Mitglieds innehaben, endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekannt zu machen (§ 5 Absatz 2) sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden von der Schwerbehindertenvertretung mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 17 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, bestellt die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unver-

züglich einzuleiten. ³Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 18 Voraussetzungen

¹Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen.

§ 19 Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) ¹Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.

§ 20 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahlversammlung wird von einer Person geleitet, die mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird (Wahlleitung). ²Die Wahlversammlung kann zur Unterstützung der Wahlleitung Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen bestimmen.

(2) ¹Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. ²Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere stellvertretende Mitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. ³Jede Person, die wahlberechtigt ist, kann Personen zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder vorschlagen.

(3) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. ²Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleitung die vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzet-

tel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Wähler oder die Wählerin übergibt den Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel eingelegt ist, der Wahlleitung. ⁵Diese legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers oder der Wählerin ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers oder der Wählerin in einer Liste fest. ⁶Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) ¹§ 13 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

§ 21 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder ein. ²Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

Zweiter Teil

Wahl der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

§ 22 Wahlverfahren

(1) ¹Konzern-, Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung werden durch schriftliche Stimmabgabe gewählt (§§ 11, 12). ²Im Übrigen sind § 1 Absatz 1, §§ 2 bis 5, 7 bis 10 und 13 bis 17 sinngemäß anzuwenden. ³§ 1 Absatz 2 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Wahlberechtigten auch in sonst geeigneter Weise über die Bestellung eines Wahlvorstandes einigen können. ⁴§ 6 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass bei weniger als fünf Wahlberechtigten die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten ausreicht.

(2) ¹Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) ¹Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung eine Versammlung nach § 97 Absatz 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. ²§ 20 findet entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

§ 23 Wahlverfahren

¹Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den Fällen des § 94 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend.

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

§ 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Richter und Richterinnen

(1) ¹Spätestens acht Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen die Wahlberechtigten schriftlich oder durch Aushang zu einer Wahlversammlung ein. ²Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Schwerbehindertenvertretung,
2. den Hinweis über eine für Zwecke der Wahl erfolgte Zusammenfassung von Gerichten,
3. den Hinweis, wo und wann die Liste der Wahlberechtigten und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
4. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung.

(2) ¹Ist in dem Gericht eine Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen nicht vorhanden, laden drei wahlberechtigte Richter und Richterinnen, der Richterrat oder der Präsidialrat zu der Wahlversammlung ein. ²Das Recht des Integrationsamtes, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 94 Absatz 6 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.

§ 25 Durchführung der Wahl

(1) ¹Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des oder der lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung.

(2) ¹Die Leitung der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. ²§ 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 26 Nachwahl des stellvertretenden Mitglieds

¹Scheidet das einzige stellvertretende Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein stellvertretendes Mitglied noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer stellvertretender Mitglieder für den Rest ihrer Amtszeit ein. ²Im Übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen

¹Für die Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter und Richterinnen gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 28 (gegenstandslos)

§ 29 (Inkrafttreten)

11. Abkürzungsverzeichnis/Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AE	Arbeitsgerichtliche Entscheidung	KSchG	Kündigungsschutzgesetz
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	LAG	Landesarbeitsgericht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Sammlung der Arbeitsrechtsprechung)	LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz mit weiteren Nachweisen
ArbG	Arbeitsgericht	m. w. N.	
BAG	Bundesarbeitsgericht	MVG. EKD	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof		
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
br	Behindertenrecht (Zeitschrift)	NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz		
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	NZA-RR	NZA-Rechtssprechungsreport Arbeitsrecht
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz		
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	OVG	Oberverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts	PersR	Der Personalrat (Zeitschrift)
		SchwVWO	Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)		
DöD	Der öffentliche Dienst (Zeitschrift)	SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
GdB	Grad der Behinderung	VG	Verwaltungsgericht
GG	Grundgesetz	VGH	Verwaltungsgerichtshof
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WRV	Weimarer Rechtsverfassung
GW	Der gute Wille, Informationsdienst der Integrationsämter bis 1992	ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
		ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht
Hess. VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof		

Endnotenverzeichnis

- ¹⁾ Pahlen in: Neumann Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 11. Auflage 2005, § 94 Randnummer 1; Schimanski in: Gemeinschaftskommentar zum SGB IX (GK-SGB IX), Stand: Mai 2002, § 94 Randnummer 3; Adlhoch in: Ernst/Adlhoch/ Seel, SGB IX, 15. Lieferung, § 94 Randnummer 12
- ²⁾ Schimanski in: Neumann Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 11. Auflage 2005, § 94 Randnummer 16; Ernst/Adlhoch/ Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 Randnummer 26
- ³⁾ BAG, Beschluss vom 22. 6. 2005, 7 ABR 57/04, NZA 2005, 1248/1249
- ⁴⁾ BAG, Beschluss vom 17. 2. 1983, 6 ABR 64/81, BAG, Beschluss vom 17. 1. 2007, 7 ABR 63/05, DB 2007, 1872 = NZA 2007, 703
- ⁵⁾ BAG, Beschluss vom 13. 8. 2008, 7 ABR 21/07, DB 2009, 184 (redaktioneller Leitsatz)
- ⁶⁾ BAG, Beschluss vom 25. 9. 1986, 6 ABR 68/84; BAG, Beschluss vom 14. 5. 1997, 7 ABR 26/96
- ⁷⁾ BAG, Beschluss vom 7. 5. 2008 – 7 ABR 15/07, NZA 2009, 328 mit Anmerkung Haas/Salomon, NZA 2009, 299
- ⁸⁾ BAG, Beschluss vom 24. 2. 1976, 1 ABR 62/75; LAG München, Beschluss vom 21. 10. 1987, 5 TaBV 9/87
- ⁹⁾ BAG, Beschluss vom 17. 2. 1983, 6 ABR 64/81, BAG, Beschluss vom 28. 6. 1995, 7 ABR 59/94, BAG, Beschluss vom 29. 1. 1992, 7 ABR 27/91
- ¹⁰⁾ Anderer Ansicht Düwell in: Dau/Düwell/Haines, LPK-SGB IX, 2. Auflage 2009, § 94 Randnummer 16
- ¹¹⁾ BAG, Beschluss vom 10. 11. 2004, 7 ABR 17/04, br 2005, 107
- ¹²⁾ Vergleiche Ernst/Adlhoch/Seel § 94, Randnummer 22
- ¹³⁾ LAG Köln vom 3. 9. 2007, 14 TaBV 20/07 (Leitsatz)
- ¹⁴⁾ Schimanski § 94 Randnummer 49; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 27
- ¹⁵⁾ Masuch in: Hauck/Noftz, SGB IX, Stand: September 2001, § 94 Randnummer 11 (in diesem Endnotenverzeichnis nachstehend genannt: Masuch); Schimanski § 94 Randnummer 48
- ¹⁶⁾ BayVGH, ZBR 1988, 138; Pahlen § 94 Randnummer 23
- ¹⁷⁾ Pahlen § 94 Randnummer 6; Jahn, SGB für die Praxis, § 94 Randnummer 6 (Schell); Kossens von der Heide/Maaß, Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX), § 94 Randnummer 6; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 33; Anderer Ansicht Hoff in: Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering, SGB IX, § 94 Randnummer 4; für Stellen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 – 5 SchwbG = § 73 Absatz 2 Nummer 2 – 5, ebenfalls anderer Ansicht Gröninger/Thomas, SchwG, § 24 Randnummer 5
- ¹⁸⁾ Düwell in: Dau/Düwell/Haines, LPK-SGB IX, 2. Auflage 2009, § 38a Randnummer 8
- ¹⁹⁾ Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 29; Pahlen § 94 Randnummer 23
- ²⁰⁾ BVerwG, Beschluss vom 25. 9. 1995, 6 P 44/93, PR 1996, 147 VGH BW, Beschluss vom 7. 9. 1993, PL 15 S 1493/93, PR 1994, 128
- ²¹⁾ BAG, Beschluss vom 27. 6. 2001, 7 ABR 50/99, br 2001, 203 (zu leitenden Angestellten)
- ²²⁾ BAG, Beschluss vom 13. 3. 1991, 7 ABR 89/89, DB 1992, 99
- ²³⁾ LAG Hamm, Beschluss vom 16. 3. 1988, 3 TaBV 76/87, DB 1988, 2058
- ²⁴⁾ BAG, Beschluss vom 27. 6. 2001, 7 ABR 50/99, br 2001, 203; BAG, Beschluss vom 16. 4. 2003, 7 ABR 27/02, br 2003, 188
- ²⁵⁾ Masuch § 94 Randnummer 11; Pahlen § 94 Randnummer 23; Schimanski § 94 Randnummer 47; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 31; anderer Ansicht VG Aachen, Beschluss vom 25. 11. 1999, 16 K 371/99.PVL, PersR 2000, 131
- ²⁶⁾ Masuch § 94 Randnummer 11; Pahlen § 94 Randnummer 23; Schimanski § 94 Randnummer 47; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 31; anderer Ansicht VG Aachen, Beschluss vom 25. 11. 1999, 16 K 371/99.PVL, PersR 2000, 131
- ²⁷⁾ Masuch § 94 Randnummer 11; Pahlen § 94 Randnummer 23; Schimanski § 94 Randnummer 47; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 31; anderer Ansicht VG Aachen, Beschluss vom 25. 11. 1999, 16 K 371/99.PVL, PersR Masuch § 94 Randnummer 11; Pahlen § 94 Randnummer 23; Schimanski § 94 Randnummer 47; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 31; anderer Ansicht VG Aachen, Beschluss vom 25. 11. 1999, 16 K 371/99.PVL, PersR 2000, 131
- ²⁸⁾ Pahlen § 94 Randnummer 23; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 32; Hoff in: Bihr/Fuchs/Krauskopf/Lewering, § 94 Randnummer 4; Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Randnummer 6 und 19; anderer Ansicht Düwell, LPK-SGB IX, § 94 Randnummer 11; Masuch § 94 Randnummer 10; Schimanski § 94 Randnummer 47

- ²⁹⁾ BAG, Beschluss vom 29. 1. 1992, 7 ABR 27/91, DB 1992, 1429 (für Zeitungszusteller); LAGE § 611 BGB Nrn. 13 und 14; Schimanski § 94 Randnummer 45
- ³⁰⁾ BAG, Beschluss vom 16. 4. 2003, 7 ABR 53/02, NZA 2004, 1052 und 1340 zum BetrVG
- ³¹⁾ BAG, Beschluss vom 13. 10. 2004, 7 ABR 6/04, DB 2005, 837 = NZA 2005, 480
- ³²⁾ BAG, Beschluss vom 19. 3. 2007, 5 AZR 435/07, NZA 2008, 760 = DB 2008, 2085
- ³³⁾ BAG, Beschluss vom 29. 3. 1974, 1 ABR 27/73, BAG, Beschluss vom 25. 5. 2005, 7 ABR 45/04, NZA 2005, 1002; Adlloch § 94 Randnummer 39 f.
- ³⁴⁾ Pahlen § 94 Randnummer 7; Hoff in: Bühr/Fuchs/Krauskopf/Lewering § 94 Randnummer 3
- ³⁵⁾ BVerwG, Beschluss vom 25. 9. 1995, 6 P 44/93, PersR 1996, 147
- ³⁶⁾ Vergleiche die Nachweise in Endnote 1
- ³⁷⁾ Cramer, SchwbG § 24 Randnummer 5; Schimanski § 94 Randnummer 55; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 30
- ³⁸⁾ BVerwG, Beschluss vom 15. 5. 2002, 6 P 8/01; BVerwG, Beschluss vom 15. 5. 2002, 6 P 18/01; BAG, Beschluss vom 16. 4. 2003, 7 ABR 53/02, NZA 2003, 1345; BayVG, Beschluss vom 14. 11. 2001, 17 P 01.638, DVBl. 2002, 787; Kuhlmann, br 2002, 1; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 41
- ³⁹⁾ BAG, Urteil vom 15. 1. 1991, 1 AZR 105/90, NZA 1991, 695; BAG, Beschluss vom 14. 5. 1997, 7 ABR 26/96, NZA 1997, 1245; BAG, Beschluss vom 10. 11. 2004, 7 ABR 12/04, NZA 2005, 707 = DB 2005, 1067;
- ⁴⁰⁾ BVerwG, Beschluss vom 8. 12. 1999, 6 P 11/98, DÖV 2000, 600/601 = DVBl. 2000, 1126
- ⁴¹⁾ Cramer SchwbG § 24 Randnummer 4; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 46; Pahlen § 94 Randnummer 10
- ⁴²⁾ BVerwG, Beschluss vom 8. 12. 1999, 6 P 11/98, PersR 2000, 207
- ⁴³⁾ Tremel, br 1986, 57; Schimanski § 94 Randnummer 41; Masuch § 94 Randnummer 9
- ⁴⁴⁾ Masuch § 94 Randnummer 8; Pahlen § 94 Randnummer 14
- ⁴⁵⁾ VG Düsseldorf, Beschluss vom 7. 4. 1983, PVL 59/82; Schimanski § 24 Randnummer 172
- ⁴⁶⁾ OVG Hamburg, Beschluss vom 2. 4. 2001, 8 Bf 1/01.PVL, br 2002, 135, 136; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 57
- ⁴⁷⁾ OVG Hamburg, Beschluss vom 2. 4. 2001, 8 Bf 1/01.PVL, br 2002, 135, 136; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 57
- ⁴⁸⁾ BVerwG, Beschluss vom 15. 5. 2002, 6 P 8/01; BVerwG, Beschluss vom 15. 5. 2002, 6 P 18/01; BAG, Beschluss vom 16. 4. 2003, 7 ABR 53/02, NZA 2003, 1345; BayVG, Beschluss vom 14. 11. 2001, 17 P 01.638, DVBl. 2002, 787; Kuhlmann, br 2002, 1 f.; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 41
- ⁴⁹⁾ VG BW, Beschluss vom 26. 9. 1995, PB 15 S 1138/95, PersR 1996, 63 zum BPersVG; BAG, Beschluss vom 25. 5. 2005, 7 ABR 45/04, NZA 2005, 1002 = DB 2005, 1976
- ⁵⁰⁾ Cramer § 24 SchwbG Randnummer 16; Masuch § 94 Randnummer 39; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 58
- ⁵¹⁾ BAG, Beschluss vom 22. 6. 2005, 7 ABR 57/04, NZA 2005, 1248, 1249 mit weiteren Nachweisen
- ⁵²⁾ LAG Frankfurt, Beschluss vom 1. 9. 1988, 12 TaBVGa 155/88, DB 1989, 184; LAG Hamburg, Beschluss vom 19. 8. 1991, 5 TaBV 9/91, DB 1992, 587 f.; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 61
- ⁵³⁾ LAG Hamburg, Beschluss vom 19. 8. 1991, 5 TaBV 9/91, DB 1992, 587; Schimanski § 94 Randnummer 164; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 61 mit weiteren Nachweisen; Düwell, in: LPK-SGB IX § 94 Randnummer 64
- ⁵⁴⁾ Düwell in: LPK-SGB IX, § 94 Randnummer 63 mit weiteren Nachweisen
- ⁵⁵⁾ OVG NRW, Beschluss vom 25. 5. 2005 – 1 B 453/05.PVL – NZA-RR 2005, 504; BVerwG, Urteil vom 13. 6. 1966, VII P 2.66, ZBR, 1967, 284
- ⁵⁶⁾ OVG NRW, Beschluss vom 25. 5. 2005, am angegebenen Ort, Ilbertz/Widmaier, BPersVG, Kommentar Randnummer 28a zu § 27 BPersVG
- ⁵⁷⁾ BAG, Beschluss vom 7. 4. 2004, 7 ABR 35/03 (Randnummer 30/31)
- ⁵⁸⁾ Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Randnummer 35; Pahlen § 94 Randnummer 43
- ⁵⁹⁾ LAG Hamm, Urteil vom 9. 2. 1994 – 3 Sa 1376/93 zum Ersatzmitglied des Betriebsrats
- ⁶⁰⁾ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. 12. 1988, 4 A 3/88, ZBR 1989, 181; Schimanski § 94 Randnummer 147
- ⁶¹⁾ Cramer § 24 SchwbG Randnummer 12d
- ⁶²⁾ Cramer, SchwbG § 24 Randnummer 5; Schimanski § 94 Randnummer 55; Ernst/Adlloch/Seel § 94 Randnummer 30; Pahlen § 94 Randnummer 23
- ⁶³⁾ Heuser, br 1990, 25, 28; Sieg, NZA 2002, 1064, 1065; Müller-Wenner in: Müller-Wenner/Schorn, SGB IX Teil 2, § 94 Randnummer 22; anderer Ansicht Cramer § 24 SchwbG Randnummer 10
- ⁶⁴⁾ BAG, Beschluss vom 25. 5. 2005, 7 ABR 45/04, NZA 2005, 1002

- ⁶⁵⁾ VG Aachen, Beschluss vom 25. 9. 1999 – 16 K 371/99. PVL (rkr.); Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 50; anderer Ansicht Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Randnummer 22
- ⁶⁶⁾ BVerwG, Beschluss vom 11. 3. 1982, 6 P 8/80, PersV 1983, 405; Kritisch dazu mit ausführlicher Begründung hinsichtlich der Wahl der Schwerbehindertenvertretung Riebe br 1995, 183 folgende
- ⁶⁷⁾ Cramer § 24 SchwbG Randnummer 11; Masuch § 94 Randnummer 13; Pahlen § 94 Randnummer 30; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 48 (unter Hinweis auf mögliche Interessenkonflikte)
- ⁶⁸⁾ Cramer § 24 SchwbG Randnummer 11; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 48
- ⁶⁹⁾ Allgemeine Ansicht, vergleiche Pahlen § 94 Randnummer 27; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 48
- ⁷⁰⁾ BAG, Beschluss vom 16. 11. 2005, 7 ABR 9/05, br 2006, 105 = NZA 2006, 340
- ⁷¹⁾ OVG NW, Beschluss vom 27. 9. 2000, 1 A 1541/99.PVB, br 2001, 147, 148; BAG, Beschluss vom 16. 11. 2005, 7 ABR 9/05, br 2006 105 = NZA 2006, 340
- ⁷²⁾ Cramer § 1 SchwbVWO alte Fassung Randnummer 1; anderer Ansicht Pahlen § 1 SchwbVWO Randnummer 2 und Kossens/von der Heide/Maaß, Erläuterungen zu § 1 SchwbVWO (nach Verstreichen der 8-Wochen-Frist muss eine Wahlversammlung den Wahlvorstand bestimmen)
- ⁷³⁾ BAG, Urteil vom 7. 5. 1986, 2 AZR 349/85, br 1988, 43
- ⁷⁴⁾ Cramer § 1 SchwbVWO alte Fassung Randnummer 2; Heuser, br 1990, 28
- ⁷⁵⁾ Pahlen § 94 Randnummer 35 und § 1 SchwbVWO Randnummer 5; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 77; Kossens/von der Heide/Maaß, Erläuterungen zu § 15 SchwbVWO; anderer Ansicht Cramer; SchwbVWO alte Fassung Randnummer 2 (erneute Einladung zu einer Versammlung der Wahlberechtigten); anderer Ansicht auch Schimanski § 94 Randnummer 84 (die Wahl könne dann nicht stattfinden)
- ⁷⁶⁾ Gröninger-Thomas § 24 SchwbVWO alte Fassung Randnummer 13; Pahlen § 1 SchwbVWO Randnummer 6
- ⁷⁷⁾ Cramer § 1 SchwbVWO alte Fassung § 1 Randnummer 2; Tremel, br 1986, 58; anderer Ansicht Pahlen § 1 SchwbVWO Randnummer 6 (auch der Wahlvorstand selbst kann seinen Vorsitzenden wählen)
- ⁷⁸⁾ VG Köln, Beschluss vom 17. 12. 1984 – PVL 14/84, DB 1987, 1204
- ⁷⁹⁾ Cramer § 11 SchwbVWO alte Fassung Randnummer 2; Pahlen § 94 Randnummer 37 und § 11 SchwbVWO Randnummer 3
- ⁸⁰⁾ LAG Köln, Urteil vom 11. 4. 2008 – 11 TaBV 80/07, ZfPR 2009, 11 (Leitsatz)
- ⁸¹⁾ BAG, Beschluss vom 5. 5. 2004, 7 ABR 44/03, NZA 2004, 1285 = BB 2005, 108
- ⁸²⁾ LAG BW vom 27. 1. 2004, 8 TaBV 4/03
- ⁸³⁾ LAG Frankfurt, Beschluss vom 16. 3. 1987, 12 TaBVGa 29/87, DB 1987, 1204
- ⁸⁴⁾ BAG, Beschluss vom 12. 2. 1960, 1 ABR 13/59, LAG Frankfurt, Beschluss vom 20. 4. 1989, 12 TaBV-Ga 46/89, NZA 1990, 117; LAG BW, Beschluss vom 12. 3. 2003, 4 Sa 45/02, br 2003, 154, 156 (zum Recht, sich auf einer Wahlversammlung nach § 20 Absatz 2 Satz 3 SchwbVWO selbst als Wahlbewerber vorzuschlagen)
- ⁸⁵⁾ Cramer § 6 SchwbVWO alte Fassung Randnummer 2
- ⁸⁶⁾ LAG Frankfurt, Beschluss vom 20. 4. 1989, 12 TaBVGa 46/89, NZA 1990, 117
- ⁸⁷⁾ Pahlen § 6 SchwbVWO Randnummer 1
- ⁸⁸⁾ vergleiche § 187 Absatz 1 BGB und Pahlen § 6 SchwbVWO Randnummer 1
- ⁸⁹⁾ LAG Frankfurt, Beschluss vom 7. 2. 1991, 12 TaBV 177/90, NZA 1992, 78; BAG, Beschluss vom 4. 10. 1977, 1 ABR 37/77, DB 1978, 449 = BB 1978, 254; Pahlen § 6 SchwbVWO Randnummer 1
- ⁹⁰⁾ BAG, Beschluss vom 4. 10. 1977, 1 ABR 37/77, DB 1978, 449 = BB 1978, 254
- ⁹¹⁾ Hess. VGH, Beschluss vom 29. 1. 1986, HPV TL 1436/85, ZBR 1987, 331
- ⁹²⁾ LAG München vom 27. 9. 2005, 8 TaBV 29/05 (JURIS)
- ⁹³⁾ BVerwG, Beschluss vom 15. 5. 1991, 6 P 15/89, NJW 1991, 3231 (zum Streichholzziehen); BayVGH, Beschluss vom 13. 2. 1991, 17 P 90.3560
- ⁹⁴⁾ OVG NW, GW 4/86; Schimanski § 94 Randnummer 145
- ⁹⁵⁾ OVG NW, Beschluss vom 27. 9. 2000, 1 A 1541/99.PVB, br 2001, 147, 148; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 95; anderer Ansicht Pahlen § 94 Randnummer 38 und § 20 SchwbVWO Randnummer 1a
- ⁹⁶⁾ LAG BW, Urteil vom 12. 3. 2003, 4 Sa 45/02, br 2003, 154, 156
- ⁹⁷⁾ Schimanski § 94 Randnummer 150; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 122
- ⁹⁸⁾ Schimanski § 94 Randnummer 125; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 109; Cramer § 24 SchwbG Randnummer 13; anderer Ansicht Pahlen § 94 Rand-

nummer 41 (nur die Zustimmung des Integrationsamts nach den §§ 85 folgende SGB IX ist erforderlich)

- ⁹⁹⁾ BAG, Beschluss vom 7. 5. 1986, 2 AZR 349/85
- ¹⁰⁰⁾ Vergleiche ausführlich dazu Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 113
- ¹⁰¹⁾ BAG, Urteil vom 4. 3. 1976, 2 AZR 620/74, DB 1976, 1335; BAG, Urteil vom 5. 12. 1980, 7 AZR 781/78, Schimanski § 94 Randnummer 126
- ¹⁰²⁾ BAG, Urteil vom 26. 9. 1996, 2 AZR 528/95, NZA 1997, 666
- ¹⁰³⁾ BAG, Urteil vom 13. 6. 1996, 2 AZR 431/95, NZA 1996, 1032
- ¹⁰⁴⁾ BVerwG, Urteil vom 8. 12. 1999, 6 A 1/06, PersR 2007, 443
- ¹⁰⁵⁾ BVerwG, Beschluss vom 8. 12. 1999, 6 P 11/98, PersR 2000, 207 = NZA-RR 2000, 333; Gröninger/Thomas § 24 SchwbG Randnummer 7; Cramer § 24 SchwbG Randnummer 3 und 3a; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 98; Müller-Wenner in: Müller-Wenner/Schorn, SGB IX Teil 2 § 94 Randnummer 18; so auch Pahlen § 94 Randnummer 8; anderer Ansicht Masuch § 94 Randnummer 15
- ¹⁰⁶⁾ Cramer § 24 Randnummer 3a; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 101; so auch Pahlen § 94 Randnummer 9; anderer Ansicht Masuch § 94 Randnummer 15
- ¹⁰⁷⁾ Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 103; Schimanski § 94 Randnummer 69 und 70
- ¹⁰⁸⁾ Pahlen § 94 Randnummer 32; Ernst/Adlhoch/Seel § 94 Randnummer 104
- ¹⁰⁹⁾ Maaß in: Kossens/von der Heide/Maaß Praxiskommentar zum Behindertenrecht (SGB IX), 1. Auflage 2002, Seite 608 zu § 22 SchwbVVO
- ¹¹⁰⁾ LAG Köln, Beschluss vom 11. 4. 2008, 11 TaBV 80/07, br 2009, 91
- ¹¹¹⁾ So für den Gesamtbetriebsrat BAG, Urteil vom 13. 2. 2007, 1 AZR 184/06
- ¹¹²⁾ Vergleiche Trenk-Hinterberger in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, HK-SGB IX, § 97 Randnummer 15
- ¹¹³⁾ Kossens in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, 2. Auflage § 97 Randnummer 5; anderer Ansicht Düwell, in: LPK-SGB IX 2. Auflage 2009 § 97 Randnummer 16
- ¹¹⁴⁾ Knittel, SGB IX, Randnummer 22 zu § 97
- ¹¹⁵⁾ BAG, Beschluss vom 24. 5. 2006, 7 ABR 40/05
- ¹¹⁶⁾ Düwell in: LPK – SGB IX, § 94 Randnummer 63; Müller-Werner/Schorn, SGB IX, § 94 Randnummer 53; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 59
- ¹¹⁷⁾ OVG NRW, Beschluss vom 25. 5. 2005, 1 B 453/05.PVL
- ¹¹⁸⁾ Anderer Ansicht LAG Minden, Beschluss vom 25. 10. 2007, 4 TaBV 38/07 mit zustimmender Anmerkung von Gagel – juris –
- ¹¹⁹⁾ BAG, Beschluss vom 11. 11. 2003, 7 AZB 40/03, br 2004, 12 = NZA 2004, 1372
- ¹²⁰⁾ Zum vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutz bei Wahl der Schwerbehindertenvertretung siehe Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 123
- ¹²¹⁾ LAG Hamm, Beschluss vom 13. 8. 1980, 3 TaBV 2/80, OVG NW, Beschluss vom 22. 5. 1985, CL 14/84
- ¹²²⁾ Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 122
- ¹²³⁾ ArbG Bielefeld, Beschluss vom 6. 7. 1987, 4 BV 9/87, NZA 1987, 680
- ¹²⁴⁾ BAG, Beschluss vom 19. 11. 2003, 7 ABR 24/03, NZA 2004, 395 = DB 2004, 2819
- ¹²⁵⁾ ArbG Kaiserslautern, Beschluss vom 26. 6. 1984, 2 BV 11/84, NZA 1984, 331; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 122
- ¹²⁶⁾ OVG NW, Beschluss vom 7. 4. 2004, 1 A 4778/03, br 2006, 20-23
- ¹²⁷⁾ BAG, Beschluss vom 7. 12. 1988, 7 ABR 10/88, DB 1989, 1525 = NZA 1989, 731; BAG, Beschluss vom 31. 5. 2000, 7 ABR 78/98, DB, 2000, 2482 = NZA 2000, 1350
- ¹²⁸⁾ BAG, Beschluss vom 14. 11. 2001, 7 ABR 40/00, NZA 2002, 1231
- ¹²⁹⁾ BAG, Beschluss vom 5. 5. 2004, 7 ABR 44/03, NZA 2004, 1285 = BB 2005, 108
- ¹³⁰⁾ BAG, Beschluss vom 13. 10. 2004, 7 ABR 5/04, BB 2005, 500
- ¹³¹⁾ VG Düsseldorf, Beschluss vom 19. 12. 1985, PVL 31/85, GW 4/1986, 94
- ¹³²⁾ OVG Münster, Beschluss vom 27. 1. 1984, CB 12/83, GW 4/1986, 94
- ¹³³⁾ BVerwG, Beschluss vom 29. 4. 1983, 6 P 14/81, ZBR 1983, 279
- ¹³⁴⁾ VG Köln, Beschluss vom 19. 12. 1985, PVL 31/85
- ¹³⁵⁾ LAG Köln, Beschluss vom 11. 4. 2008, 11 TaBV 80/07, br 2009, 91
- ¹³⁶⁾ LAG München, Beschluss vom 10. 3. 2008, 6 TaBV 87/07; LAG Nürnberg, Beschluss vom 27. 11. 2007, 6 TaBV 46/07
- ¹³⁷⁾ VG Wiesbaden vom 18. 3. 2009, 8 K 466/08.WI
- ¹³⁸⁾ LAG München, Beschluss vom 25. 10. 2007, 4 TaBV 38/07
- ¹³⁹⁾ LAG München, Beschluss vom 25. 10. 2007, 4 TaBV 38/07

- ¹⁴⁰⁾ BVerwG, Beschluss vom 8. 12. 1999, 6 P 11/98, PersR 2000, 207
- ¹⁴¹⁾ BAG, Beschluss vom 16. 11. 2005, 7 ABR 9/05, br 2006, 105
- ¹⁴²⁾ LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. 1. 2004, 8 TaBV 4/03
- ¹⁴³⁾ LAG München, Beschluss vom 25. 10. 2007, 4 TaBV 38/07
- ¹⁴⁴⁾ Vergleiche BVerwG NJW-aktuell Heft 8/2004, S. VIII
- ¹⁴⁵⁾ LAG Hamm, Beschluss vom 19. 9. 2008, 10 TaBV 53/08
- ¹⁴⁶⁾ VG Ansbach, Beschluss vom 4. 9. 1995, AN 8 P 94.02216, PersV 1996, 371; Düwell in: LPK – SGB IX, 2. Auflage 2009, § 94 Randnummer 49 mit zahlreichen Nachweisen; Cramer § 24 SchwbG Randnummer 13; Kossens/von der Heide/Maaß § 94 Randnummer 32; Pahlen § 94 Randnummer 42; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 119; anderer Ansicht Schimanski § 94 Randnummer 147
- ¹⁴⁷⁾ BVerwG, Beschluss vom 17. 3. 1983, 6 P 30/82, ZBR 1983, 278 = PersV 1984, 320; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 119; anderer Ansicht Tremml, br 1986, 97, 63
- ¹⁴⁸⁾ VG Münster, Beschluss vom 20. 6. 1983, PVL 16/81; Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX, 10. Lieferung, § 94 SGB IX, Randnummer 121; anderer Ansicht Schimanski § 94 Randnummer 174
- ¹⁴⁹⁾ Vergleiche zum vorläufigen Rechtsschutz bei Betriebsratswahlen Rieble/Triskatis, Vorläufiger Rechtsschutz im Betriebsratswahlverfahren, NZA 2006, Seite 233 folgende sowie Veit/Wichert, Betriebsratswahlen: Einstweilige Verfügung gegen rechtswidrige Maßnahmen des Wahlvorstands, Der Betrieb 2006, Seite 390 folgende

